

Die „Zugrunde-Richter“ oder: Wie geht es weiter mit den „Elternklagen?“

Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022
(1 BvL 3/18 u.a.)



VON

Dr. Jürgen Borchert, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht i.R., Rechtsanwalt

„Nie hat ein Dichter die Natur so frei ausgelegt wie ein Jurist die Wirklichkeit.“

Jean Hyppolyte Giraudoux. Kein Krieg in Troja (Hektor)

„Zum Grundgehalt des Ethos der Juristen, zu dem, was Juristen kennzeichnet und sie von beliebig verfügbaren Rechtstechnikern, die zu Fachidioten werden, unterscheidet, zählt insbesondere das klare Erfassen nicht nur des jeweiligen Sachverhalts und seiner Probleme, sondern auch der sozialen Wirklichkeit in ihrer Gestalt und Veränderung, die das Recht ja ordnen will.“

**Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2. Aufl., Berlin
2011, Seite 37**

Erste Vorbemerkung

Wenn man Fragen der „Familiengerechtigkeit“ behandelt, muss man über „Kinderlosigkeit“ sprechen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass nahezu reflexhaft eine biologistische oder gar moralisierende Sichtweise und die Absicht einer „Bestrafung“ Kinderloser unterstellt wird.

Dieser Kurzschluss ist seit Jahrzehnten zu beobachten. Deshalb sei zum einen der Hinweis vorangestellt, dass wir alle jedenfalls die meiste Zeit im Leben kinderlos sind. Zum anderen, dass Kinderlosigkeit im folgenden Text allein ökonomisch be-

trachtet wird und sich auf Einsichten stützt, welche am Beginn der Großen Sozialreform 1957 standen, als der Versuch unternommen wurde, die in Bezug auf die Absicherung der Lebensrisiken damals noch kleinfamiliär strukturierte Gesellschaft über „Generationenverträge“ in eine soziale Großfamilie zu transformieren.

Entscheidend beteiligt daran waren der Volkswirt und Mathematiker Wilfrid Schreiber und Oswald von Nell Breuning SJ, Volkswirt, Ethiker und Theologe, damals die unumstrittene Autorität in der Sozialpolitik, bei Arbeitgebern und Gewerkschaften gleichermaßen geschätzt. Sie waren beide lebenslang kinderlos und haben zu dem hier zu behandelnden Sachverhalt folgendes ausgeführt:

„Es ist unabweisbar, dass die Institutionen der Alters- wie der Kindheitsrente mit Notwendigkeit zusammengehören und als Einheit gesehen werden müssen, weil beiden der gleiche einheitliche Tatbestand und dasselbe Problem zugrunde liegen. ... Wer kinderlos oder kinderarm ins Rentenalter geht und, mit dem Pathos des Selbstgerechten, für gleiche Beitragsleistungen gleiche Rente verlangt und erhält, zehrt im Grunde parasitär an der Mehrleistung der Kinderreichen, die seine Minderleistung kompensiert haben.“

Wilfried Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Bonn 1955, S.34¹

„Die Überlegung, sich im neuen System nur auf den Generationenvertrag zwischen den alten und den aktiven Generationen zu verlassen, ist gut gemeint, aber darin steckt nun ein fundamentaler Rechenfehler! Die heute produktive Generation (die Generation n) übernimmt ein Doppeltes. Erstens die freigebige Leistung an die ihr vorausgegangene Generation (n-1); zweitens die Aufwendungen für die Aufzucht der ihr nachfolgenden Generation (der Generation n +1). Dieses Letztere ist aber das, womit alles steht und fällt; darin – und darin allein – steckt ihre Vorsorge für das eigene Alter, wie selbstverständlich auch die Generation -1 die entscheidende Leistung für ihr eigene Altersversorgung dadurch erbracht hat, dass sie die Generation n aufzog.... Es genüge die Feststellung: solange die Frage des Familienlastenausgleichs nicht geklärt ist, solange wir einen Familienlastenausgleich, der wirklich das ist, was er sich nennt, nicht haben, solange hängt die ganze Altersversorgung und die Diskussion darüber in der Luft.“²

Oswald von Nell-Breuning SJ, 1955/56

¹ Im Internet: <http://www.fragen-der-freiheit.de/hefte/FdF-268.pdf>

² Oswald von Nell Breuning SJ, „Sicherung der Existenz“ (= Nachdruck aus Rheinischer Merkur v. 26.6.1955), sowie: „Die Produktivitätsrente“ (=Zeitschrift für Sozialreform 2 (1956), S. 99ff.) -in: derselbe, Soziale Sicherheit?, Freiburg 1979, S. 13-23

Darum und um nichts anderes geht es hier: Um Fragen ökonomischer und allein deshalb auch ökologischer Verteilungsgerechtigkeit. Um unsere Kinder. Um unsere Zukunft. Unser Sozialversicherungssystem leugnet diese einfachen Zusammenhänge.

Es ist gegenüber Kindern „strukturell rücksichtslos“³ und es ist die Hauptursache des stetigen Wachstums der Kinderarmut seit Jahrzehnten. Damit finden wir hier auch eine kardinale Ursache der jetzt explodierenden Altersarmut.⁴ Die Sozialversicherung ist zum Sprengsatz an der Demokratie geworden.⁵

Mit den „Elternklagen“⁶ war die Hoffnung verbunden, diesen Sprengsatz noch entschärfen zu können. Seiner Verantwortung für „die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen“ ist das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss vom 7. April 2022 jedoch nicht gerecht geworden. Im Gegenteil.

Zweite Vorbemerkung

Wie geht es weiter? Gute Frage. Wir müssen die Antwort wohl zweiteilen. Zuerst müssen wir doch fragen, warum wir denn eigentlich mit den „Elternklagen“ überhaupt angefangen haben? Das werden wir hier in der Vorbemerkung noch einmal reflektieren. In Teil I erfolgt sodann die Analyse des Beschlusses und in Teil II sollen die juristischen Konsequenzen erörtert werden.

Zum ersten Teil der Frage:

Klar, wir haben mit den Elternklagen angefangen, weil die Politik mit der Sozialversicherung ein gegenüber Kindern und Familien „strukturell rücksichtsloses“ Sozialsystem etabliert hat.

Schon die Erfinder des neuen Systems haben vor der „Transferausbeutung“ gewarnt, welche die kurzsichtige Politik 1957 gegen den Rat der Fachleute und ihren warnen-

³ so der Fünfte Familienbericht, Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens, Bonn, Juni 1994 (BT-Drucks. 12/7560)

⁴ Borchert, Jürgen, Wer Kinderarmut sät, wird Altersarmut ernten. Wie die herrschende Rentenpolitik unsere Demokratie aufs Spiel setzt, Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/17, Seite 87 ff. =

https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Borchert_Kinderarmut_sa%CC%88t_Altersarmut.pdf

⁵ derselbe, Die Sozialversicherung als Sprengsatz der Demokratie: Greift das Bundesverfassungsgericht ein?, Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeit- und Sozialrecht (ZIAS), 2/2018, S. 106 ff. =

<https://elternklagen.de/wp->

content/uploads/2022/11/Borchert_Sozialversicherung_Sprengsatz_Demokratie.pdf

⁶ www.elternklagen.de dort weiter unter *Beitragsgerechtigkeit*

den Alarm ins Werk gesetzt hat: Es könne nur im vollkommenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Desaster enden, wenn man die Erträge der Kindergeneration für die Alten sozialisiere, die Kosten ihrer Aufbringung aber privatisiere.

Der „Schreiberplan“, die Blaupause für die Rentenreform 1957, hatte auch die Kinderkosten mit einer balancierenden „Kindheitsrente“ vergesellschaften wollen; das hätte aber die Höhe der neuen Altersrente auf 50 Prozent der Bruttoeinkommen begrenzt. Im Wahljahr 1957 wollte Bundeskanzler Konrad Adenauer die Rentner jedoch mit 60 Prozent beglücken und amputierte die Kinderrente deshalb kurzerhand aus dem Konzept.⁷ Das Verhängnis in Gestalt der doppelten Kinderarmut nahm seinen Lauf, wie von den Erfindern des neuen Systems vorausgesagt.

Um diesen Kardinalfehler der Sozialisierung des Altenunterhalts bei gleichzeitiger Kinderaufbringung auf elterliche Privatkosten geht es. Im Interesse unserer Kinder und ihrer Generationen wollten wir durch die Elternklagen mit Hilfe des „Gleichgewichtsorgans Bundesverfassungsgericht“ die Ungerechtigkeiten beseitigen, unter denen die Kinder am meisten leiden, die sie fast schon mit der Muttermilch zu spüren bekommen. Das Unheil zunehmender Deklassierung war ja bereits Ende der 1980er Jahre nicht mehr zu übersehen; selbst die Spitzen der Rentenversicherung machten sich für fundamentale Korrekturen der Kinderberücksichtigung stark.⁸

Kinder haben keine Stimmen, sie zu überhören ist deshalb nicht schwer. Aber auch Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt sind eine verschwindende Minderheit im Wahlvolk geworden, machen kaum noch 20 Prozent aus. Die ü55-Jahrgänge befinden sich als „demokratische Mehrheit“ mittlerweile am politischen Wahlhebel.⁹

⁷ Überliefert ist der Dialog zwischen Adenauer und Schreiber: „Was passiert denn, wenn es schiefgeht?“ Schreiber: „Dann sind Sie nicht mehr Bundeskanzler!“

⁸ Insbesondere der VDR-Vorsitzende Alfred Schmidt (DGB) mit seinem Memorandum „Familie und Alterssicherung“, in: Die Angestelltenversicherung (DAngVers) 12/1988, Seite 488 ff.- darin bezeichnete er die Debatte „als die mit Abstand wichtigste“ für den Erhalt des Rentensystems („das zu leugnen „bedarf es vieler gedanklicher Kunststückchen — aber das ist ein Klavier, auf dem heute bravourös gespielt wird“) und setzte sich kritisch u.a. mit den Abwehrstrategien der Rentenexperten auseinander (Zitat: *Denn bisher hat sich die Gilde der Sozialpolitiker, vor allem der Rentenversicherungsexperten, allzu vordergründig darauf beschränkt, mit verkürzten Argumentationen vom Versicherungsprinzip her Korrekturen auch innerhalb der Alterssicherungssysteme abzuwehren*“); nach anfänglichem Widerstand schloss sich dem alsbald sein Pendant von der Arbeitgeberseite Werner Doetsch an, Familie und Sozialversicherung, - in: Deutsche Rentenversicherung (DRV) 1990, Seite 681 f.

⁹ Dazu siehe das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 4. Mai 2021 „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“; hiermit haben sich die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 15.7.2021 auseinandergesetzt und dafür noch eine Stellungnahme bei Prof. Birg

Die Geburtsstunde unseres Problems, nämlich das „**Sterntalemärchen**“ der Rentenreform des Wahljahres 1957, das Rentnern ohne vorherige Beitragszahlung in das neue System über Nacht lohnersetzen- und lebensstandardsichernde Renten schenkte, dafür das familiäre Unterhaltssystem aushebelte und Eltern zwang, auf Kosten ihrer Kinder die Gratisvorsorge für Kinderlose „auf die Beine zu stellen“, war die Folge des Stimmenkaufs der Alten durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und seiner Union.

Sie sahen damals die Nachwuchsgeneration als natürliche Ressource, über die man nicht nachdenken musste, weil sie einfach da war (Adenauer: „*Kinder haben die Leute immer!*“). Die Warnungen der Fachleute schlugen sie in den Wind: „*Wir lassen uns auch durch den besseren Sachverstand nicht überzeugen!*“, rief MdB Seebohm im Bundestag.

Genau wie beim Raubbau an der Natur fand seitdem und findet bis heute ein gnadenloser Raubbau am Humanvermögen¹⁰ statt. Das wirtschaftliche Bewusstsein und Denken ist in beiden Fällen identisch.¹¹ Unglaublich, aber wahr: Die Politik hieß diesen dramatischen Geburtenrückgang ausdrücklich willkommen, eröffnete er doch die Möglichkeit, aus den freiwerdenden Geldern die parallel zur Unterjüngung wachsenden Altenlasten zu stemmen¹²; man reparierte das Dach mit Material aus dem Fundament!

eingeholt: https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_EDFSG_anonymisiert.pdf sowie https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_Anlage_1_zum_Schriftsatz_vom_15.7.21.pdf

¹⁰ „*Das Humanvermögen ist definiert als die Gesamtheit der körperlichen, psychischen und mentalen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bevölkerung. Es ist eine entscheidende Determinante des wirtschaftlichen Potenzials einer Gesellschaft. Die wirtschaftlich relevanten, körperlichen, mentalen, intellektuellen und sozialen Fähigkeiten beeinflussen die Leistungsfähigkeit, die Innovationsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft und damit die wirtschaftliche Wohlfahrt der Gesellschaft*“, umfassend dazu der Fünfte Familienbericht vom 15. Juni 1994, Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland-Zukunft des Humanvermögens, BT-Drucks 12/7560, S. 28 ff.

¹¹ „*Die Menschen sterben, neue werden geboren ... Und so kann man in der Tat, ohne sich besonders Gewalt anzutun, die stets vorhandene Arbeitskraft ähnlich behandeln wie das Land. Wohl muss im Gegensatz zu Letzterem eine Reproduktion erfolgen, aber dieselbe fällt aus dem Rahmen ökonomischer Betrachtung heraus*“, Joseph Alois Schumpeter, Das Rentenprinzip in der Verteilungslehre, in: Aufsätze zur ökonomischen Theorie, Tübingen 1952, Seite 213; zur Frage der „Ökologie des Sozialen“ siehe Jürgen Borchert, Innenweltzerstörung, Frankfurt am Main 1989 (FTV), passim

¹² Herbert Ehrenberg/Anke Fuchs, Sozialstaat und Freiheit, 1981, Seite 244 ff.- Zitat: „*1975 betrug die Ausgaben für Kindergeld und 14,7 Milliarden DM und die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Bildung und Wissenschaft insgesamt 57,8 Milliarden DM, was zusammen rund 21,7 % des Sozialbudgets entspricht. Dies zeigt den erheblichen finanziellen Spielraum, den die geringere Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 2030 ...öffnet*“ (Seite 251); kongenial begrüßte die Dipl. Volkswirtin Sigrid Skarpelis-Sperk/SPD, MdB (1980 bis 2005), die „Demographische Zeitenwende“ mit dem Argument, dass in „*armen Gesellschaften die Kinder die Alten ernähren, in reichen Gesellschaften aber die Alten die Kinder und Enkel finanzieren*“, zudem würden die älteren Mitbürger

Der Verzicht auf Kinder schlug sich in den volkswirtschaftlichen Bilanzen in Gestalt wachsender Frauenerwerbstätigkeit und Konsumsteigerung auf der Habenseite der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) nieder. In völliger Verkennung der Realitäten entstand so eine Wohlstandsillusion, wo, richtig gerechnet, in Wahrheit gewaltige Wohlstandsverluste eintraten – ganz analog zur Ausbeutung der Umweltressourcen.

Würde man die anerkannten Abschreibungsregeln für das Sachvermögen ebenso auf das Humankapital (und die Umweltressourcen wie sauberes Wasser, gesunde Luft etc.) anwenden, würde mit kaufmännischer Rationalität eine desaströse volkswirtschaftliche Bilanz offengelegt: Dass nämlich die Verluste an Humankapital die Zuwächse beim Realkapital bei weitem übersteigen.

Das Fazit wäre dann die Einsicht, dass unsere Volkswirtschaft durch den jahrzehntelangen Abbau des Humanvermögens „künstlich aufgeblasen“ wurde. Die hierdurch induzierte Expansion der Erwerbswirtschaft suggerierte einen Zuwachs der Wirtschaftsleistung und der Wohlfahrt, der in krassem Widerspruch zur Entwicklung des Volksvermögens steht, dessen wesentliche Determinante das Humanvermögen ist.¹³

Solange freilich das Volumen verfügbarer Arbeit infolge des „Babybooms“ der Nachkriegszeit, der Zunahme der Frauen- und Müttererwerbstätigkeit, der medizinischen Erfolge bei der Bekämpfung der Mütter – und Säuglingssterblichkeit sowie der zunehmenden Lebensverlängerung stetig stieg, wurde diese Konsequenz nicht sichtbar. Tatsächlich verstärken sich die Umweltzerstörung und diese „Innenweltzerstörung“ wechselwirkend, weil erst der krasse Einkommensüberhang bei dem wachsen-

(insbesondere als Pflegepatienten) „mittelbar und unmittelbar einer der größten Arbeitgeber Deutschlands sein“, in: Hans-Ulrich Klose (Hg.), Altern der Gesellschaft. Antworten auf den demographischen Wandel, S. 65 ff. (67)

¹³ hierzu ausführlich Borchert, Jürgen, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, Wiesbaden 2003, S. 138 ff.; ebenda finden sich auch die überzeugenden Überlegungen und Berechnungen des Mannheimer Industrieökonomens Norbert Ackermann hinsichtlich der krassen Fehlbilanzierung der Erträge des Humankapitals auf der Habenseite der volkswirtschaftlichen Bilanzen, ohne jedoch den „Verzehr von Humankapital“ in der Passivbilanz zu berücksichtigen = https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/wiesbadenerentwurf_2002_Borchert.pdf, S. 138 ff.; die Sachverständigenkommission zum Fünften Familienbericht kommentierte das wie folgt: „Die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verführen folglich zu dem Trugschluss, dass die Wohlfahrt einer Gesellschaft mehr oder minder allein vom Wachstumspfad des über die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung errechneten Volkseinkommens bestimmt wird. [...] Die wohlstandsmindernden Wirkungen der Umweltschädigungen bzw. die Verlagerung von scheinbar ökonomisch „ineffizienten“ Familientätigkeiten in den kostenlosen Bereich der Privathaushalte führen zu einer „Glorifizierung“ des Sozialprodukts und seiner Wachstumsmargen ohne Rücksicht auf die Alltagsorgen der Menschen“. Fünfter Familienbericht, a.a.O., S. 139-140

den Anteil der Nichtfamilien (infolge Kinderlosigkeit, aber auch wachsender Lebenserwartung und damit unterhaltsfreier Zeit im Leben) jenen massenhaften Luxuskonsum ermöglichte, aus welchem die schlimmsten Umweltsünden bis heute resultieren.

Rentner, denen mit der Rechtsfigur des „durch Art. 14 GG geschützten Eigentums an Anwartschaften“ vorgegaukelt wird, sie verfrühstückten im Alter nur ihre eigenen Beiträge, können nicht kapieren, **dass ausnahmslos jeder Cent von der Nachwuchsgeneration stammt.**

Statt in wohlverstandener Rücksichtnahme im eigenen Interesse auch auf die Interessen der Nachwuchsgeneration zu achten, ist bis heute immer noch rücksichtsloser Individualismus Trumpf, gespeist aus der Illusion selbst aus eigener Kraft Herr seiner Zukunft und auf niemanden angewiesen zu sein. Man muss die Dinge transparent machen: In übersichtlichen Gemeinschaften wie einem Bergbauernhof käme der alte Bauer im Traum nicht auf die Idee, seinen Wald bis auf den letzten Baum abzuholzen und dann unter Verweis auf seine hervorragenden Bilanzen „lebensstandardsichernde“ Renten einzufordern.¹⁴

In der über 42.000 Berufe und Berufsbilder umfassenden arbeitsteiligen Abstraktion der Geldwirtschaft ist es aber genauso: Die Energiewirtschaft, die mit der „Asse“ die Zukunft der ganzen norddeutschen Tiefebene aufs Spiel setzt, zahlt die höchsten Löhne, aus denen dann die höchsten Renten resultieren.

Umgekehrt halten nicht wenige ökologisch Interessierte den Nachwuchs selbst für ein Problem. Das wird an Diskussionen deutlich wie „Was ist umweltfreundlicher? Auto oder Kind?“¹⁵ bzw. „Klima oder Kinder?“¹⁶ Hier ist die Erkenntnis noch nicht durchgedrungen, dass nicht der Nachwuchs das Problem ist, sondern die Verteilung der Konsumeinkommen. Warum müssen denn Senioren und Singles pro Kopf doppelt oder dreimal so viel Wohnraum zur Verfügung haben wie eine vier- oder fünfköpfige Familie zusammen?¹⁷ Wer fliegt mal kurz übers Wochenende nach Mallorca?¹⁸ usw.

¹⁴ Borchert, Jürgen, Generationengerechtigkeit und strukturelle Hemmnisse, in: M. Martinek/W. Mazal/E. Wetscherek (Hrsg.), Zwischen Jugendwahn und Altersarmut- der 50er als Angelpunkt, Tagungsbericht Denkwerkstatt St. Lambrecht 2016, S. 15 ff.

¹⁵ <https://www.sueddeutsche.de/wissen/umweltschutz-kind-oder-auto-1.4121731>

¹⁶ <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/klima-weniger-kinder-bekommen-hilft-das-a-1157812.html>

¹⁷ Pressemitteilung des Umweltbundesamtes vom 27. Juni 2018 –

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/private-haushalte-konsum/wohnen> ; laut Stat BA v. 28.7.2018 ist

Außerdem wird man in der Klimawende ohne Bildungsfortschritte nicht vorankommen. Es bedarf des intellektuellen Begreifens, um zu verstehen, was da auf uns zukommt. Genau darum geht es auch bei den „Elternklagen“: Dass die Erdrosselungswirkung der Sozialversicherungsbeiträge massenhaft Kinderarmut produziert – mit dem Resultat massenhafter Vernichtung von Bildungspotentialen.¹⁹

Deshalb, bevor wir in die Analyse des mehr als fragwürdigen Beschlusses (so viel nehme ich mal vorweg) eintreten, mein Vorschlag wie es jenseits des juristischen Kampfes, der auch noch zu führen sein wird, weitergehen sollte: Nämlich mit einer Zukunftsdebatte, die beide Seiten, die Umwelt wie die Innenwelt, gleichermaßen in den Blick nimmt.²⁰ Bei beiden geht es um die gleichen Probleme und um die gleiche Unfähigkeit der partikularistisch organisierten Demokratie, sie zu lösen:

Das erste Problem ist die altbekannte „Rationalitätenfalle“, nämlich die Konkurrenz kurzfristiger Genüsse um den Preis langfristiger Schäden einerseits oder langfristiger Genüsse um den Preis kurzfristiger Verzichte andererseits. Ihr fällt die in 4-Jahres-Perioden getaktete Politik fast zwangsläufig zum Opfer, weil stets der Genuss der Selbsterhaltung, nämlich des nächsten Wahlerfolges, das vorrangige Ziel ist und nicht das Wohl der nächsten oder gar übernächsten Generation. Geschenke an die Alten auf Kosten der nicht wahlberechtigten Kinder versprechen den schnellen Ge-

der Wohnraumkonsum pro Kopf von 36, 8 m² (1990) auf 46,5 m² (2016) gestiegen, - Ursache: Die starke Zunahme von Ein-Personen-Haushalten in der mittleren und alten Generation

¹⁸ Sehr erhellend Reiner Klingholz, „Maßloser Alltag“, GEO 1/91, der anschaulich die geradezu monströsen ökologischen Auswirkungen seines kinderlosen Alltags beschreibt

¹⁹ Lenze, Anne, Arme Kinder in einem reichen Land: Erscheinungsformen, Ursachen und Lösungsansätze, Deutsche Rentenversicherung (DRV) 4/2018, S. 326 ff.; selbst der der „Rentenorthodoxie“ zuzurechnende ehem. Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover Ralf Kreikebohm erkennt dieses Faktum mittlerweile an, wie seine Warnung in der NZS 11/2020, S. 410 unterstreicht: „*Wenn die Sozialversicherungsbeiträge ... in den nächsten Jahren deutlich ansteigen werden, würden damit immer mehr Familien unterhalb der Grundsicherungsschwelle landen.... verschärft sich die Situation weiter. Gesellschafts- und sozialpolitisch wäre dies ein Desaster*“

²⁰ Die Parallele zur Umweltpolitik zog bereits vor Jahrzehnten der bekannte Soziologe Franz-Xaver Kaufmann: „*Es fehlt schon am Problembewusstsein. Die Nachwuchssicherungspolitik ist heute im Zustand der Umweltpolitik Anfang der 1970er Jahre: Man nahm zwar schon Umweltschäden wahr, und es gab auch schon Maßnahmen auf verschiedenen Teilgebieten wie der Luftreinhaltung oder der Wasserwirtschaft, aber es fehlte noch die integrale Perspektive auf 'die Umwelt' oder 'die Natur' und damit die kognitive Voraussetzung für eine zusammenhängende 'Umweltpolitik'. Ähnlich ist es heute mit der Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik, um nur die drei wichtigsten Politikbereiche zu nennen. Sie werden nicht im integralen Zusammenhang der Nachwuchssicherung gesehen. 'Nachwuchssicherungspolitik' ist noch kein Thema*“, FXK, Für einen kinderfreundlichen Generationenvertrag, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, Wiesbaden 2003, Seite 290 ff. (296 f.); siehe dazu auch Borchert, Jürgen, Innenweltzerstörung, Ffm. 1989-passim; zuletzt im Schriftsatz an das BVerfG vom 10.5.2022 zu den streitgegenständlichen Verfahren = <https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/05/2022-05-10-HV-und-Nachtrag-EDFSG-anonymisiert.pdf> - S. 11 ff.

winn: Diesem Muster folgte seit Adenauer 1957 bisher per Saldo noch jedes siegreiche Wahlprogramm.²¹

Das zweite Problem beschreibt das „Forsthoffsche Paradoxon“, benannt nach dem Staatsrechtler Ernst Forsthoff. Es besagt, dass partikularistisch organisierte Demokratien (wie unsere) ausgerechnet ihre fundamentalsten Interessen systembedingt aus den Augen verlören, weil nämlich die Verwirklichungschancen eines Interesses um so geringer sind, je allgemeiner dieses Interesse ist: *„Es liegt in der Natur der Sache“*, schrieb Forsthoff, *„daß ein Interesse, je allgemeiner es ist, mit immer mehr Einzelinteressen unweigerlich in Widerspruch tritt und schließlich keinen organisierten gesellschaftlichen Patron mehr findet, der sich für die Realisierung einsetzt.“*²² Allgemeinere gesellschaftliche Interessen als die Sorge um die Zukunft der Nachwuchsgenerationen gibt es nicht.

Das dritte Problem wird in der Politischen Soziologie als „Kapp-Theorem der Selbstverstärkung sozialer Prozesse“ bezeichnet, benannt nach dem Pionier der Umweltökonomie William Kapp, der dieses Phänomen wie folgt beschrieb:

*„Soziale Prozesse lösen eben keine Tendenz zur automatischen Selbststabilisierung aus, sondern unterliegen im Gegenteil dem sozialen Beharrungsvermögen, welches das System in der Richtung des ersten Impulses weiterbewegt. Das System bewegt sich von selbst nicht in der Richtung eines Gleichgewichts zwischen den Kräften, sondern es entfernt sich ständig davon. Im Normalfall ruft eine Veränderung nicht entgegengesetzte Veränderungen hervor, sondern im Gegenteil unterstützende Veränderungen, die das System in die gleiche Richtung drängen wie die erste Veränderung, aber viel weiter.“*²³

Die Schlüssigkeit dieses Theorems unterstreicht bspw die Selbstverstärkung kinderloser Lebensentwürfe, schon weil nicht geborene Kinder keine Kinder bekommen. Hermann Adrian ermittelte für den Bundestag, dass dort der Anteil kinderloser Abgeordneter über die Jahrzehnte stetig wuchs und mittlerweile die Mehrheit bildet. Auch

²¹ Was für Gefahren für den sozialen Zusammenhalt daraus resultieren, dass man Verteilungsfragen „demokratischen“ Mehrheitsentscheidungen überlässt und den Lastenträgern der Zukunft jede Möglichkeit der Interessenvertretung dabei verschließt, hat der Wirtschaftsnobelpreisträger F.A.v. Hayek bereits vor 50 Jahren in eine düstere Vision gekleidet: *„Bei der Altersverteilung, der wir uns nähern, besteht kein Grund, dass die Mehrheit über 40 nicht bald versuchen sollte, die jüngeren Jahrgänge für sich arbeiten zu lassen....und letzten Endes wird nicht die Moral, sondern die Tatsache, dass die Jungen die Polizei und das Militär stellen, die Frage entscheiden: Konzentrationslager für die Alten, die sich nicht selbst erhalten können, wird wahrscheinlich das Schicksal einer alten Generation sein, deren Einkommen vollkommen von einer Zwangsausübung auf die Jüngeren abhängt“*, v. Hayek, F.A., Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971, S. 377

²² E.F., Der Staat in der Industriegesellschaft, München 1971, S. . 25 f.

²³ Kapp, William, Soziale Kosten der Marktwirtschaft, Ffm 1988, S. 19 f. (ursprünglich erschienen als „Social Cost of Private Enterprise“, Harvard University Press, 1950)

die letzten drei Bundeskanzler von Schröder bis Scholz haben keine eigenen Kinder. Der Kontakt zur Zukunft der Kinder geht verloren.

Überdies sind die Abgeordneten wie die übrigen „Eliten“ sozialversicherungsfrei: Sie machen nur die Gesetze, die die Beamten ausführen und die Richter judizieren. Die Zwei-Klassen-Suppe, die ihnen diese Eliten einschenken, muss dann die sozialversicherte Nicht-Elite mit ihren Kindern auslöffeln. Ohne dass eine ganz große Sozialreform, die alle Bürger in einer großen sozialen Familie unter einem Dach versammelt, die Lasten und die Leistungen nach gleichen Maßstäben gerecht verteilt, Privilegien ausmerzt und Verantwortung für einander durch vollständige Transparenz wahrnehmbar macht („Solidarität“) werden wir das nicht hinbekommen.²⁴ Deshalb noch einmal: Weil die Probleme gleicher Natur sind und sich nur zusammen lösen lassen, gehören die ökologische Bewegung und die „*Elterninitiative gegen Kinderarmut und Zukunftsausbeutung*“ zusammen. Vielleicht muss man sogar eine neue ökosoziale Partei gründen, in der diese Strömungen zusammenfinden (z.B. „Die Nachhaltigkeitspartei: Natürlich gerecht!“).

Die Zeichen für die ganz großen Lösungen stehen dabei vielleicht gar nicht einmal so schlecht. Denn seit einigen Jahren ist auch die epochale Zeitenwende nicht mehr zu übersehen, die sich unter den Stichworten „Pflegenotstand“ und „Fachkräftemangel“ in den Vordergrund schiebt. Ersterer beruht, was nur die wenigsten noch wissen, auf der Tatsache, dass wir mit der Pflegeversicherung ein Erbschaftsschutz – und Vermögensschon-Gesetz installiert und das „Schenken von Zeit“ der Logik des Marktes überantwortet haben. Betrogen die öffentlichen Pflegekosten unter dem Regime der Sozialhilfe 1994 (mit vergleichsweise rigorosen Anrechnungen und Rückgriffen) noch nur 11 Milliarden DM, hatten sie sich unter dem neuen Regime der Pflegeversicherung 1996 dann gleich mit rund 40 Milliarden DM nahezu vervierfacht.²⁵ Dafür, dass besitzende Pflegebedürftige ihr Vermögen ungeschmälert vererben können, müssen

²⁴ Die BürgerFAIRsicherung, siehe Borchert, Jürgen, Die familienpolitische Sturkturreform des Sozialstaats, in: Hessische Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 92 ff. https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/wiesbadenerentwurf_2002_Borchert.pdf; derselbe, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 207 ff.

²⁵ Coeppicus, Rolf, Die Pflegeversicherung ist unnötig, ZRP 1994, S. 33 ff.; Borchert, J., Wann kippt Pisa? Anmerkungen zur Diskussion um die Pflegeversicherung - vor allem aus familienpolitischer Sicht, ZSR Heft 1/1991, Seite 366 ff.; siehe auch die Muster-Verfassungsbeschwerde vom 16.08.1994 –(1 BvR 1504/94)- in ZSR 1994, S. 687 ff. (700 ff.), welcher die vom BVerfG mit dem Beitragskinderurteil vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94) entschiedene VB nachgebildet war

Familien auf Kosten des Unterhalts, oft sogar der Existenzminima ihrer Kinder nicht selten ihr „letztes Hemd hergeben“. Auch 1994 war übrigens ein Wahljahr!

Der Fachkräftemangel zum anderen resultiert nicht nur aus der Geburtenarmut, sondern zusätzlich aus der Vernichtung der Bildungspotenziale auf breiter Front – vor allem infolge der parafiskalischen Erdrosselungsspirale mit ihren Deklassierungseffekten bei Familien.²⁶ Es sind die Rechnungen, welche jetzt der Raubbau am Humanvermögen mit Wucht präsentiert: Dass die Politik über Jahrzehnte nicht verhinderte, dass Kinder umso mehr in Armut gerieten, je niedriger die Geburtenzahlen sanken.²⁷

Seit bald drei Jahrzehnten beschreiben die Kinder- und Jugendberichte eine sich beschleunigende Entwicklung, die mit der Kinderarmut parallel läuft: Sie beginnt mit einer Zunahme an manifesten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten bei Einschulungskindern (Quoten bis zu 30 Prozent) und endet mit mehr als 20 Prozent der Schulabgänger, welche die Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens nicht so beherrschen, dass sie wenigstens als Hilfskräfte auf dem Arbeitsmarkt Verwendung finden.

Dass Deutschland wegen seiner Familien- und Bildungsverarmung im Kreis der führenden Industrienationen eine negative Spitzenstellung einnimmt, monierte der UNO-Sondergesandte Vernor Munoz in seinem Bericht vom 15. März 2007 an das „Human Rights Council“: In keinem anderen Industrieland sei ein so enger schichtenspezifischer Zusammenhang zwischen Armut und Bildung bei Kindern feststellbar wie in Deutschland.²⁸ Er bestätigte damit letztlich nur den „Zweiten Armutsbericht“. Dort ist nachzulesen, dass die Chance eines Kindes, eine Gymnasialempfehlung zu bekommen, fast dreimal so hoch ist, wenn es aus einem Elternhaus mit hohem sozialem Status kommt, als wenn es ein Facharbeiterkind ist. Seine Chance, ein Studium

²⁶ Siehe die Gemeinsame Stellungnahme des Familienbunds (FdK) sowie des Deutschen Familienverbands (DFV) vom 29.11.2018 https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_BVerfG_DFV_FDK-_181129.pdf, S. 10 ff.

²⁷ Parallel zum Geburtenrückgang von 1.35 Mio./Jahr in 1964 auf nur noch 700 000 (seit 2006) stieg der Anteil der Kinder von jedem 75. Kind unter sieben Jahren, das 1964 zeitweise oder auf Dauer im Sozialhilfebezug stand, auf mehr als jedes fünfte insgesamt- dazu Bertelsmann Stiftung, Factsheet Kinderarmut in Deutschland, 2020

²⁸ Borchert, Jürgen, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 23 ff.-mwN (S. 31 f.: „Übergewichtig, asthmatisch, verkalkt und depressiv: Unsere Zukunft?“); E. Klieme et. al., PISA- Bilanz nach einem Jahrzehnt, Waxmann, Münster/New York/Berlin 2010, haben für Deutschland (gesamt) eine Quote funktionaler Analphabeten bei 15jährigen in Höhe von 18,5 Prozent (Jungen 24,0-Mädchen 12,6%) ermittelt,-in Korea betrug die Quote 5,8 und in Finnland 8,1 %

aufzunehmen, sei „sogar 7,4-fach größer als die eines Kindes aus einem Elternhaus mit niedrigem sozialen Status.“

Jahrzehntelang haben wir unsere Alten mit den Einsparungen am Humanvermögen finanziert, haben so das „Material für das Dach dem Fundament entnommen“. Jetzt wankt die ganze Konstruktion von Staat und Gesellschaft. Die jahrzehntelange Wohlstandsillusion platzt wie eine Seifenblase. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, an dem laut Kapp die Interessen der Eliten plötzlich selbst im Feuer stehen. Und sobald die Eigeninteressen der Eliten nur empfindlich genug getroffen werden, ist der Punkt erreicht, an dem die ganz großen Veränderungen möglich werden.

Spätestens dann wird auch das Bundesverfassungsgericht kapieren, dass massenhafte Existenzängste, wie sie die Sozialversicherung exponentiell zunehmend produziert, die Türen für Extremisten weit öffnen- und dass es seine Verantwortung für „das Gleichgewicht und die Stabilität des Ganzen“ wahrnehmen muss, wenn dieser Staat und mit ihm das Gericht selbst Bestand haben soll. Mit dem Beschluss vom 7.4.2022 jedenfalls hat es versagt.

Deswegen stehen wir nicht am Ende des Kampfes, sondern an einem neuen Anfang.

Teil 1: Analyse des Beschlusses

Einleitung

Nach 16jähriger Verfahrensdauer seit dem Rechtswegstart in 2006²⁹ beantwortet der Beschluss vom 7. April 2022 (1 BvL3/18)³⁰ die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem „Beitragskinderurteil“ vom 3. April 2001³¹ offengelassene und in der Literatur umstrittene Frage, ob dessen Einsichten betreffend die „konstitutive“ Bedeutung der Kindererziehung als „generativer Beitrag“ für den Systemerhalt auf

²⁹ Klageerhebung 2006 - https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/01/2006_Sozialgericht_Freiburg.pdf

³⁰ Nachfolgend „Beschluss“

³¹ 1 BvR 1629/94 – BVerfGE 103, 242-271; im Beschluss als „Pflegeversicherungsurteil“, vorliegend im Anschluss an Estelmann, Martin, Das "Beitragskinderurteil" des BVerfGs vom 3.4.2001 - 1 BvR 1629/94, SGB 2002, 245-255 als „Beitragskinderurteil“ bezeichnet (Hinweis: M.E. war Vorberichterstatteer dieseinerzeit erkennenden Senats und erläutert in seinem kenntnisreichen und lesenswerten Beitrag dessen Erwägungen)

die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) beitragsäquivalent zu übertragen sind,³² nun wie folgt (Leitsatz 3 Satz 2):

„In der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung begründet die gleiche Beitragsbelastung von Eltern und Beitragspflichtigen ohne Kinder <dagegen> keine Benachteiligung der Eltern, weil durch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten und die beitragsfreie Familienversicherung im Krankenversicherungsrecht ein hinreichender Nachteilsausgleich erfolgt (Rn.334) (Rn.360).“

Thorsten Kingreen, der dieses Ergebnis „kontraintuitiv“³³ findet, hat sicher recht. Es ist aber noch etwas anderes sehr bemerkenswert, weil es bereits im Ansatz entweder eine Wahrnehmungsstörung des Gerichts im Hinblick auf die Wirklichkeit und/oder einen massiven Widerspruch in der Argumentation oder, wofür letztlich alle Anhaltspunkte sprechen, gar einen Willkürakt nach Art des „Prokrustes“ präsentiert, um den Sachverhalt für den von vornherein gewünschten Maßstab passend zu machen.

Denn obwohl das Gericht im weiteren Zusammenhang stets von „*Nachteilen und deren Beseitigung/Ausgleich*“ spricht, stellt es an den Anfang seiner Entscheidung die Behauptung, das Begehren der Kläger - und BeschwerdeführerInnen³⁴ ziele auf eine „**beitragsrechtliche Privilegierung**“ ab (Rn. 2).

Auffallend – und passend zu dieser Verkehrung des Begehrens und der Wirklichkeit – ist dann weiter die Tatsache, dass das Gericht im Begründungsteil des Beschlusses für die beiden vorgenannten Systeme (ab Rn. 333 bis 367) jegliche Auseinandersetzung mit seiner vorangegangenen maßgebenden Rechtsprechung vermeidet, auf welche die Kläger sich gestützt hatten, nämlich das Beitragskinderurteil und das „Trümmerfrauenurteil“ vom 7. Juli 1992.³⁵

Ersteres wird dort kein einziges Mal erwähnt und letzteres wird eingangs der Prüfung der GRV zwar zitiert, allerdings nur auszugsweise unter randscharfer Auslassung von dessen Feststellungen, welche das Gericht damals anhand des durch Art. 6 Abs.

³² Siehe dort – 1 BvR 1629/94-Rn. 69juris: „Bei der Bemessung der Frist hat der Senat berücksichtigt, dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird.“

³³ Kingreen, Thorsten, Leitbild-Trojaner in der Familienförderung, Manuskript des Vortrags beim 1. Bayerischen Sozialrechtstag am 15. Juli 2022 (erscheint vsl. in NZS 22/2022): „Schon das Ergebnis ist kontraintuitiv: Im Pflegeversicherungsrecht hat der Gesetzgeber Kinderziehende beitragsrechtlich immerhin schon etwas entlastet, aber das soll immer noch nicht genug sein. Im Kranken- und Rentenversicherungsrecht ist aber schon das beitragsrechtliche Nichtstun verfassungsrechtlich unbedenklich.“

³⁴ nachfolgend „Kläger“

³⁵ BVerfG, Urteil vom 07. Juli 1992– 1 BvL 51/86–, BVerfGE 87, 1-48

1 GG scharf gestellten Gleichheitssatzes getroffen hatte: *Zum einen* betreffend die Familien benachteiligenden Strukturen des Rentensystems, welche sich aus der Negierung der Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrags“ ergeben (= Sozialisierung der Altenlast bei privatisierter Kinderlast im Rentenrecht); *zum anderen* werden jene Feststellungen ausgeklammert, welche die elterlichen Nachteile in den komplementären Zusammenhang der Vorteile auf Seiten der Kinderarmen stellen. Auf die Tatsachengrundlage der „*Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags*“ hatte das BVerfG bekanntlich seine allgemein als „sensationell“ bewertete Qualifizierung der Kindererziehung als den pekuniären Beiträgen prinzipiell äquivalenten „*generativen und konstitutiven Beitrag für den Erhalt der Systeme*“ gegründet. Mit der Folge des Verfassungsauftrags, ihm auf der Beitragsseite normativ Rechnung zu tragen, um Recht und Wirklichkeit in Einklang zu bringen. Hierauf wird unten noch näher einzugehen sein.

Mittels dieser Verdrehung des wirklichen und vielfach dokumentierten konträren, auf Beseitigung ihrer Diskriminierung gerichteten Klägerbegehrens will der Senat offensichtlich die scharfe Verteilungsdebatte zwischen Familien und Nichtfamilien ausklammern, welche aus den beiden vorangegangenen Urteilen zwangsläufig folgt : Grundrechte entfalten ihre volle Wirkung v.a. als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe. Wer aber Privilegien begehrt, der wehrt sich nicht gegen Benachteiligungen, sondern wünscht Bevorzugungen. Mithin kommt das harte Abwehrgrundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG nicht zur Anwendung, welches die Vorgängerurteile zum Maßstab nehmen! Tatsächlich handelt es sich hier um eine *Verbiegung der Wirklichkeit*, die schwerlich mit dem Wahrheitsgebot vereinbar ist, an welches Richter gebunden sind:³⁶ Denn die Kläger haben sich von Anfang an gegen ihre gravierende Benachteiligung in den intergenerationell verteilenden Sozialsysteme gewehrt - dass sie nämlich gezwungen werden, auf ihre Privatkosten und zu Lasten ihrer Kinder die **Gratisvorsorge für Kinderlose auf die Beine zu stellen**.³⁷ Dass sie gravierend und verfassungswidrig benachteiligt werden, ist die Quintessenz des BVerfG in seinen Urteilen von 1992 und 2001. Worin soll dann die „Privilegierung“ bestehen? Das erklärt das Gericht im Beschluss genausowenig wie den offenen Widerspruch, der sich aus der Tatsache ergibt, dass es ja „Nachteile“ der Eltern identifiziert, was mit der behauptete-

³⁶ Vgl. § 38 DRiG: „*Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen*“

³⁷ siehe z.B. https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/01/2006_Sozialgericht_Freiburg.pdf

ten „Privilegierung“ naturgemäß nicht auf einen Nenner passt. Das ist nichts weniger als konfus.

Genauso wirklichkeitsfremd sind aber die vom BVerfG behaupteten Nachteilsausgleiche. Was diese betrifft, wird später nachzuweisen sein, dass bei nüchterner ökonomischer Betrachtung davon nicht nur nichts übrig bleibt, sondern die acht Verfassungsrichter die Augen fest vor Nachteilen in astronomischen Höhen verschlossen haben. Ohne eigene fachwissenschaftliche Kompetenz sowie ohne Zuhilfenahme fachwissenschaftlichen Sachverständs stellt das BVerfG ökonomische Behauptungen auf, welche bereits seit der mündlichen Verhandlung des Trümmerfrauenurteils Makulatur waren³⁸ und welche die Kläger auch in den vorliegenden Verfahren erneut durch Expertisen renommierter Wissenschaftler widerlegt haben;³⁹ auch mit diesen verweigert das Gericht vorliegend jegliche ernsthafte und sachliche Auseinandersetzung.⁴⁰

Noch einmal: Die Kläger greifen gesetzliche Regelungen der GKV und der GRV an, welche per Saldo eingreifende Wirkungen haben. Für die Prüfung von deren Verfassungsqualitäten stellt das Grundgesetz den **Maßstab des durch Art. 6 Abs. 1 GG scharf gestellten Gleichheitssatzes zur Verfügung**. Dieser wurde vom Gericht in seiner vorangegangenen ständigen Rechtsprechung ausnahmslos zur Beurteilung der Familiengerechtigkeit gesetzlicher Regelungen verwendet und fand insbesondere im Verhältnis zu Nichtfamilien Anwendung. Im Beschluss **wird dieser Maßstab vom Gericht bei der Prüfung der Verteilungsverhältnisse in der GRV und GKV ebenso fallen gelassen wie die diesbezüglichen Einsichten der vorangegange-**

³⁸ Dazu Borchert, Jürgen, Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April für die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen, in: Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft (Hrsg.): Das Jahrhundertunrecht an den Müttern, Neuwied 1992, S. 35-69 = https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Jahrhundertunrecht_Mu%CC%88tter_Liga.pdf; zur Rezeption siehe BVerfG, 1992.07.07, 1 BvL 50/87, BVerfGE 87, 1 <36> ("Trümmerfrauen"-Urteil) u.a. zu Rn. 95-99 (Zitat Rn. „Die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen sozialgerichtlichen Urteile betrachteten die Problematik ausschließlich unter dem Blickwinkel gewählender Staatstätigkeit. Dies werde dem unstreitigen Sachverhalt der Transferausbeutung nicht gerecht. Der Schwerpunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung müsse vielmehr auf dem Eingriffsaspekt liegen“) sowie Rn. 128- 139 juris; grundlegend die Habilitationsschrift von Pechstein, Matthias, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung. Zur Abgrenzung von Eingriff und Leistung bei Maßnahmen des Familienlastenausgleichs, Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1994

³⁹ Dazu siehe <https://elternklagen.de/beitragsgerechtigkeit/studien-fachartikel/>- (Birg, Werding, Rothgang, Adrian, Loos et. al.)

⁴⁰ Bspw wird gegen die Studie von Niehaus in Rn 365 zu Unrecht eingewandt, sie verfolge einen „renditebezogenen“ Ansatz: Es handelt sich um schlichte Empirie zu der These, dass Eltern über ihre Kinder per Saldo ein Vielfaches von dem, was sie erhalten, an kinderlose Rentner zahlen; dass darin der „spezifische Nachteil“ von Eltern liegt, vermögen die acht Richter ebenda aber nicht zu erkennen!

nen Judikatur von 1992 und 2001 insgesamt. Art. 6 Abs. 1 GG findet im neuerlichen Beschluss Anwendung nur bei der Prüfung der kinderzahlunabhängigen Beitragsregelungen der Pflegeversicherung innerhalb der Gruppe der Familien,⁴¹ hier erkennt das Gericht dann allerdings prompt eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem.⁴² Bei den Regelungen der GKV und GRV, welche Eltern ungleich gravierender belasten, sucht man ihn vergeblich.

Dass und warum das Gericht seine jahrzehntelang maßgebende Judikatur so vollständig, unvermittelt und gleichzeitig sang- und klanglos aufgegeben hat, die es 1992 und 2001 „Im Namen des Volkes!“ verkündet hat, dazu schweigt das Gericht- ebenfalls „Im Namen des Volkes“? Unwillkürlich fragt sich der Leser, ob **Deutschland ein Vielvölkerstaat** ist: Denn 1992 ebenso wie 2001 hat das Gericht den Maßstab des mittels Art. 6 Abs. 1 GG scharf gestellten Gleichheitssatzes vor allem im Vergleich mit der Gruppe der Kinderlosen verwendet und an die wirklichen Verteilungsverhältnisse der Rentenversicherung auf der Leistungsseite und der Pflegeversicherung auf der Beitragsseite angelegt- mit dem Ergebnis, , dass diese Systeme ohne nachwachsende Generation zusammenbrechen, weshalb die weitgehende Nichtberücksichtigung der Erziehungsleistung in diesen Systemen mit dem vorgenannten Maßstab unvereinbar ist.

Dass die Systeme ohne die „Generation n +1“ zusammenbrechen, ist eine der juristischen Betrachtung vorgegebene realökonomische Grundtatsache (vergleichbar dem Verhältnis von Schwerkraft und Physik), die keineswegs nur das Umlageverfahren, sondern auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene auch für das Kapitaldeckungsverfahren gilt. Die Grundtatsache ist, dass aller Sozialaufwand immer und ausnahmslos aus dem laufenden Volkseinkommen abgezweigt werden muss, welches die jeweils aktive Generation erwirtschaftet.⁴³ Diese in der wissenschaftlichen Sozialpolitik dem

⁴¹ „Wirken sich **Beitragsregelungen innerhalb der Gruppe der Familien** zu Lasten bestimmter Familienkonstellationen nachteilig aus, so muss der Staat den besonderen Schutz beachten, den er der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG schuldet (Rn.240) (Rn.284)“, BVerfG, Beschluss vom 7. April 2022 – 1 BvL 3/18 – Leitsatz 1 Satz 2 juris)

⁴² Rn. 277 ff. des Beschlusses

⁴³ Was sich aus der Formulierung zur Verfassungskonformität des Umlageverfahrens erschließt (aaO, Rn. 135): „Angesichts des in der Rentenversicherung seit 1957 geübten Umlageverfahrens, das verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, sind Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig“) und daraus die „Ungleichartigkeit“ des pekuniären und des generativen Beitrags schlussfolgerte, dabei allerdings übersah, dass das Umlageverfahren eine solche volkswirtschaftliche Grundtatsache ist; ausführlich zu dieser Frage Borchert, J., Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 284-286

Kieler Volkswirt Gerhard Mackenroth zugeschriebene „Mackenroth-These“⁴⁴ legte den Grundstein für die Reformdebatte der 1950er Jahre, welche in die Große Rentenreform von 1957 mündete, welche Bundeskanzler Adenauer so „*gründlich vermurkst hat*“ (Nell-Breuning).

Mit der These der „Ungleichartigkeit“ versuchte das BVerfG im Trümmerfrauenurteil die Frage der „Beitragsäquivalenz“ der Kindererziehung noch zu umschiffen, weil man dem Gesetzgeber die Chance geben wollte, *die großen Tanker „Sozialsysteme“* in kleineren Korrekturschritten umzusteuern.⁴⁵ Wie nachzulesen ist, hinderte diese Absicht das Gericht aber nicht daran, die massiven Familienbenachteiligungen unmissverständlich zu benennen.

Den großen Schritt, den es 1992 noch nicht wagte, machte das BVerfG dann mit dem Beitragskinderurteil, in welchem es die elterliche Erziehungsleistung als „generativen Beitrag von konstitutiver Bedeutung“ qualifizierte, welcher für den Fortbestand der Systeme konstitutiv und den pekuniären Pflichtbeiträgen gleichwertig („äquivalent“) ist; tatsächlich waren im Jahr 2001 die verhängnisvollen Folgen der Geburtenarmut deutlicher als noch neun Jahre zuvor erkennbar. In diesem Urteil von 2001 hat das Gericht abstrakt zugleich die Grundsätze und Kriterien formuliert, anhand derer auch die „*Dreigenerationenverträge*“ in der GRV und GKV zu prüfen sind.⁴⁶ Diesen Prüfauftrag hat es dem Gesetzgeber ausdrücklich erteilt und es ging in den vorlie-

⁴⁴ Tatsächlich findet sich diese Einsicht bereits bei Adam Smith im ersten Satz der Einleitung zu seinem Hauptwerk „Der Wohlstand der Nationen“: „*Die jährliche Arbeit eines Volkes ist die Quelle, aus der es ur-sprünglich mit allen notwendigen und angenehmen Dingen des Lebens versorgt wird ...*“

⁴⁵ Der damalige Senatsvorsitzende und spätere Bundespräsident Roman Herzog hat 1993 im Festvortrag zum 40. Jubiläum des Bundesfamilienministeriums ausführlich preisgegeben, *dass man im Trümmerfrauenverfahren das Begehren der 10fachen Mutter Rosa Rees zwar für vollauf gerechtfertigt gehalten, sich mit Blick auf die praktischen Umsetzungsprobleme aber für die „behutsame Lösung“ entschieden habe. Das Rentensystem sei verfassungswidrig und es müsse sich um relevante Korrekturen handeln*, - Herzog, Familie und Familienpolitik in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.), 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1993, Seite 53 ff. (56-60) =

https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2022/11/Roman_Herzog_Familie_Rechtsprechung_BVerfG.pdf. Drei Jahre später griff er (dann) als Bundespräsident in einem Interview diese Frage mit einem Angriff auf den fehlenden Reformwillen des Gesetzgebers noch einmal auf und warnte: „*Man muss auf den Punkt aufpassen. Ich bin nicht mehr Präsident des Bundesverfassungsgerichts, aber es kann durchaus sein, dass ein Gericht, dessen Direktiven über längere Zeit nicht vollzogen werden, dann einmal das ganze System für nichtig erklärt*“, in: Interview „Ohne Kinder keine Zukunft“, Gesichertes Leben (LVA Hamburg), Heft 4/1996, S. 3 ff. (5)

⁴⁶ *Die fehlende Differenzierung im Beitragsrecht zwischen Versicherten mit und ohne Kinder verstößt in einem Versicherungssystem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), wenn - erstens das Sozialversicherungssystem ein Risiko abdeckt, das überproportional im Alter auftritt und durch Beiträge der nachwachsenden Generation finanziert wird, - zweitens das Sozialversicherungssystem ein geschlossenes intergeneratives System darstellt und - drittens absehbar ist, dass ein signifikanter Teil der Versicherten keine Kinder mehr bekommt*, vgl. bspw die VB vom 24.3.2016 https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2016/03/Verfassungsbeschwerde_2016_BVerfG.pdf S. 13

genden Verfahren um die in genau diesem Beitragskinderurteil gestellte Frage, wie die Reaktion des Gesetzgebers denn nun verfassungsrechtlich zu beurteilen ist, der mit Kinderberücksichtigungsgesetz 2004 nur bei der sPflV mit der Beitragserhöhung für Kinderlose um 0,25 Beitragspunkte reagierte, für die GRV und GKV bereits wenige Tage nach der Verkündung des Beitragskinderurteils jedoch jeglichen Reformbedarf öffentlich verneinte.

Mit dem Urteil von 2001 hat das Bundesverfassungsgericht „Recht“ geschaffen, an welches auch das Gericht selbst gemäß Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist.⁴⁷ Es verstößt deshalb gegen das **Rechtsstaatsprinzip**, wenn das Gericht nun sein eigenes Urteil und dessen Maßstäbe bei der Beantwortung der darin selbst aufgeworfenen Frage kommentarlos über den Haufen wirft. Selbstverständlich kann das Gericht mit seiner eigenen Rechtsprechung brechen, muss das dann aber zur Vermeidung einer unzulässigen Überraschungsentscheidung den nichtsahnenden Klägern mit der Gelegenheit zur Stellungnahme mitteilen („rechtliches Gehör“) und begründen. Dieses fundamentale Grundrecht der Kläger hat das BVerfG vorliegend mit Füßen getreten: Weder wurden sie vom Gericht auf die Absicht der grundlegenden Änderung seiner Judikatur vorab mit der Gelegenheit zur Stellungnahme hingewiesen, noch fand die zwingend gebotene mündliche Verhandlung statt – und das bei einem Sachverhalt, der nicht nur für fast 90 Prozent der Bevölkerung Deutschlands gewaltige ökonomische Konsequenzen, sondern für „*die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen*“ enorme Auswirkungen hat!⁴⁸

A. Die Aufgabe der eigenen Judikatur und das Echo der Literatur

In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschluss mit der – ebenfalls nicht weiter erklärten – Behauptung beginnt, das *Begehren der Kläger ziele auf eine „beitragsrechtliche Privilegierung“* ab (Rn. 2) begegnet die Analyse von Anfang an einer irrationalen, die Wirklichkeit vollständig verdrehenden Rezeption des Sachverhalts, indem das Gericht nicht nur die benachteiligenden Verteilungswirkungen der streitgegenständlichen Systeme zu Lasten sozialversicherter Eltern und Kinder in der sozialen Wirklichkeit, jahrzehntelang Konsens der Fachleute und des BVerfG, nunmehr weitestge-

⁴⁷ „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

⁴⁸ Auch mit dem „Fair-Trial“-Prinzip gemäß Art. 6 EMRK ist dieses Vorgehen schlechterdings unvereinbar

hend leugnet – sondern zugleich das Begehren der Kläger auf Beseitigung ihrer milliardenschweren Nachteile auf den Kopf stellt.

Niemals zuvor kam irgend ein anderes der vielen Instanzgerichte einschließlich des Bundessozialgerichtes (BSG) auf die Idee, das Begehren der Kläger als „*beitragsrechtliche Privilegierung*“ zu qualifizieren. Von Anfang an hatten die Kläger sich im Gegenteil gegen den von den streitbefangenen Systemen ausgeübten Zwang zur Wehr zu setzen versucht, dass sie mittels ihrer Kindererziehung auf Privatkosten die Gratisvorsorge und -versorgung ihrer kinderlosen und kinderarmen JahrgangsteilnehmerInnen „auf die Beine stellen müssen“.⁴⁹

Genau dieser den Familien auferlegte Zwang zur Produktion von „positiven externen Effekten“ und die „Transferausbeutung“⁵⁰ der Familien standen im Fokus der vorangegangenen Karlsruher Urteile, auf welche die Kläger sich gestützt haben; dort wurde die Behandlung der Familien durchgängig als „Benachteiligung“ qualifiziert. Noch einmal: **Wer das als „Privilegierung“ bezeichnet, signalisiert von Anfang eine mangelnde Kenntnisnahme des Klägervorbringens, logische Inkonsistenzen und/oder willkürliche Veränderungen am Streit – und Untersuchungsgegenstand.**

Nachfolgend sollen zunächst die Aufgabe der eigenen Judikatur mit den darin verwendeten Maßstäben durch das Gericht und dabei insbesondere die Passagen des des Trümmerfrauenurteils beleuchtet werden, welche der 1. Senat gezielt und randscharf aus der Beurteilung der Verteilungswirkungen der streitbefangenen Systeme ausgeklammert hat; daran anschließend soll untersucht werden, was die bisher veröffentlichte Literatur zum Beschluss sagt.

⁴⁹ Bereits zu Beginn der Debatten um die „Große Sozialreform“ bezeichnete der Volkswirt und Mediziner Ferdinand Oeter diese Belastungswirkung kollektivierter Alterssicherungssysteme bei privatisierten Kinderlasten als „Fronddienst der Familien“, F.O., Fronddienstpflicht der Familie?, Frankfurter Hefte, 6/1953, S. 438 ff.

⁵⁰ Dieter Suhr, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, Der Staat, 29. Jg. (1990), S. 69 ff. (https://www.dieter-suhr.info/files/luxe/Downloads/FdF%20248_Suhr-Transferrechtliche%20Ausbeutung.pdf)

I. Aufgabe der eigenen Judikatur und des Maßstabs des Art. 6 Abs. 1 GG

Das „Trümmerfrauenurteil“ wird vom Gericht in der der Entscheidung in JURIS vorangestellten Liste der zitierten Rechtsprechung zwar angegeben und bei der Prüfung der rentenversicherungsrechtlichen Behandlung der Familien eingangs erwähnt (in Rn. 339), jedoch nach der Einschränkung des Prüfungsmaßstabs auf allein den Gleichheitssatz (Rn. 333); zudem wird es nur sehr selektiv rezipiert. Eine Erklärung hierzu ist nirgends ersichtlich.

Das „Beitragskinderurteil“ findet zwar insgesamt 26 x Erwähnung, aber nur im Sachbericht sowie bei den Ausführungen zur Pflegeversicherung (zuletzt in Rn. 319); in der vorangestellten Liste der zitierten Rechtsprechung in der JURIS-Datenbank wird es ebenso wenig erwähnt wie bei den anschließenden Erörterungen zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Begründungsteil (ab Rn 333 des Beschlusses). Mitsamt dem Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG wurde es stillschweigend fallengelassen.

Im Beschluss verwendet das Gericht den Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG nur noch im Verhältnis der Familien mit unterschiedlichen Kinderzahlen untereinander bei der Pflegeversicherung (und gelangt hier prompt zur verfassungsrechtlichen Beanstandung!). Im Vergleich zu der bisherigen Judikatur, die dieses Abwehrrecht der Familien gerade auch im Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Gruppen scharf stellte, wird das Grundrecht hier bis zur Unkenntlichkeit marginalisiert und entfunktionalisiert. Warum soll Art. 6 Abs. 1 GG nur innerhalb der Familien mit unterschiedlicher Kinderzahl eine Rolle spielen, jedoch nicht im Verhältnis von sozialversicherten Familien mit zwei und mehr Kindern zu kinderarmen und kinderlosen Sozialversicherten oder auch Sozialversicherungsfreien? Erneut schweigt das Gericht zu der Frage, warum es an das „Recht“ nicht gebunden ist, das einst von ihm selbst geschaffen wurde und konträr zum Beschluss steht. Diese Frage stellt sich umso dringlicher, als das Gericht in den vorliegenden Verfahren Fragen zu beantworten hatte, welche es selbst im Beitragskinderurteil aufgeworfen hatte!

II. Selektive Zitierung des Trümmerfrauenurteils: Die Auslassungen

Analysiert man die Passagen des Trümmerfrauenurteils, welche das Gericht im neuerlichen Beschluss ausgeklammert hat, so wird der Befund unterstrichen, dass das Gericht gezielt jene Einsichten seiner früheren Judikatur übergeht, welche im Prüfungsradius des Art. 6 Abs. 1 GG das Nachteil-/Vorteil-Verhältnis zwischen Eltern und Kinderarmen betreffen:

1. Die zitierten Inhalte

In Rn. 139 des Beschlusses heißt es zum Trümmerfrauenurteil wörtlich:

„Mit dem sogenannten "Trümmerfrauenurteil" vom 7. Juli 1992 hatte das BVerfG dem Gesetzgeber aufgegeben, die kindererziehungsbedingten Nachteile in weite-rem Umfang als bisher auszugleichen (vgl. BVerfGE 87, 1 <39> sowie den 2. Leitsatz der Entscheidung). Die seinerzeit vorgesehene Ausgestaltung der Renten-versicherung führe im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familie mit mehreren Kindern. Trotz der bestandssichernden Bedeutung der Kindererziehung für das als Generationenvertrag ausgestaltete System der Alters-versorgung müssten Eltern bei einem erziehungsbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Vergleich zu Kinderlosen Einkommenseinbußen hinnehmen und hätten deswegen künftig geringere Renten zu erwarten (vgl. BVerfGE 87, 1 <37 f.>). Die Benachteiligung von Familien, in denen ein Elternteil sich der Erziehung widme, werde weder durch staatliche Leistungen noch auf andere Weise ausgeglichen. Die festgestellten Nachteile hätten ihre Wurzel nicht allein im Rentenrecht und bräuchten folglich auch nicht nur dort ausgeglichen zu werden (vgl. BVerfGE 87, 1 <39>). Soweit sich aber die Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der kindererziehenden Familienmitglieder niederschläge, sei sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen. Auch dabei bestehe ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der insbesondere nicht verpflichtet sei, Kindererziehung und Beitragszahlung hinsichtlich der Begründung von Rentenanwartschaften gleichzustellen. Die Anerkennung von Kindererzie-hungszeiten als rentenbegründender und rentensteigernder Tatbestand sei ein grundsätzlich geeignetes und systemgerechtes Instrument zur Verbesserung der Alterssicherung kindererziehender Versicherter (vgl. BVerfGE 87, 1 <40>).“

2. Die Auslassungen

Folgende Auslassungen sind dabei zu konstatieren:

- *„Differenziert der Gesetzgeber zum Nachteil der Familie, so ist der besondere Schutz zu beachten, den der Staat nach Art. 6 Abs. 1 GG der Familie schuldet (vgl. BVerfGE 18, 257 <269>; 67, 186 <195 f.>). Das bestehende Alterssiche-rungssystem führt zu einer Benachteiligung von Personen, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenüber kinderlosen Personen, die*

durchgängig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können (Rn. 125 – 126)

- „Im Unterschied zu den Gründen, die sonst für die Erwerbslosigkeit und damit den Ausfall von Beitragszahlungen ursächlich sein mögen, hat die Kindererziehung allerdings bestandssichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung. Denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung läßt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrecht erhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten. Dabei kann angesichts der Breitenwirkung der Rentenversicherung vernachlässigt werden, daß nicht jedes Kind später zum Beitragszahler wird. (Rn. 127)
- Die Benachteiligung von Familien, in denen ein Elternteil sich der Kindererziehung widmet, wird weder durch staatliche Leistungen noch auf andere Weise ausgeglichen. **Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet.** (Rn. 129, 130)
- Die Hinterbliebenenrente, die zu der Zeit, als Frauen typischerweise nicht im Erwerbsleben standen, einen gewissen Ausgleich für den durch Kindererziehung verursachten Verzicht auf eine eigene Altersversorgung verschaffte, hat diese Funktion weitgehend eingebüßt, seitdem die Berufstätigkeit beider Ehegatten zugenommen hat und die Zahl der Kinder zurückgegangen ist. Auch die verschiedenen Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs (Erziehungsgeld, Kindergeld, Kinderfreibetrag, Ausbildungsförderung) machen die Einbußen, die Eltern gegenüber Kinderlosen in der Alterssicherung erleiden, nicht wett. Dasselbe gilt für die Regelungen über das "Babyjahr" im HEZG und im KLG. Sie haben die Benachteiligung, die Familien trifft, ebenfalls nur in verhältnismäßig geringem Umfang ausgeglichen. (Rn. 131)
- Im Kern bleibt es auf diese Weise trotz der staatlichen Bemühungen um einen Familienlastenausgleich dabei, **daß die Kindererziehung als Privatsache, die Alterssicherung dagegen als gesellschaftliche Aufgabe gilt.** Die Benachteiligung der Familie, wie sie die Beschwerdeführerinnen **auf der Grundlage einer transferrechtlichen Betrachtung** dargelegt haben, ist auch in der mündlichen Verhandlung nicht grundsätzlich in Abrede gestellt worden.
- Für die **auf der Gesetzeslage beruhenden Benachteiligung** der Familie fehlt es angesichts der Förderungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG, die den von Art. 3 Abs. 1 GG gelassenen Gestaltungsrahmen einengt, an einem zureichenden Grund. **Namentlich ist die derzeitige Ausgestaltung der Rentenversicherung, die auf dem Versicherungsprinzip sowie der Lohnersatzfunktion der Rente beruht** und ihre Leistungen in einem Umlageverfahren finanziert, **kein zureichender Grund, die Erzieher von Kindern gegenüber Kinderlosen im Ergebnis**

erheblich zu benachteiligen. (Rn. 132-133)

- **„Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen. ... Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen.“** (Rn. 138)

III. Analyse des Vergleichs

Die Gegenüberstellung dieser Passagen zeigt, dass das BVerfG im Beschluss vom 7. April 2022 zum einen die Vergleichs- und zugleich genuine, reziproke Ausgleichsachse zwischen Familien und Nichtfamilien, zum anderen die Tatsache der „Transferausbeutung“ (Sozialisierung des Altenunterhalts bei privatisierten Kinderlasten) ausklammert sowie – drittens – sich nicht mit der „transferrechtlichen Betrachtung“ bzw. der „bestehenden Rechtslage“ befassen will, die zur Beurteilung der Nachteile oder Vorteile der Eltern stets die positiven wie negativen Transfers der unterschiedlichen Transfersysteme saldierend zusammen bilanziert.

1. Insbesondere: Ablehnung jeglicher transferrechtlichen Betrachtung

Die Ablehnung jeglicher „transferrechtlichen Betrachtung“, welche notwendig saldiert und somit Grundvoraussetzung der Ermittlung von Vor- und Nachteilen ist, ergibt sich insbesondere noch aus folgenden Passagen des neuen Beschlusses (Rn 288f.):

„Insbesondere muss eine Entlastung nicht im Wege einer "Vorteilsabschöpfung" auf Kosten der Vergleichsgruppe realisiert werden. Der Gesetzgeber schuldet nur ein gleichheitsgerechtes Ergebnis. Wie er dieses erzielt, liegt in seinem grundsätzlichen Gestaltungsermessen. Dass die relative Entlastung der benachteiligten Gruppe gerade so auszugestalten ist, dass sie der bevorteilten Gruppe nicht nur vorenthalten bleibt, sondern darüber hinaus gerade auch auf deren Kosten zu gewähren ist, dass also kompensatorischer Vor- und Nachteil einander spiegelbildlich entsprechen müssen, lässt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht ableiten.

Der Gesetzgeber kann sich auch zu einer Steuerfinanzierung entschließen. Die Verfassung enthält keine Bestimmung, wonach es geboten oder verboten wäre, die gesetzliche Sozialversicherung teilweise aus Steuermitteln zu finanzieren (vgl. BVerfGE 113, 167 <219>). Das in diesem Zusammenhang angeführte Argument, steuerfinanzierte Begünstigungen würden durch die Familien selbst mitfinanziert und seien deshalb für einen Ausgleich ungeeignet (vgl. Kingreen, in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes 57 <2008>, S. 71 <90>; Lenze, NZS

2007, S. 407 <409>; dies., SGB 2017, S. 130 <133>), greift nicht durch. Das Steueraufkommen fließt in den allgemeinen Haushalt und ist grundsätzlich nicht zweckgebunden. Eine Zuordnung einzelner haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidungen zur Steuererhebung bei bestimmten Steuerzahlerinnen und -zahlern ist ausgeschlossen (vgl. BVerfGK 14, 287 <294>; 18, 477 <478>).“

a) Non-Affektationsprinzip bei Eingriffslagen abwegig

Hieran erweist sich nahezu alles als unhaltbar: *Erstens* sind in § 213 Abs. 3,4 SGB VI sehr wohl die Verwendungszwecke der Mehrwert- und Ökosteuerneuen für die Bundesbeiträge für Kindererziehung normiert. Das Gericht selbst hat im Beschluss vom 23.8.1999 betr. die Erhöhung der Mehrwertsteuer festgestellt, dass diese überproportional zulasten der Eltern geht und hat transferrechtliche Kompensationen bei der Einkommensteuer/dem Kindergeld verlangt.⁵¹

Zweitens sagen weder die Kläger noch die direkt angesprochenen, mit diesen Fragen langjährig befassten und durch eine Vielzahl einschlägiger Publikationen als besonders sachkundig ausgewiesenen Wissenschaftler Kingreen und Lenze, dass Eltern ihre Steuern zweckbestimmt zahlen, vielmehr wird hier die schlichte, fachwissenschaftlich untermauerte (spätestens seit der Transfer-Enquete-Kommission)prinzipiell unstrittige Tatsache benannt, dass Eltern zu rund 70 Prozent am allgemeinen Steueraufkommen beteiligt sind⁵², weshalb *drittens* die vom Gericht zitierten Judikaturen nicht einschlägig sind.⁵³

Die Tatsache (auch) systemübergreifender „In-sich-Transfers“ („linke Tasche/rechte Tasche“) hat mit dem Non-Affektationsprinzip nicht das geringste zu tun, vielmehr geht es um Saldierungen positiver und entgegengesetzter negativer Transfers, ohne welche sich die Frage nach Vor- bzw. Nachteilen nicht rational beurteilen lässt. Wo-

⁵¹ zum Beispiel „Mehrwertsteuer“- Beschluss vom 23. August 1999 -1 BvR 2164/98 –, Rn. 6, juris, sowie Beschluss vom 22. März 1990– 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363-387 „Beamtenbaby“-Rn. 64 juris

⁵² Was selbst der Rentenorthodoxe Franz Ruland bereits 1991 in der einschlägigen Debatte betonte, siehe bei Borchert, ebenda (Fn 38) mwN

⁵³ BVerfGK 14, 287 <294> betrifft die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Rentner seit dem 1. April 2004 mit dem vollen, statt wie bisher mit dem halben Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung belastet werden. In diesem Zusammenhang wird dann festgestellt, dass verfassungsrechtlich kein Anspruch auf Beibehaltung jeder Einzelleistung im System der Sozialversicherung bestehe – wörtlich: „Ähnlich dem steuerrechtlichen Grundsatz der Trennung von Steuererhebung und haushaltsrechtlicher Verwendung Entscheidung gilt auch im Sozialversicherungsrecht dass es keinen Anspruch des Bürgers auf eine ganz bestimmte Verwendung der von ihm geleisteten Abgaben gibt.“

BVerfGK 18, 477 <478> betrifft hingegen die Frage der Verwendung des Bundeszuschusses gem § 221 Abs. 1 SGB 5 idF vom 26.03.2007 („Der Bundeszuschuss wird damit auch nicht gezielt zur Finanzierung der Familienversicherung verwendet“) und die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen der Kinder im atypischen Fall privatversicherter Kinder

rum geht es denn eigentlich? Doch um parafiskalische Vorteile von Kinderarmen/-losen auf Kosten von Eltern, oder?

Jedenfalls ist genau das die Frage, auf welche die Kläger eine verfassungsrechtliche Antwort begehrten. Erhalten haben sie stattdessen wirklichkeitsfremde, kontrafaktische Verirrungen.

b) „Gleichheitsgerechtes Ergebnis“ ohne transferrechtliche Saldierung?

Was denn eigentlich ein „*gleichheitsgerechtes Ergebnis*“ wäre, verrät das Gericht nicht. Sicher ist nur, dass dieses Postulat unter Anwendung des Art. 6 Abs. 1 GG ausgeschlossen wäre; denn eine Abwehr/Beseitigung von Nachteilen kann nicht dadurch erfolgen, dass die Begünstigten ihre parafiskalischen Vorteile behalten und die parafiskalisch Benachteiligten nur unter anderer Etikette, nämlich der Steuerfinanzierung, selbst wieder zur Aufrechterhaltung der relativen Vorteile zur Kasse gebeten werden.

Die Frage, was ein „Ausgleich“ wert ist, wenn man ihn selbst bezahlt, stellt sich dem Gericht offensichtlich genauso wenig wie die Frage, warum im Beitragskinderurteil der Ausgleich auf der Beitragsseite verlangt wurde: Nämlich genau aus diesem Grunde.

Was die acht Richter des 1. Senats hier ins Feld führen, hat mit Verteilungsgerechtigkeit nichts zu tun, sondern erweist sich als Lizenz zum Hütchenspiel für den Gesetzgeber. Ihnen scheint völlig unbekannt zu sein, dass Transferverfassungsrecht immer Übertragungen positiver und negativer, fiskalischer wie parafiskalischer, meist kom- und oft perplexer Transfers zu beurteilen hat und ein Werturteil über Vor- und Nachteile ohne Saldierung ebensowenig möglich ist wie ein Abhilfegebot.

Hier hätte ein Blick in die „Pionierarbeit“ (Dieter Suhr) von Bernd Wegmann „**Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung**“ hilfreich sein können, auf welche die Kläger vielfach hingewiesen haben. Dass hier gleichheitsrechtlich, erst recht unter Anlegung des des scharf gestellten Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG), ein eigenes Gleichheitsproblem aufgeworfen ist, will das BVerfG nicht sehen (entgegen seiner eigenen, ihm offenbar unbekanntem Rechtsprechung! -dazu eingehend noch unten).

c) Welche Vergleichsmaßstäbe sollen denn gelten?

Meint das BVerfG vorstehend also etwa, dass „ein gleichheitsgerechtes Ergebnis“ sich ohne Maßstäbe und fern jeder Wirklichkeit der Lastentragung erreichen lässt? Die Kläger hatten hierzu – in Auseinandersetzung mit der nachgeschobenen Äußerung der Bundesregierung vom 10.3.2021 und der darin enthaltenen Betonung gleichheitsrechtlicher „Vorteilsgerechtigkeit“ – folgendes zu bedenken gegeben:⁵⁴

*„Es ist logisch, dass der Maßstab der „Vorteilsgerechtigkeit“ die Feststellung ökonomischer Vorteile bzw. Nachteile zwischen den beiden Gruppen voraussetzt. Um diese zu bilanzieren und zu saldieren, bedarf es der Klärung der Fragen, was, wo-
ran und wie gemessen werden soll:*

Was genau sind die Beiträge und Leistungen der sozialversicherten Familien (einschließlich der informellen, nicht-monetären) und was die der Kinderlosen bzw. Kinderarmen, welche in den streitgegenständlichen Systeme zu berücksichtigen sind? Wie lautet das Verhältnis der zu vergleichenden Gruppen zueinander? Welche positiven und negativen Transfers in welchen Systemen mit jeweils welchen Inzidenzen finden statt (u.a.: fallen formelle und materielle Abgabenlasten ggfls. auseinander)? So untersuchten beispielsweise Martin Werding und Herbert Hofmann die Frage, welche (Geld- und Zeit-) Kosten den Eltern selbst im Durchschnitt für den Lebensunterhalt und die Erziehung eines Kindes entstehen und wie sich die Finanzierung der resultierenden Gesamtkosten, einschließlich der vom betrachteten Kind in Anspruch genommenen öffentlichen Ausgaben, typischerweise auf Eltern und Kinderlose aufteilt. Nach den dazu angestellten Berechnungen finanziert eine durchschnittliche Familie direkt rund 52,6 % dieser Gesamtkosten; unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den öffentlichen Ausgaben werden daraus rund 84,6 %. Rund 67,5 % der dem Kind zufließenden „öffentlichen“ Ausgaben stellen somit nur einen staatlich organisierten, aber letztlich innerfamiliären „In-sich-Transfer“ dar.⁵⁵

Denn Verfassungsjudikatur ist kein Glasperlenspiel⁵⁶: Ohne methodisch und empirisch solide ermittelte Tatsachengrundlagen lassen sich bilanzierende Schlüsse und verfassungsrechtliche Bewertungen nicht treffen, zumal für die Rechtfertigung von Gleich- oder Ungleichbehandlungen von Versicherten mit Kindern und kinderlosen Versicherten in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen wegen der mit der Versicherungs- und Beitragspflicht verbundenen Grundrechtseingriffe (Art. 2 Abs. 1 GG) eine strenge Bindung des Gesetzgebers an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt, wie die Bundesregierung eingangs zutreffend feststellt (S. 12 f.). Die Antwort auf die von der Bundesregierung gestellte Frage, ob Eltern einen

⁵⁴ [https://elternklagen.de/wp-](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf)

[content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf), S. 3 f.

⁵⁵ Martin Werding/Herbert Hofmann, Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer – und Sozialsystem, ifo-Forschungsbericht Nr. 27, München 2005-; siehe die Zusammenfassung im Kurzgutachten Martin Werdings vom 7.12.2017 zum Urteil des BSG vom 20.7.2017-B 12 KR 14/15 R zur VB 1 BvR 2824/17 (veröffentlicht unter https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2018/01/Werding-Brief_FragenZumBSGUrteil_2017_12_07.pdf)

⁵⁶ In Erinnerung an Ernst Wolfgang Böckenförde, aaO. (siehe am Anfang des Textes)

wesentlich größeren Gesamtbeitrag für die Sozialversicherungssysteme erbringen als Kinderlose (S. 9), setzt diese Nettosalddierung selbstverständlich voraus.

Dass die ökonomische Bilanzierung und Saldierung synchron-horizontaler wie vertikaler, dabei oft gegenläufiger positiver und negativer Transfers, die sich auf interpersonale sowie diachron-intergenerationelle Ebenen erstrecken, in zudem unterschiedlichen fiskalischen und parafiskalischen Transferflüssen mit je eigenen Inzidenzen stattfinden und obendrein noch die marktexternen informellen Leistungen in den Familienhaushalten erfassen müssen⁵⁷, dabei großen methodischen Problemen begegnen, bewiesen bereits die grundlegenden Arbeiten der hochkarätig besetzten Transfer-Enquete-Kommission“ (1977-1981)⁵⁸ bei dem Versuch, im Dschungel der Transfersysteme positive und negative Transfers haushaltsbezogen und netto zu saldieren; die Kommission bezeichnete ihre Ergebnisse (die sich nur mit zeitgleichen Querschnittanalysen befassten) selbst als „unbefriedigend.“⁵⁹

Statt Recht und Wirklichkeit anhand ihrer jeweiligen Eigenheiten und Maßstäbe zu erfassen, spielt das BVerfG hier ein „seltsam maßstab- und evidenzloses“ (Kingreen) Glasperlenspiel. Das ist das Gegenteil der „sozialen Wirklichkeit“ Böckenfördes.

2. Prinzipienlos

Diese Aussagen setzen sich gleich über mehrere Prinzipien hinweg, die bislang zum Grundrepertoire der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Transferlagen gehörten.

Denn stets geht es – erstens – um **gesetzlich veranlasste Begünstigungs-/Belastungsdifferenzen** – und damit um **Transfersalden, die auf Seiten der Belasteten rechtfertigungsbedürftige Eingriffe darstellen und abwehrrechtlich zu prüfen sind**. Zweitens ist für eine freiheitliche Gesellschaft das Prinzip der Zuordnung von Freiheit und Verantwortung konstitutiv-maW.: Sollen Eltern und ihre Kinder die Verantwortung für die finanziellen Konsequenzen der Kinderlosigkeit tragen?

⁵⁷ dazu vgl. Borchert, J. Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung, in: Hessische Staatskanzlei (Hg), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, Seite 307 ff.= https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/Wiesbadener_Entwurf_Die-familienpolitische-Strukturreform-der-Sozialversicherung_Borchert.pdf

⁵⁸ Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg.: Bundesregierung/BMAuS/BMWirtschaft, Stuttgart, Juni 1981

⁵⁹ Siehe aaO z.B. die Zusammenfassung, S. 13 ff. und Rn. 90 ff.: Die statistischen Informationen reichten für eine befriedigende Analyse des Transfersystems nicht aus. Der „Umverteilung linke Tasche-rechte Tasche“-Vorwurf treffe jedenfalls hinsichtlich der Rentner - und Pensionärs-Haushalte nicht zu, die nämlich reine Nettoempfänger seien; bei diesen beliefen sich die negativen Transfers auf nur 7 vH der Gesamteinkommen, **bei Arbeitern auf 40 vH (Beamte: 23 vH)**. **In 90 % der Arbeitnehmerhaushalte seien die geleisteten direkten Steuern und Sozialbeiträge höher als die empfangenen Einkommensübertragungen gewesen, die im Durchschnitt nur zwölf vom Hundert der negativen Transfers ausgemacht hätten.**

Was berechtigt den Staat, Eltern über das Sozialprodukt ihrer Kinder nicht nur durch Beiträge, sondern zusätzlich über ihre Steuern für die Vorsorge und Versorgung („Begünstigung“) von Kinderlosen heranzuziehen?⁶⁰ Wie soll Lasten- und Leistungsgerechtigkeit denn anders als nach dem Nettoprinzip festzustellen sein?

3. Steuerfinanzierung verstärkt sozialstaatswidrige Umverteilung nach oben!

Auch jenseits des Streits um die „Gruppenhomogenität“ wirft die im Beschluss erfolgte freihändige Gestattung einer (weiteren) Steuerfinanzierung brisante Fragen der Verteilungsgerechtigkeit auf. Hierauf hatten die Kläger bereits in ihrer Stellungnahme vom 3.5.2021 hingewiesen.⁶¹ Dass nämlich in einem System mit lohnproportionalem Beitragstarif sowie einer oberen Bemessungsgrenze jeder Steuerzuschuss eine Beitragssubstitution beinhaltet,⁶² welche naturgemäß die höchste Entlastungswirkung bei den Pflichtigen mit den höchsten Einkommen an der Bemessungsgrenze erzielt und damit die antikohäsive Wirkung der Sozialversicherung im Binnenkollektiv der Sozialversicherten verstärkt.

Wie ein solcher Effekt mit dem Sozialstaatsgebot vereinbar sein soll, lässt das BVerfG offen und den Klägern erschließt sich es erst nicht. Denn dieses Gebot verlangt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG seit Beginn (dem 5. Band der Amtlichen Sammlung),

„die annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten grundsätzlich zu erstreben“⁶³; „öffentliche Mittel sollten nur dahin gelenkt werden, wo im Einzelfall ein Bedarf festgestellt wird; dabei solle nach dem Grad der sozialen Schutzbedürftigkeit differenziert werden.“⁶⁴

In der Sozialversicherung passiert jedoch das Gegenteil, denn **„Vor allem Geringverdiener füllen die Sozialkassen“**; sie tragen nicht nur weit überproportional zur Finanzierung der Sozialversicherung und zur Entlastung der hohen und höchsten Einkommen bei, sondern gehen bei einer Steuerfinanzierung erneut als relative Verlierer vom Platz. Hierzu haben die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 15.7.2021 zu den

⁶⁰ Hierzu ausführlich Wegmann, Bernd, Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987, S. 324 ff.

⁶¹ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf

⁶² Laut Wissenschaftlichem Beirat BMWi in der GRV derzeit rund 7 Prozent!, vgl. oben Fn. 9

⁶³ z.B. BVerfGE 5, 85 (198)

⁶⁴ z.B. BVerfGE 23, 135 (145)

drei streitgegenständlichen Verfahren 1 BvL 3/18, 1 BvR 2354/16 sowie 1 BvR 2824/17 folgendes ausgeführt -wörtlich:⁶⁵

„Unter dieser Schlagzeile berichteten am 28. und 29.6.2021 weite Teile der Tages- und Wochenpresse über eine Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentsanfrage der Linke-Fraktion im Bundestag: Demnach verfügten Geringverdiener (Jahreseinkommen bis 30.000 Euro) über 24 Prozent des Einkommens, zahlen aber 36 Prozent der Sozialabgaben. Durchschnittsverdiener (30.000 bis 50.000 Euro) verfügen über 23 Prozent des Einkommens und tragen 26 Prozent der Abgaben. Gutverdiener (50.000 bis 70.000 Euro) stehen für 17 Prozent des Einkommens und schultern 18 Prozent der Sozialabgaben. Danach dreht sich aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen das Verhältnis. So entfallen auf Besserverdiener (70.000 bis 110.000 Euro Jahreseinkommen) 13 Prozent des Einkommens und 11 Prozent der Sozialabgaben. Spitzenverdiener (ab 110.000 Euro) stehen für 23 Prozent des Einkommens und 9 Prozent der Abgaben. Die Zahlen bezögen sich auf das Jahr 2016 und seien nach Ministeriumsangaben wegen Fristen für Einkommensteuererklärungen die jüngsten verfügbaren.

Ähnliche Zahlen berichtete die Süddeutsche Zeitung bereits am 2.2.2020. Ebenfalls vor dem Hintergrund einer Anfrage der Linke-Fraktion:

„Wie das Bundesarbeitsministerium auf eine Anfrage der Linkspartei mitteilte, finanzieren Geringverdiener und die Mittelschicht den Hauptteil des deutschen Sozialstaats. Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis 70 000 Euro tragen 81 Prozent der Sozialabgaben, während ihr Anteil am Gesamteinkommen bei knapp zwei Dritteln und damit deutlich darunter liegt. Arbeitnehmer, die über mehr als 110 000 Euro Jahreseinkommen verfügen, tragen nur rund fünf Prozent der Sozialabgaben, obwohl sie über 22 Prozent des Gesamteinkommens verfügen.“

Diese Feststellungen indizieren eine zunehmende Schieflage und bestätigen voll- auf den Vortrag der Bf., dass ausgerechnet die Finanzierung der Tragpfeiler des Sozialstaats unter Verstoß gegen das Gleichheits- und Sozialstaatsprinzip die soziale Kohäsion nicht fördert, sondern im Gegenteil die soziale Spaltung erheblich vertieft; mit jeder Beitragserhöhung vergrößert sich das „soziale Desaster“ (Kreikebohm, NZS 2020, 410) - insbesondere zulasten der Familienhaushalte.“- Zitat Ende.

Eine Antwort auf die zentrale Frage des Streitgegenstands gibt der Beschluss an keiner Stelle: Weshalb die multiplen elterlichen Investitionen in das Humanvermögen ausgerechnet für die parafiskalisch finanzierte Altersvorsorge (und damit in Richtung

⁶⁵ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_EDFSG_anonymisiert.pdf Betrachtet man dann noch die einkommensabhängigen Mortalitätsunterschiede, die mit steigenden Einkommen zugleich steigende Lebenserwartungen nachweisen, verstärkt sich diese mit den Geboten des Sozialstaats unvereinbare Umverteilung von unten nach oben noch einmal massiv,- dazu z.B. Bayerischer Rundfunk vom 16.5.2021: Armut und Lebenserwartung: früher Tod in Bremerhaven. Männer sterben in Bremerhaven durchschnittlich sechs Jahre früher als in München; ausschlaggebend sind sozioökonomische Faktoren wie Armut und Bildungsniveau (nicht von ungefähr hat Bremerhaven zugleich die höchste Kinderarmutsquote in Deutschland, denn hier wächst fast jedes zweite Kind Sozialleistungsbezug auf)

Zukunft) geringer bewertet werden, als der Konsumverzicht für die Rentenleistungen der gegenwärtig Alten (und damit in Richtung Vergangenheit)? Denn weil die **Kindererziehung per se der entscheidende konstitutive VORSORGE-Beitrag** ist, erweist sich nach Bernd Wegmanns überzeugenden Überlegungen die Zahlung von „Bundesbeiträgen für Kindererziehung“ als verfassungswidrig, weil Zahlungen des Bundes zur Abdeckung der Erziehungszeitenanrechnungen **einen Verstoß gegen die Notwendigkeit eines Freiheits-/Verantwortungsbezuges und damit gegen Freiheitsrechte beinhalten**: Weil damit die Allgemeinheit anstelle der materiell verantwortlichen Kinderlosen belastet wird.⁶⁶ Hierauf haben die Kläger den Senat ebenfalls vielfach hingewiesen: Ohne jede Reaktion.

Bereits 1990 hat Dieter Suhr das fehlende Problembewußtsein, das hier zutage tritt, treffend beschrieben -Zitat: *„Seitdem täuschten sich viele Sozial-, Familien- und Rentenpolitiker, viele ihrer juristischen Berater sowie der Verfassungsjuristen des Sozialstaates über die wirklichen Befunde hinweg. Sie nahmen die bloße Idee des halbierten „Generationenvertrages“ als ganze Wirklichkeit: „Generationenvertrag“ klingt nach Solidarität; es scheint, als „vertrage“ man sich fair und freiheitsfreundlich. Wie bei „Vertrag“ überhaupt suggeriert man sich und anderen, Leistungen und Gegenleistungen seien auch schon sachlich wohlbalanciert. Im schroffen Kontrast zu dieser Fiktion steht die Wirklichkeit: Zwangstransfers, Ungerechtigkeit, Ausbeutung.“*⁶⁷

Anders formuliert lässt sich vor diesem Hintergrund mit Fug und Recht behaupten, dass die Kenntnisse des Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Verteilungswirkungen der Transfersysteme und der Ergebnisse der Fachdiskussionen hierzu offenbar ausbaufähig zu sein scheinen.

Zum Echo in der Literatur

Das Echo in der Literatur war bisher sehr verhalten. Auffallend ist, dass die zu Beginn des Beschlusses erfolgte Justierung des Klägerbegehrens als *„beitragsrechtliche Privilegierung“* bisher nicht gesehen wurde.

⁶⁶ So Wegmann, Bernd, aaO (Fn. 62)

⁶⁷ Dieter Suhr, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, Der Staat, 29. Jg. (1990), S. 69 ff. (73)= https://www.dieter-suhr.info/files/luxe/Downloads/FdF%20248_Suhr-Transferrechtliche%20Ausbeutung.pdf

1. Ulrich Becker⁶⁸

In seiner Besprechung des Beschlusses meint *Ulrich Becker*, dieser stimme im Prüfungsansatz mit dem Urteil aus dem Jahr 2001 überein: Es gehe „*um die Gleichbehandlung von Ungleichen (Art. 3 Abs. 1 GG), wobei der Spielraum des Gesetzgebers durch Art. 6 Abs. 1 GG begrenzt werde (Rn. 277, 284).*“ Die von ihm genannten Randnummern betreffen aber allein die „kleinteilige“ Frage der kinderzahlunabhängig gleichen Beitragsbelastung im Verhältnis der sozialversicherten Eltern untereinander; ansonsten ist der von ihm genannte Maßstab nicht zu finden.

Zu danken und zuzustimmen ist Becker für die übersichtliche Strukturierung der Prüfungsschritte und sein Fazit, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Ergebnis vage bleibt; zu vermissen seien Kriterien zur Unterscheidung einer angemessenen von einer unangemessenen Gleichbehandlung. Kritisch vermerkt wird die Aufgabe der Komplementarität zwischen Nachteilen der Eltern und Vorteilen Kinderloser (Rn. 288f.).

Beachtenswert und für die künftige Behandlung entsprechender Fragen zu unterstreichen, ist sein Fazit: Grundsätzlich verdiene richterliche Zurückhaltung Zustimmung. Sie sollte aber nicht dazu führen, dass der

„Gesetzgeber, der die soziale Sicherheit weitgehend nach politischen Erwägungen anlegen darf, von seiner aus der Bindung an den Gleichheitssatz folgenden Verpflichtung zu einer konsistenten Ausgestaltung befreit wird. Damit geriete die Finanzierung sozialer Sicherungssysteme in die Gefahr beliebiger Verantwortungszurechnungen. Das wäre angesichts der Notwendigkeit, diese Systeme zur Bewältigung bestehender Herausforderungen weiter zu reformieren, keine gute Aussicht.“

Damit kritisiert Becker völlig zu Recht die vollkommene Außerachtlassung jeglicher zukunftsbezogener Überlegungen im Beschluss und damit jener Begründung des Beitragskinderurteils, welches genau hier seine Überzeugungskraft gewann.

⁶⁸ Abschied vom generativen Beitrag, NJW 2022, S. 2153 ff.

2. Anne Lenze⁶⁹ und Thorsten Kingreen⁷⁰

Die unverzichtbare Auseinandersetzung mit der eigenen Judikatur und eine Begründung für deren Aufgabe, ferner die Diskussion der wirtschaftswissenschaftlichen Fachliteratur und die zwingend gebotene mündliche Verhandlung vermissen *Anne Lenze und Thorsten Kingreen*; letzterer findet die Ausführungen zur GKV und GRV „*eigenartig maßstabs- und evidenzlos*“ und diagnostiziert einen **Maßstabswechsel** innerhalb der Entscheidung:

„Die normativen Prämissen der alten Entscheidungen werden nicht mehr aufgerufen, und die fachwissenschaftlichen Debatten werden praktisch nicht rezipiert“, was wegen der inkonsistenten und nur höchst selektiv gestützten Begründungen nicht überzeuge.

Dass das Gericht sich stillschweigend von seiner eigenen Judikatur verabschiedet hat, erklärt er wie folgt:

„Wäre die Referenzentscheidung (Anm.: das Beitragskinderurteil) im Bereich der GRV nur ein einziges Mal zum Maßstab genommen worden, hätte man sich auch damit auseinandersetzen müssen, dass die Kindererziehungs – und Berücksichtigungszeiten keinen „beitragsrechtlichen Ausgleich zwischen erziehenden und nicht-erziehenden Mitglieder“ darstellten, sondern diese eine steuerfinanzierte Subvention (§ 177 SGB VI) sind, die auch von den erziehenden Mitgliedern finanziert wird“.

Auch hinsichtlich der GKV ist der Grund für Kingreen klar: Hätte das Gericht deren Maßstab präziser angewendet, hätte es sich nicht auf die

„allzu schlichte und nicht näher nachgewiesene Behauptung beschränken können, dass Leistungen der Krankenversicherung „in erheblichem Umfang auch schon in Kindheit und Jugend in Anspruch genommen“ würden, sondern ob der finanzielle Bedarf überproportional bei Menschen auftritt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Das entspricht im Ergebnis auch der Beurteilung *Anne Lenzes*, die in der „*aufgeblähten Entscheidung*“ nur „*kleinteilige Verbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung*“ findet, die aber erst ab Rn. 333 zur Kernfrage bei GRV sowie GKV vordringe

⁶⁹ So Anne Lenze, Das BVerfG zementiert die beitragsrechtliche Erdrosselung von Familien: Ein Kommentar zum Beschluss vom 7. April 2022, VerfBlog, 2022/6/09, <https://verfassungsblog.de/dasBVerfG-zementiert-die-beitragsrechtliche-erdrosselung-von-familien/> DOI: 10.17176/20220609-152828-0. (Anm.: AL war Prozessbevollmächtigte im Verfahren 1 BvR 717/16)

⁷⁰ Kingreen, Leitbild-Trojaner in der Familienförderung, Manuskript des Vortrages beim ersten bayerischen Sozialrechtstag am 15. Juli 2022 (erscheint vsl. in NZS 22/2022)

und sich dort ohne eigenen fachökonomischen Sachverstand im „empiriefreien Raum“ bewege. Weiter wörtlich:

*„Ohne externen ökonomischen Sachverstand und mit äußerst geringem Begründungsaufwand wurde das Anliegen der Beschwerdeführer*innen ohne mündliche Verhandlung abgewiesen. Hier wurde die Chance vertan, die verteilungspolitischen Ungerechtigkeiten der gesetzlichen Sozialversicherung in den Blick zu nehmen und die Ursachen der grassierenden Kinderarmut abzustellen“.*⁷¹

3. Herwig Birg⁷²

Der Volkswirt und Bevölkerungswissenschaftler Herwig Birg, Sachverständiger für den 1. Senat im Beitragskinderverfahren,⁷³ spricht aus fachwissenschaftlicher Sicht von einer „skandalösen Fehlentscheidung“, weil das Gericht die zutreffenden Feststellungen zum „generativen Beitrag“ im eigenen Pflegeurteil vom 3.4.2001 übergangen und missachtet habe.

Von der ausreichenden Kompensation elterlicher Nachteile in der GRV könne unter Berücksichtigung der Tatsache keine Rede sein, dass „ein Elternteil 15 Kinder erziehen müsste, um damit eine „Standardrente“ zu begründen.“ Sachlich und methodisch falsch sei zudem die Behauptung für die GKV, dass Eltern gegenüber Kinderlosen angeblich einen Vorteil daraus zögen, dass ihre Kinder beitragsfrei mitversichert sind:

„Da alle Menschen als Kinder eine beitragsfreie Krankenversorgung erhalten, kann den Menschen mit Kindern daraus kein Vorteil und den kinderlosen Menschen kein Nachteil erwachsen. Damit entbehrt die Behauptung eines Vorteils für die Familien mit Kindern jeder Grundlage.“

Diese methodisch und sachlich überzeugenden Schlüsse überzeugen.

4. Fazit:

Dem allen ist zuzustimmen. Dass das BVerfG aber gleich zu Beginn des Beschlusses (Rn 2) die transferrechtliche Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags sowie das Begehren der Kläger mit der Behauptung auf den Kopf stellt, dieses ziele auf eine

⁷¹ Anne Lenze, wie Fn. 73

⁷² <https://www.deutscher-familienverband.de/das-BVerfG-missachtet-die-eigene-rechtsprechung/>

⁷³ Herwig Birg, „Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und Europa - Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme“ vom 4.7.2000 für das Bundesverfassungsgericht zu den am 3.4.2001 entschiedenen „Pflegeversicherungsverfahren“ - https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2018/01/Birg_BVerfG_2000.pdf

„beitragsrechtliche Privilegierung“, wurde ausweislich des bisherigen Echos in der Literatur also noch nicht wahrgenommen.

Dabei beinhaltet diese Verdrehung der Tatsachen von Beginn an den für das Ergebnis vorentscheidenden Richtungswechsel des Prüfmaßstabs weg vom kategorischen Abwehrgrundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber detransferrechtlichen Eingriffslagen hin zum bloßen Gleichheitssatz mit seinen „weichen“ Konturen für die frei erfundene „Privilegierung“. Nicht nur der Sachverhalt und das Klägerbegehren werden so verbogen, sondern zugleich das mit dem Beitragskinderurteil geschaffene Recht (Art 20 Abs. 3 GG) mit seinem Maßstab.

Wie aber nun zu zeigen sein wird, sind damit die durchschlagenden Defizite des Beschlusses – angefangen bei der kontrafaktischen Fixierung des Kägerbegehrens bis hin zur äußerst lückenhaften Erfassung der elterlichen Nachteile sowie den fachökonomischen Bewertungen Hohn sprechenden Ausgleichsbehauptungen – bei weitem nicht vollständig beschrieben. .

B. Welche Nachteile der Familien werden gesehen und welche Ausgleiche?

Hier wird zu zeigen sein, dass das Gericht die Erziehungsleistungen der Eltern nur höchst unvollständig identifiziert, was zwangsläufig die Behauptung frontal in Frage stellt, deren Nachteile seien ausgeglichen.

I. „Realaufwand und Opportunitätskosten“ als Nachteilsmaßstäbe ungenügend

Die „erziehungsbedingten Nachteile“ der Kläger betrachtet das BVerfG fortlaufend lediglich unter den Kategorien „Realaufwand“ und „Opportunitätskosten“⁷⁴ (Rn. 232, 255, 256, 257, 259, 261, 262, 265, 267, 258, 340, 352, 358). Dabei gerät aber zum einen die weitaus wichtigste Komponente der Kindererziehung, nämlich die **Arbeit**, aus dem Blick, aber auch die kaum minder wichtige „**Zeit**“. Zum anderen wird die in-

⁷⁴ In Rn. 255 wörtlich definiert wie folgt: Eltern tragen neben der Beitragslast auch den *wirtschaftlichen Aufwand der Kindererziehung*. Dieser besteht einerseits aus den *tatsächlich aufgewendeten Kindererziehungskosten, insbesondere den erziehungsbedingten Konsumausgaben (nachfolgend auch: Realaufwand)*, andererseits aus Opportunitätskosten, also den erziehungsbedingt entgangenen Erwerbs- und Versorgungschancen

folge der Rentenreform 1957 eingetretene Zerstörung des familiären Synallagmas nicht erkannt, welche Charakteristika eines „enteignungsgleichen Eingriffs“ aufweist.

1. Vom Senat übersehen? Erziehung ist auch „Arbeit und Zeit“

Wiederholt wurde das Gericht von den Klägern auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass Kindererziehung dominant vor allem durch „Arbeit“ bzw. „Zeitallokation“ definiert wird⁷⁵ und eine Reduktion auf Realaufwand sowie Opportunitätskosten bei weitem zu kurz greift, sogar diskriminierend wirkt. Sie haben den Senat dabei nicht zuletzt auf die umfassenden empirischen Untersuchungen im Standardwerk von *Heinz Lampert* hingewiesen, der neben dem Realaufwand und den Opportunitätskosten *insbesondere die kindbedingte Zeitallokation* in einem Vier-Personen-Haushalt mit zwei im Abstand von zwei Jahren geborenen Kindern über 18 Jahre (1983- 2002) mit einem – je nach Alter der Kinder variierenden – Zeitaufwand von rd. 2033 bis 660 Stunden/Jahr und *die Arbeit unter Zugrundelegung des Lohns einer Hauswirtschafterin* mit einem Wert von brutto rund 428 000 DM beziffert hat.⁷⁶ Dabei bleibt sogar noch ausgeklammert, dass sich Eltern immer, rund um die Uhr, im Bereitschaftsdienst befinden (was bei Arbeitnehmern keine Ruhe-, sondern Arbeitszeit ist!).

Dazu verliert der Beschluss kein Wort, was – genau wie die eingangs behauptete „Privilegierung“ – ebenfalls mehr als deutlich dafür spricht, dass die eingreifende Ebene ökonomischer Wirklichkeit ausgeblendet und das Vorbringen der Kläger nicht zur Kenntnis genommen, geschweige denn ernsthaft bedacht wurde.

⁷⁵ Siehe z.B. den Schriftsatz vom 3.5.2021 – dort zu Fn. 11 und 19 https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erweiterung_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf

⁷⁶ Priorität für die Familie, Berlin 1996, Tabellenanhang A 4 und 5, S. 310 f.; dass sich daran nichts grundsätzlich im Verlauf der Jahrzehnte geändert hat, hat das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) am 20.4.2016 auf Basis der Zeitverwendungserhebung nachgewiesen (freilich ohne die „Bereitschaftsdienste“ einzubeziehen): Mütter von zwei Kindern, von denen das jüngere noch nicht schulpflichtig ist, wenden für Haushalt und Beruf im Schnitt etwa 61 Wochenstunden auf. Diese setzen sich zusammen aus Tätigkeiten im Haushalt (23 Stunden) und der Kinderbetreuung (17) sowie aus Erwerbsarbeit (15) und dem Pendeln (7), - <https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2016/2016-04-Junge-Eltern-arbeiten-ueber-60-Stunden-pro-Woche.html> 2010 ermittelte es für Männer, dass solche mit Kindern im Vergleich zu kinderlosen durchweg über ihre gesamte Erwerbsbiographie von 20 bis 65 durchschnittlich etwa 3 Stunden pro Woche länger erwerbstätig waren

2. Das 1. Witwerrentenurteil: „70 Wochenstunden“

Tatsächlich haben die Kläger das Gericht sogar auf seine eigene Entscheidung vom 24. Juli 1963 („1. Witwerrentenurteil“) hingewiesen, wo folgendes zu lesen ist:

„Mögen die hausfraulichen Leistungen der Frau für den Mann seinen baren Geldleistungen für ihren Unterhalt etwa die Waage halten, so leistet die Mutter für die Kinder jedenfalls - abgesehen vielleicht von einem geringen Prozentsatz besonders wohlhabender Familien - weit mehr als ihrem Anteil am Geldverbrauch der Familie entspricht. Nach einer Untersuchung, die von der Bundesforschungsstelle für Hauswirtschaft, Bonn, auf Grund eines Forschungsauftrags des Bundesministeriums für Wirtschaft durchgeführt wurde, beträgt der Arbeitsaufwand der Hausfrau in einem städtischen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt täglich reichlich zehn Arbeitsstunden bei einer Sieben-Tage-Arbeitswoche (Auswertung von Schmucker in: "Bayern in Zahlen", 1961 Heft 1 (S. 20), und v. Schroth-Pritzel in: "Hauswirtschaft und Wissenschaft", 1958 Heft 1 S. 7 (10)). Der Witwer, der mit unerwachsenen Kindern zurückbleibt, müßte also, um diesen eine der mütterlichen materiell gleichwertige Betreuung zuzuwenden, mindestens eine vollbeschäftigte Angestellte in den Haushalt aufnehmen, und auch dann würde er viel mehr Mühe und Zeit für die Kinder selbst aufwenden müssen.“⁷⁷

3. „Arbeit“ keine „Opportunitätskosten“

Diese „Arbeit“ lässt sich auch nicht etwa unter „Opportunitätskosten“ verbuchen, weil sie auch neben einer vollen Erwerbstätigkeit von Eltern geleistet werden muss, an Wochenenden, zu Nachtstunden und während der Krankheitszeiten von Kindern.

Der Verbuchung als bloße Opportunitätskosten stehen bereits die arbeitszeitrechtlichen Schutzvorschriften im Wege. In welchem Ausmaß voll erwerbstätige Eltern sich darüber hinaus noch für ihre Kinder einsetzen müssen, hat nicht zuletzt die Coronakrise zutage gefördert, deren für Familien besonders schwer erträgliche Begleiterscheinungen dem Senat offensichtlich nicht zu Bewusstsein gekommen sind.

Sicher mindert der Ausbau der Krippenbetreuung und der Ganztagsbeschulung, oberflächlich betrachtet, den zeitlichen Aufwand der Eltern; andererseits weiß jeder Praktiker, dass ganztags fremdbetreute Kinder einen hohen zusätzlichen Kompensationsbedarf aufweisen, der besondere Anforderungen an die elterlichen Zuwendungen gerade in den Abendstunden und an den Wochenenden stellt, die nicht selten

⁷⁷ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1963 – 1 BvL 11/61 –, BVerfGE 17, 1-38, -Rn. 95, 96; zur Geschlechterpointe siehe Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 178 ff.; ders., Innenweltzerstörung, FTV-Ffm 1989, S. 48 ff. (= Kapitel 5: „Nur eine tote Frau... oder Über Rentenrecht und Patriarchat“)

zulasten der Rekreationsbedürfnisse der Eltern gehen.⁷⁸

4. Reduktion auf „Realaufwand und Opportunitätskosten“ diskriminiert Eltern

Wie auch immer: Mit seiner These zur ökonomischen Substanz der Kindererziehung und den daraus abzuleitenden Nachteilen, reduziert auf Realaufwand und Opportunitätskosten, reproduziert der Senat den blinden Fleck überholter Denkfiguren aus dem 19. Jahrhundert und diskriminiert die Kindererziehenden.

Denn die kategoriale Geringschätzung der Reproduktionsarbeit im formellen „chrematistischen“⁷⁹ Bewertungssystem des Marktes, in welchem,

„wer Schweine erzieht, ein produktives und wer Menschen erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft ist“,⁸⁰

impliziert die Abwertung des informellen Sektors, dessen Arbeitsvolumen das der formellen Wirtschaft sogar übersteigen dürfte. Kindererziehung ist kein Hobby, sondern sie konstituiert die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft.⁸¹

Die Sichtweise des Gerichts negiert die Tatsache, dass hier mit jeder Generation aufs Neue die Investitionen in das zukunftsentscheidende „Humanvermögen“ und damit insbesondere die Gratis- Altersvorsorge für Kinderlose „auf die Beine gestellt

⁷⁸ Worauf die feministische Wissenschaftlerin Helge Pross, *Die Wirklichkeit der Hausfrau*, Hamburg 1976, schon vor bald 60 Jahren hinwies. Zwischen 1970 und 2013 ist die Erwerbsquote von Frauen stark auf über 80 Prozent gestiegen und liegt im europäischen Vergleich fast an der Spitze (hinter DK). Das verdankt sich vor allem den Müttern, die (wegen der ökonomischen Drangsalierung notgedrungen) verstärkt auf den Arbeitsmarkt strömen. Andererseits berichten die Krankenkassen seit ebenso langer Zeit von einer steten Zunahme der Krankschreibungen wegen psychischer Erkrankungen; Frauen sind dabei doppelt so oft betroffen wie Männer. Trotz aller familienpolitischen Bemühungen, Kinder und Beruf besser zu vereinbaren, gehören gerade Mütter überproportional oft zu den Erkrankten. So berichtet bspw. das Müttergenesungswerk, dass 76 Prozent der Frauen, denen eine sogenannte Mutter-Kind-Kur gewährt wurde, erwerbstätig sind. Häufigste Gründe ihrer krankmachenden, psychosozialen Belastungen: Ständiger Zeitdruck und hohe berufliche Beanspruchung, vgl. Borchert, J., *Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?*, in: DPWV (Hg.), *Problemfall Familienförderung- was kommt nach der Gesamtevaluation?*, Dokumentation der Fachtagung vom 23. Oktober 2013, S. 20 ff. (37 f.) -mwN

⁷⁹ „Chrematismus“ = Geld- und Tauschwertorientierung; zum chrematistischen Prinzip ausführlich Borchert, Jürgen, *Renten vor dem Absturz*, Ffm. 1993, S. 237 f. (mwN)

⁸⁰ Friedrich List, *Das nationale System der politischen Ökonomie*, Jena, 4. Auflage 1922 (1841), S. 231

⁸¹ Dass die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung die Privathaushalte ex definitione als Orte des Konsums behandelt, vgl. z.B. Baßeler/Heinrich, Jürgen/Koch, Walter, *Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft*, 14. Auflage, Köln 1995, S. 249 f., erweist sich heute als epochaler Irrtum, weil so der Raubbau am Humanvermögen („Verzehr an Humankapital“) als Wachstum der Volkswirtschaft, statt realitätsgerecht als Substanzverlust an Zukunftsfähigkeit verbucht wurde

wird“.⁸² Denn sobald die erzogenen Kinder das sozialversicherungspflichtige Erwerbsalter erreichen, werden sie über ihre Beiträge zur Versorgung **der gesamten Rentnergeneration** zahlungspflichtig, auch wenn dabei die Kinderarmen nicht die volle Vorsorgeleistung erbracht haben.

Die durchgängig auf den „Realaufwand und Opportunitätskosten“ gegründete These des Senats, es fänden befriedigende Nachteilsausgleiche durch systeminterne wie externe Regelungen statt, erweist sich bereits hier als **nicht nur sachlich unhaltbar**, sondern, gemessen am Maßstab der ersten Witwerrentenentscheidung, sogar als **diskriminierend**: Denn

„Art 3 Abs 2 GG gebietet, die Arbeit der Frau als Mutter, Hausfrau und Mit-helfende mit ihrem tatsächlichen Wert als Unterhaltsleistung zu berücksichtigen.“⁸³

5. Ausgleich für doppelte Nachteile der Kindergeneration fehlt!

Tatsächlich sind streitgegenständlich ja keineswegs nur die Elternnachteile. Vielmehr hatten die Kläger das Gericht auch immer wieder auf die Verkürzung der Unterhaltsansprüche ihrer Kinder zugunsten der kinderlosen sozialversicherten Ruheständler, immer öfter bis unter ihr Existenzminimum, hingewiesen sowie darauf, dass diese in der folgenden erwerbsaktiven Zeit wiederum Beiträge in einer Höhe zahlen müssen, **welche ohne die Last der kinderlosen Rentner deutlich niedriger ausfiele.**⁸⁴ Im Beitragskinderurteil hatte der Erste Senat die Kinder deswegen zu den Eltern gezogen und den Ausgleich auf der Beitragsebene verlangt; dies haben sich die Verfassungsbeschwerden in den Streitsachen 1 BvR 2257/16 sowie 2824/17 zu eigen gemacht.⁸⁵

Warum der Senat im Beschluss nun diese evidenten Fakten so beharrlich ignoriert, ist für die Kläger nicht nachvollziehbar.

⁸² Dazu sowie zum „Verzehr an Humankapital“ ausführlicher Borchert, Jürgen, Der „Wiesbadener Entwurf“ für eine familienpolitische Strukturreform des Sozialstaates, In: Hessische Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 138 ff. = https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/entwurf_2002_Borchert.pdf

⁸³ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1963 – 1 BvL 11/61 –, BVerfGE 17, 1-38, -Leitsatz 1 (60 Jahre später kann für Väter nichts anderes gelten)

⁸⁴ Weshalb die wiederholte Behauptung des Senats, die Kläger würden keine „spezifischen Nachteile“ benennen, den Klägervortrag ebenso penetrant ignoriert

⁸⁵ siehe bspw VB vom 24.3.2016 https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2016/03/Verfassungsbeschwerde_2016_BVerfG.pdf -S. 13 ff. (15)

II. „Enteignungsgleicher Eingriff“: Aushöhlung des familiären Synallagmas

Tatsächlich handelt es sich entgegen der Auffassung des Gerichts bei diesen vier Elementen der Kindererziehung – Arbeit, Zeit, Opportunitätskosten und Realaufwand – allein deshalb um Nachteile, weil den elterlichen Leistungen für ihre Kinder zum einen seit 1957 weder ein Gegenwert im familiären Synallagma in Gestalt der Absicherung gegen die Altersrisiken gegenüber steht, noch diese Leistungen „beitragsäquivalent“ in den intergenerationell verteilenden Sozialversicherungssystemen berücksichtigt werden; nur deshalb können sie ja als „positive externe Effekte“ den kinderarmen und kinderlosen Jahrgangsteilnehmern der Eltern in Gestalt von deren Gratisaltersvorsorge und -versorgung zugutekommen.

1. Beitragszwang ohne Gegenleistung

Wegen der unterlassenen historischen, ökonomischen und demographischen Analyse ist dem Senat die Tatsache entgangen, dass die elterlichen Nachteile in den Sozialversicherungen wesentlich aus dem Eingriff der Sozialversicherungsbeiträge in das familiäre Synallagma hervorgehen. Im Trümmerfrauenurteil ist dieser Sachverhalt bekanntlich wie folgt beschrieben -Zitat:

„Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet“.

In Fortführung der Überlegungen zum „Trümmerfrauenurteil“ hat das Gericht im „Beitragskinderurteil“ dabei noch den wichtigen Einfluss der „Unterjüngung“⁸⁶ auf die für Familien zunehmend nachteiligen Verteilungsverhältnisse in den Sozialversicherungen betont, namentlich die Tatsache, dass die grassierende, weltweit höchste Kinderlosigkeit steigende Beiträge nach sich zieht, was die Kluft zwischen den Nachteilen der Eltern mit mehreren Kindern auf der einen Seite und den Begünstigungen ihrer kinderarmen Jahrgangsteilnehmern sowie den Sozialversicherungsfreien auf der anderen Seite beständig verbreitert, zugleich ein glatter Verstoß gegen das dem Gesetzgeber am 7.7.1992 im Trümmerfrauenurteil auferlegte „**Sicherstellungsge-**

⁸⁶ Dieser Begriff trifft den üblicherweise als „demographische Entwicklung“ bezeichneten Sachverhalt präziser

bot, die Lage der Familien im Vergleich zu kinderlosen Haushalten *mit jedem Gesetzgebungsschritt zu verbessern*“.

Hätte das Gericht im vorliegenden Verfahren den „transferrechtlichen“ Sachverhalt realitätsgerecht im „Dreigenerationenverbund“ entsprechend den zuvor im „Trümmerfrauenurteil“ sowie vor allem dem „Beitragskinderurteil“ entwickelten Maßstäben beurteilt, wäre eine Auseinandersetzung mit der Frage nach der Art und dem Ausmaß der „Transferausbeutung“ unvermeidlich gewesen.⁸⁷

2. Fazit: Weder Leistungen des FLA noch „Anrechnungen“ gleichen Nachteile aus

Würde dies Versicherten widerfahren, nämlich Beitragszwang ohne jede Möglichkeit einer Gegenleistung, würde dies einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG bedeuten. Insoweit lässt sich also sagen, dass durch die Errichtung eines allein monetär determinierten Zwangsversicherungssystems in wechselwirkender Verbindung mit der Normierung eines flankierenden bürgerlichen Unterhaltsrechts eine entschädigungslose und deshalb rechtswidrige Enteignung der genuinen und originären Ansprüche der Eltern bewirkt wird.⁸⁸

Zugleich wird offensichtlich, dass dieser Fehler weder durch Leistungen des allgemeinen Familienlastenausgleichs (FLA), die auch Sozialversicherungsfreien in gleicher Weise gewährt werden, korrigiert werden kann, noch dadurch, dass man den Kindern, deren Unterhaltsansprüche ohnehin durch die Beitragslast zugunsten der kinderarmen Generationsteilnehmer der Eltern verkürzt sind, später noch die Valutierung der „Anrechnung“ der Erziehungs- und Berücksichtigungszeiten auf die Schultern lädt.

Sämtliche Leistungen des allgemeinen FLA tragen vielmehr der Tatsache Rechnung, dass sozialversicherte ebenso wie sozialversicherungsfreie Eltern gleichermaßen dazu beitragen, dass das für den Fortbestand von Wirtschaft und Gesellschaft zukunftsentscheidende Humanvermögen „auf die Beine gestellt wird“.

⁸⁷ wie auch Kingreen zu Recht betont-siehe oben zu Fn. 33

⁸⁸ Dazu Borchert, J., Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, Seiten 37-39, 227 f.

Sozialversicherungsfreie Eltern haben den spezifischen Nachteil der individualistisch verengten, weil ausschließlich lohnbezogenen Beiträge mit der überproportionalen Belastung der Haushaltskollektive aber nicht zu tragen, aus welchen dann unmittelbar die Altersversorgung (auch und insbesondere) der Kinderlosen in den drei streitgegenständlichen Systemen erbracht wird. Der konstitutive Beitrag der sozialversicherten Eltern mit ihrer Kindererziehung für den Erhalt der Sozialversicherungssysteme mit seinen benachteiligenden Folgen der „Transferausbeutung“ ist von den allgemeinen Leistungen der Eltern für das „Humanvermögen“ der Gesellschaft sauber und scharf zu trennen; aber letzteren leisten sie zusätzlich auch noch, allerdings resultieren hieraus keine besonderen Nachteile.⁸⁹

Diesen Sachverhalt hat das BVerfG im Beitragskinderurteil (dort Rn 60 f.) auch klar beschrieben und dabei den systemspezifischen Vorteil für kinderlose Versicherte klar den spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter gegenübergestellt:

„Der aus der Konzeption der sozialen Pflegeversicherung den kinderlosen Versicherten erwachsende "systemspezifische" Vorteil unterscheidet sich von dem Nutzen, der einer Gesellschaft durch Kinder und ihre Betreuung und Erziehung im Allgemeinen erwächst. Auf die Wertschöpfung durch heranwachsende Generationen ist jede staatliche Gemeinschaft angewiesen. An der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien besteht ein Interesse der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 88, 203 <258 f.>). Das allein gebietet es nicht, diese Erziehungsleistung zugunsten der Familien in einem bestimmten sozialen Leistungssystem zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 87, 1 <35 f.>). Wenn aber ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv. Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen ist.“

Dass die Kriterien für die Übertragung dieser Einsichten auf die GKV und GRV erfüllt sind, haben die Kläger, gestützt auf fachwissenschaftliche Expertisen (namentlich der Professoren Dres. Birg und Werding), nachgewiesen.

⁸⁹ Sieht man von der Tatsache einmal ab, dass Eltern auch im System der Einkommenssteuer pro Kopf gerechnet höher besteuert werden als Nichtfamilien (dazu näher unten zu Fn. 116)

3. Entwicklung und Ausmaß der „positiven externen Effekte“: 120 Milliarden Euro/Jahr

Der Sozialökonom und Finanzwissenschaftler Martin Werding⁹⁰ skizzierte die Entwicklung der „generativen“ Kinderarmut in seiner Stellungnahme vom 7.12.2017 zum Urteil des BSG vom 20.7.2017 wie folgt:⁹¹

„In den Jahren 2025 bis 2050 ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Anteils von Beziehern einer gesetzlichen Altersrente, die selbst keine Kinder haben. Aktuell liegt dieser Anteil bei ca. 12 %, bis 2060 erreicht er rund 24 %. Fügt man auch noch den auf gleiche Weise abgeschätzten Anteil von Frauen und Männern hinzu, die jeweils ein Kind haben – ihr Anteil lag in der Vergangenheit durchgängig bei Werten etwas über 20 % –, so beziehen 2060 voraussichtlich knapp 50 % der Rentnerinnen und Rentner ihre Altersrente im Mittel ganz oder teilweise aus den Beiträgen der Kinder anderer. Wiederum gilt dasselbe auch für die von ihnen bezogenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung.“

Damit lässt sich der Transfer von „den Kindern anderer Leute“ an den sozialversicherten Personenkreis ohne Kinder (Ein-Kind-Paare hälftig zu rechnen), basierend auf den Zahlen des Beschlusses des BVerfG vom 7.4.2022 für die Ausgaben der GKV, GRV und sPflV, annähernd beziffern:

Auf die Rentner entfallen rund die Hälfte der knapp 270 Mrd. Euro der Ausgaben der GKV und bei der GRV auf „Renteleistungen“ rd. 304 Milliarden Euro (wobei hier unterstellt wird, dass die Ausgaben der KVdR enthalten sind), das sind zusammen rund 440 Mrd. Euro. Hinzu treten ca. 45 Milliarden Euro, die als Ausgaben an sozialversicherte Pflegebedürftige im Rentenalter entfallen.

In Summe sind das Leistungsausgaben an die sozialversicherte Rentnerschaft in Höhe von (mindestens) 480 Mrd. Euro. Bei einem gegenwärtigen Anteil von rund 25 Prozent kinderloser bzw. kinderarmer Rentner müssen hiervon also rund 120 Mrd. Euro von den „Kindern anderer Leute“ getragen werden, c.p. bis 2060 auf 168 Mrd. Euro ansteigend.

Hierbei, das sei noch einmal ausdrücklich unterstrichen, handelt es sich nur um die intergenerationelle Umverteilung allein über die Sozialversicherung. Wie soll eine Benachteiligungs-/Begünstigungsdifferenz dieser Größenordnung denn nun ausgeglichen werden, wenn das BVerfG diese nicht auf der Achse der reziproken, spiegel-

⁹⁰ inzwischen Mitglied des „Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“

⁹¹ Anlage zur VB vom 13.12.2017 zum Az. 1 BvR 2824/17

bildlichen Entsprechung kompensatorischer Vor- und Nachteile (Becker : „*paralleler* Vorteilsausgleich) verorten will, weil „*sich das aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht ableiten lässt*“ (Rn. 288)? Warum erinnert man sich dann nicht an Art. 6 Abs. 1 GG und die eigene Rechtsprechung? Wie lässt sich denn, anders gefragt, ein Verteilungsergebnis verfassungsrechtlich rechtfertigen, bei welchem ausgerechnet Kinder mit ihrer grassierenden Armut dafür bezahlen, dass Privilegien Kinderarmer erhalten bleiben, in der Pflegeversicherung bspw die Vermögen und Erbschaften pflegebedürftiger Hochbetagter, deren letzte Hemden bekanntlich keine Taschen haben!?

C. Ausgleich der Nachteile?

Es wurde bereits begründet, dass der **Eingriff in das Synallagma der Familienökonomie sich über Steuern ebenso wenig kompensieren lässt wie durch die Dreifachbelastung der Kindergeneration durch die streitgegenständlichen Systeme**: Nämlich zuerst durch Verkürzung des für die Kinder zur Verfügung stehenden Unterhalts durch dessen Beitragsbelastung und später dann durch die Gratisversorgung der Kinderarmen, die ihre Sozialbeiträge in die Höhe treibt, sowie obendrein dann *drittens* die von den Kindern zu valutierenden „Anrechnungen“ für die eigenen Eltern.⁹²

Angesichts der Prämissen, dass das BVerfG den gebotenen Vorteils-/Nachteilsausgleich **nicht** auf der **reziproken parafiskalischen** Achse vornehmen will und eine Kinderlosenabgabe in Anlehnung an den Vorschlag Schreibers zur Finanzierung ebenfalls kategorisch ablehnt, darf man auf die Antwort gespannt sein, wie denn die behaupteten Nachteilsausgleiche konkret und substantiell aussehen, zumal das Gericht eine saldierende Analyse der unterschiedlichen Transfers mit entsprechenden reziproken finanziellen Verantwortlichkeiten Verantwortlichkeiten ja ebenfalls ablehnt.

Welche Probleme dabei in den parafiskalischen wie fiskalischen Transfersystemen auftreten, ist dem Gericht während der streitgegenständlichen Verfassungsstreitverfahren mehrfach durch fachwissenschaftliche Expertisen vor allem des Finanzwis-

⁹² Nell-Breuning in einem Brief an den Verfasser: „Das ist die Sprache der Politiker! Fragen Sie Immer: Wer ist es denn genau, der für wen zahlt?!“; Wolfgang Zeidler, ehem. PräsBVerfG prägte in diesem Zusammenhang das Bild der „Schleiertänze, welche Salome vor Neid erblassen ließen“

senschaftlers und Sozialökonom Martin Werding unterbreitet worden.⁹³ Zu diesen verliert der Senat im Beschluss jedoch ebenfalls kein einziges Wort. Zur Beantwortung dieser zwangsläufig sozialökonomischen Fragen hat der Senat sich auch nicht fachwissenschaftlichen Sachverstands bedient (der die gravierenden materiellen wie methodischen Inkonsistenzen sicher verhindert hätte, welche bspw Herwig Birg moniert hat).

Bemerkenswert ist zudem die Tatsache, dass durchweg auf Datenbestände der Bundesregierung und damit jenes Verfassungsorgans zurückgegriffen wird, welches die ihm erteilten Verfassungsaufträge nicht nur nicht erfüllt, sondern bisher sogar stets konterkariert hat.⁹⁴

I. Ausgangsfrage: Lage der Familien relativ zu Kinderarmen seit 1992 verbessert?

Die vom BVerfG im Trümmerfrauenurteil selbst aufgestellte Prüffrage, ob Nachteile der sozialversicherten Eltern und ihrer Kinder entsprechend den Verfassungsaufträgen, wenn schon nicht beseitigt, so doch im Verhältnis zu sozialversicherten Kinderarmen und Sozialversicherungsfreien „*mit jedem Gesetzgebungsschritt*“ wenigstens vermindert wurden, ist die Frage, ob sich die Einkommensabstände zwischen den

⁹³ siehe z.B. Stellungnahme vom 7.12.2017 betreffend das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20.7.2017 (B 12 KR 14/15 R) = Anlage zur Verfassungsbeschwerde vom 13.12.2017 (1 BvR 2824/17); siehe ferner die Auseinandersetzung des Verf. mit der hM in der Literatur anhand der Analyse der negativen und positiven intra- wie intergenerationellen, synchron-horizontalen, synchron-vertikalen sowie bei den intergenerationell verteilenden Systemen noch der diachronen Ströme, Borchert, Jürgen, Familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung, in: Hessische Staatskanzlei (Herausgeber), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, Seite 307 ff. = https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/01/Wiesbadener_Entwurf_Die-familienpolitische-Strukturreform-der-Sozialversicherung_Borchert.pdf; vgl. auch Suhr aaO (Fn. 51), S. 8 ff.

⁹⁴ siehe v.a. Rn 138 des Trümmerfrauenurteils; als prominentes Beispiel möge die Einrichtung der Pflegeversicherung im Jahr 1994 nach dem Verfassungsauftrag aus dem Trümmerfrauenurteil vom 7.7.1992 dienen, ihr wurde der soeben bei der GRV beanstandete Fehler der Nichtberücksichtigung des „Dreigenerationenvertrags“ in die Wiege gelegt. Der damalige Senatsvorsitzende und spätere Bundespräsident **Roman Herzog** hat 1993 im Festvortrag zum 40. Jubiläum des Bundesfamilienministeriums preisgegeben, dass man in Karlsruhe das Begehren der 10fachen Mutter Rosa Rees zwar für vollauf gerechtfertigt gehalten, sich mit Blick auf die praktischen Umsetzungsprobleme aber für die „*behutsame Lösung*“ entschieden habe. *Das Rentensystem sei verfassungswidrig und es müsse sich um relevante Korrekturen handeln*, RH, Familie und Familienpolitik in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.), 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1993, Seite 53 ff. (56-60). Drei Jahre später griff er (dann) als Bundespräsident in einem Interview diese Frage mit einem Angriff auf den fehlenden Reformwillen des Gesetzgebers noch einmal auf und warnte: „*Man muss auf den Punkt aufpassen. Ich bin nicht mehr Präsident des Bundesverfassungsgerichts, aber es kann durchaus sein, dass ein Gericht, dessen Direktiven über längere Zeit nicht vollzogen werden, dann einmal das ganze System für nichtig erklärt*“, in: Interview „Ohne Kinder keine Zukunft“, Gesichertes Leben (LVA Hamburg), Heft 4/1996, S. 3 ff. (5)

verschieden großen Haushalten je nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im horizontalen Vergleich zugunsten oder zulasten der Familien verschoben haben.

Dazu haben die Kläger seit Beginn der „Elternklagen“ jedes Jahr einen „*Horizontalen Vergleich*“ für Haushaltstypen mit und ohne Kinder vorgelegt, in welchem die horizontal-gleichen durchschnittlichen Bruttolöhne nach den gesetzlichen Abzügen und ggfls. der Addition von Kindergeld erst netto und in einem weiteren Schritt hinsichtlich der nach Deckung der Existenzminima verfügbaren Einkommen verglichen wurden.

Die Ergebnisse waren jedes Jahr eindeutig: Die Abstände der verfügbaren Einkommen wurden zugunsten der Singles Jahr für Jahr größer und vierköpfige Familien mit Durchschnittseinkommen landen netto seit längerem unter dem Existenzminimum; ursächlich ist dabei vor allem die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen.⁹⁵

II. „Ausbau Fördermaßnahmen mit erheblichem Entlastungsvolumen“: Kindergeld?

In den Rn. 71-80 des Beschlusses behauptet das Gericht, seit dem Ergehen des Pflegeversicherungsurteils habe der Gesetzgeber außerhalb der Sozialversicherungssysteme bereits bestehende familienfördernde Maßnahmen ausgebaut und zusätzlich neu geschaffen. So sei das Kindergeld seit dem Jahr 2000 (bezogen auf das erste Kind) um 58,7 % erhöht worden und beim Gesamtfreibetrag sei seit dem Jahr 2000 (damals 5.080 Euro für Kinder unter 16 Jahren) ein Anstieg um 65,1 % zu verzeichnen.

Selbst wenn dies stimmen sollte, ist schon fraglich, was Leistungen, die auch sozialversicherungsfreie, nicht benachteiligte Bürger (wie bspw Beamte und Richter) erhalten, denn mit dem Ausgleich „*spezifisch sozialversicherungsrechtlicher Nachteile*“ zu tun haben sollen. Hat das BVerfG am 29.5.1990 im „Kindergeldbeschluss“ nicht selbst ausdrücklich festgestellt, dass das „**Kindergeld in keiner sachlichen Beziehung zum Rentensystem steht**“?

Was hier so selbstgewiss zum Kindergeld/Kinderfreibetrag behauptet wird, entpuppt sich nicht nur als Behauptung „ins Blaue“, weil sie nicht auf einer „*transferrechtlichen*

⁹⁵ Dazu siehe fortlaufend seit 2002 den „Horizontalen Vergleich“ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2019/06/HV_2019_Gesamtdatei.pdf - S. 8ff.

Betrachtung der bestehenden Rechtslage“ mit der Feststellung eines Saldo positiver und negativer Transfers beruht (wie im Trümmerfrauenurteil beschrieben), **sondern glatt als sachlich falsch.**

Denn angesichts der Tatsache, dass der am Existenzminimum ausgerichtete Gesamtfreibetrag deutlich stärker gestiegen ist als das „Förderkindergeld“, ergibt sich klar, dass das **Kindergeld keineswegs „ausgebaut“** wurde, sondern nur jener Anteil gestiegen ist, welcher auf die Herstellung horizontaler Belastungsgleichheit zwischen Einkommensbeziehern mit und ohne Kinder entfällt („**Rückgabe von Diebesgut**“): Weil der Staat zu lange Finger gemacht hat, muss er umso mehr wieder von seiner Beute rausrücken!⁹⁶ Dass das Bundesverfassungsgericht das für einen „Ausbau“ der Förderung hält, unterstreicht erneut das defizitäre Karlsruher Niveau bei der Beurteilung zentraler Transferlagen.

Offensichtlich hat der erkennende Senat hier ähnliche Schwierigkeiten wie bereits das BSG⁹⁷, welchem im Urteil vom 20.7.2017 nicht bekannt war, dass das Kindergeld nicht im Bundeskindergeldgesetz (BKGG), sondern im Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt ist und eine Doppelfunktion als Freibetragsurrogat und Förderleistung hat.⁹⁸ Anstatt hier also zu Unrecht einen angeblichen Fortschritt zu loben, hätte der Senat sich besser an seinen eigenen Beschluss vom 9.4.2003 erinnern sollen, in dem es rund um Kindergeld, Freibeträge und Unterhalt heißt:

„Das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Abs 3 GG gebietet dem Gesetzgeber, bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen zu schaffen, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen. Dem genügen die das Kindergeld betreffenden Regelungen in ihrer sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung immer weniger.“⁹⁹

⁹⁶ An dieser Stelle sei an das verblüffende Ergebnis erinnert, das dem Senat in der noch anhängigen VB 1 BvR 2533/20 der Familie G. präsentiert wurde: Von insgesamt 853 € Kindergeld/ Monat für vier Kinder entfallen sage und schreibe 839 € als Surrogate für die existenzminimalen Freibeträge auf den horizontalen Ausgleich („Rückgabe von Diebesgut“); nur 14 von 853 € monatlich beinhalten die gebotene „Förderung“! = https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_10_28_VB_G_Endfassung_am_2.12.2020_anonymisiert.pdf, S. 13 ff. ; zu diesem Komplex umfassend Seiler, Christian, Die Berücksichtigung von Kindern durch Kinderfreibeträge und Kindergeld, Bertelsmann November 2017

⁹⁷ als Vorinstanz zum streitgegenständlichen Verfahren 1 BvR 2824/17

⁹⁸ „Gewährung von Kindergeld (Bundeskindergeldgesetz)“, BSG, Urteil vom 20. Juli 2017 – B 12 KR 14/15 R –, BSGE 124, 26-37, SozR 4-1100 Art 3 Nr 84, SozR 4-2600 § 157 Nr 4, Rn. 56

⁹⁹ BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52-82- („Kindesunterhalt“) Leitsatz 2 (im Text auch als „Transparenzgebot“ bezeichnet

Wäre hier statt des unverdienten Lobs an die Adresse des Gesetzgebers nicht die Feststellung weitaus angebrachter, dass erneut ein weiterer, komplexe Transferlagen betreffender Verfassungsauftrag nicht erfüllt wurde?

Auch die steuerfrei zu stellenden Existenzminima sind übrigens nicht „ausgebaut“ worden, sondern im langfristigen Trend im Gegenteil erheblich abgesenkt worden.¹⁰⁰ Hingewiesen sei ferner noch auf die Tatsache, dass zusammen mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer 1998/2007 um gleich vier Prozentpunkte der Ertrag aus diesen indirekten Steuern parallel mit der Einführung der Ökosteuern zu staatlichen Mehreinnahmen in der Größenordnung von etwa 60 Mrd. Euro pro Jahr führte, welche überproportional zu Lasten der Familien gehen und verfassungsrechtlich zwingend Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der direkten Steuern bzw. des Kindergelds erforderten;¹⁰¹ diese fanden jedoch nicht statt.

Zudem wurde der Löwenanteil dieser familienfeindlichen Revenuen gemäß § 213 Abs. 3, 4 SGB VI den Bundeszuschüssen zur GRV zur Abdeckung der „*familienpolitischen Fremdlasten*“ zugeführt; das ist bis heute so und bedeutet im Klartext, dass man zur Minderung ihrer Nachteile die Familien selbst in perplexer Weise („linke Tasche, rechte Tasche“) überproportional heranzieht. Dadurch wird ihre relative transferrechtliche Situation gegenüber Kinderarmen aber nicht verbessert, sondern im Gegenteil beträchtlich verschlechtert: Eine Tatsache, welche übrigens ebenfalls durch das vom Senat ins Feld geführte „Non-Affektationsprinzip“ (vgl. Rn 289. des Beschlusses) in keiner Weise berührt wird.

Von einem „Ausbau“ fördernder Leistungen im Sinne einer „Verbesserung“ kann jedenfalls keine Rede sein. Das Gegenteil ist richtig, erst recht, wenn man langfristige Vergleiche anstellt.¹⁰²

¹⁰⁰ Nach Ermittlungen des 6. Senats des Hessischen Landessozialgerichts sind die sozialhilferechtlichen Existenzminima zwischen Mitte der 1970er Jahre und 2004 um etwa 25 Prozent gesunken (gemessen am Korridor der Lohn- und Preisentwicklung), siehe Vorlagebeschluss gem. Art. 100 GG vom 29. Oktober 2008- L 6 AS 336/07 (= 1 BvL 1/09), unter V. 2. f.- (S. 23 ff. des Umdrucks)

¹⁰¹ Dazu siehe BVerfG vom 23.8.1999– 1 BvR 2164/98 –, Rn. 6, juris: „*Die indirekte Besteuerung belastet Familien, die wegen ihres höheren Bedarfs mehr indirekt besteuerte Güter und Leistungen erwerben müssen, mehr als Kinderlose. Diese Belastung ist jedoch im Binnensystem der indirekten Steuern unvermeidlich und gesetzesystematisch folgerichtig. Sie muß aber eine diesen Belastungsfaktor kompensierende Entlastung bei der direkten Besteuerung, d.h. bei der Einkommensteuer zur Folge haben* (vgl. Kirchhof, a.a.O., S. 133)“

¹⁰² Nur zur Erinnerung: 1951 (als die Gesamtsozialbeiträge bei < 15 Prozent lagen) betrug der Freibetrag des Einkommensteuertarifs für jedes Kind 600 DM, was bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von DM 1,48 den Ertrag von 450 Arbeitsstunden steuerfrei stellte, dazu Borchert, J., Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S.

Wer im Übrigen das Elterngeld ins Feld führt, sollte zum einen wissen, dass dieses – *erstens* – vorwiegend aus dem Ertrag der familienfeindlichen Mehrwertsteuererhöhung 2007 finanziert wurde und wird, *zweitens* im Gesamtvolumen fiskalisch kaum höher dotiert war als sein Vorläufer „Erziehungsgeld“, *drittens* im Vergleich zu diesem aber eine starke Umverteilung von unten nach oben bewirkt und *viertens* das Erziehungsgeld für unterprivilegierte Empfängerkreise (z.B. Arbeitslose, Studentinnen) deutlich vorteilhafter war (u.a. wegen der Nichtanrechenbarkeit auf Sozialhilfe-/SGB II-Ansprüche und der 24monatigen Bezugsmöglichkeit).

Wenn das Gericht vom *Ausbau fördernder Maßnahmen* spricht, möchte man auch gern wissen, ob ein Einfluss auf die seit Jahrzehnten zunehmende Kinderarmut festgestellt werden kann (frei nach Friedrich Engels: „*The proof of the pudding is in the eating*“). Dass der Beschluss hierzu schweigt, lässt sich schwerlich als Indiz für familienpolitische Verbesserungen deuten. Umgekehrt muss die Tatsache, dass die Kinder- und Familienarmut seit 2000 deutlich gestiegen ist,¹⁰³ als Beweis dafür angesehen werden, dass von der behaupteten Verbesserung der Situation der Familien im Transferrecht keine Rede sein kann. Das Gegenteil ist richtig. Sehen die acht Richter in Karlsruhe die Kollision ihrer Argumentation mit der Realität denn wirklich nicht? Und was daraus folgt für das Volk, in dessen Namen hier angeblich Recht gesprochen wird?

I. Ebenfalls über Bord: Die Einsichten des Kindergeldbeschlusses

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung ist die Tatsache von Bedeutung, dass das BVerfG hier erneut eine Auseinandersetzung mit seiner eigenen Judikatur, nämlich der des Kindergeldbeschlusses vom 29. Mai 1990, vermissen lässt. Dort heißt es unmissverständlich:

„Die Herabsetzung der Kindergeldbeträge steht in keiner sachlichen Beziehung zum Alterssicherungssystem und kann deshalb auch nicht im Hinblick auf dieses System als eine gegen GG Art 6 Abs 1 verstoßende Benachteiligung der Familie angesehen werden.“¹⁰⁴

188 f. (mwN). Fortgeschrieben anhand der Lohnsteigerungen müsste er bei einem Stundenlohn von durchschnittlich 37,30 Euro heute also bei **16.650 Euro** statt der geltenden **9.984 Euro** liegen!

¹⁰³ Dazu siehe das Factsheet der Bertelsmann-Stiftung, zitiert in Rn. 251 des Beschlusses

¹⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 –, BStBl II 1990, 653, BVerfGE 82, 60 ff.

Wer also den prinzipiell für Sozialversicherte wie Sozialversicherungsfreie gleichermaßen geltenden FLA in Fragen der Kompensation parafiskalisch generierter Nachteile ins Feld führt, muss dazu wenigstens begründen, in welcher besonderen sachlichen Beziehung die fiskalischen zu den parafiskalischen Regeln stehen sollen. Das geschieht im Beschluss an keiner Stelle. Dass das Gericht hier die Steuerfreibeträge, die allein **das verfassungsfeste Existenzminimum pauschalieren und der horizontalen Belastungsgleichheit dienen**, als Minderung der Realkosten ins Feld führt,¹⁰⁵ beweist sein elementares Fehlverständnis und die Trugschlüsse des Gerichts bei der Beurteilung grundlegender Sachverhalte des FLA/Leistungsausgleichs.¹⁰⁶

Davon abgesehen bleibt hier noch auf *zwei Tatsachen* hinzuweisen, welche im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung sind: *Zum einen* nämlich, dass sowohl der *Kindergeldbeschluss* (siehe dort Leitsatz 1) wie das *Trümmerfrauenurteil*, der *Mehrwertsteuerbeschluss* vom 23.8.1999, der Beschluss vom 22. März 1990 „Beamtenbaby“¹⁰⁷ sowie der vorgenannte *Transparenz-Beschluss* („Kindesunterhalt“) des erkennenden Senats vom 9. April 2003¹⁰⁸ sämtlich die schon von der Natur der Sache her gebotene **„transferrechtliche“ und letztlich saldierende Betrachtungsweise** vornehmen; sie ist, solange das Gericht nicht ausdrücklich mit ihr bricht, als **„Recht“ gemäß Art. 20 Abs. 3 GG immer noch bindend**, findet vorliegend aber nicht einmal Erwähnung

Zum anderen bleibt noch auf die weithin unbekannte Tatsache hinzuweisen, dass Familien, pro Kopf gerechnet, einkommens-/lohnsteuerrechtlich am härtesten belastet werden, u.a. weil das Unterhaltsrecht nämlich nicht an der existenzminimalen Grenze endet, sondern Eltern den „schichtenspezifischen“ Umfang auferlegt.¹⁰⁹ Dieser wird von „Vater Staat“ zwar strafbewehrt (§ 170 StGB) angeordnet und macht das elterlichen Einkommen indisponibel für andere Zwecke, jedoch wird den Eltern die steuerliche Anerkennung versagt: Ein massiver innerer Widerspruch der Rechtsord-

¹⁰⁵ In Rn. 261: „Ein anteiliger Ausgleich für die Realkosten der Kindererziehung findet insbesondere durch die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise den einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrag statt. Die entsprechenden Leistungen wurden seit dem Jahr 2001 deutlich erhöht (dazu oben Rn. 73).“

¹⁰⁶ Seiler, Christian, aaO (Fn. 96), S. 14

¹⁰⁷ 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363-387- Rn. 64

¹⁰⁸ BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvL 1/01 –, BVerfGE 108, 52-82- („Kindesunterhalt“) Leitsatz 2

¹⁰⁹ Lang, Joachim, Familienpolitische Strukturreform des Steuersystems, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 299 ff.; Adrian, Hermann, im Schriftsatz vom 5.3.2012, S. 46 ff. (https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/01/2012_Ergaenzende_Berufung_Landessozialgericht_BW.pdf)

nung, dessen Korrektur die Steuerrechtswissenschaft schon 1994 auf dem Deutschen Juristentag mit überwältigender Mehrheit verlangte.

II. Erziehungs- /Berücksichtigungszeiten?

Zu den elterlichen Nachteilen in der GRV und GKV heißt es im Beschluss, sie seien zwar zu konstatieren, durch systeminterne Regelungen jedoch ausgeglichen (LS 3 Satz 2):

„In der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung begründet die gleiche Beitragsbelastung von Eltern und Beitragspflichtigen ohne Kinder dagegen keine Benachteiligung der Eltern, weil durch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten und die beitragsfreie Familienversicherung im Krankenversicherungsrecht ein hinreichender Nachteilsausgleich erfolgt.“

Daraus folgt zunächst, dass **Benachteiligungen** der Eltern gesehen werden, was mit der behaupteten „*beitragsrechtliche Privilegierung*“ kaum vereinbar scheint. Näher benannt und vor allem **quantifiziert** werden diese jedoch nicht. Eine Annäherung erlauben indes die genannten Beträge, welche der **Bund – dh. aber: Nicht die Kinderarmen!** – für diese „**Anrechnungen**“ leistet (die zu 100 Prozent von den Kindern der bedachten Eltern, aber nicht den kinderarmen JahrgangsteilnehmerInnen der Eltern zum Ausgleich ihrer Gratisversorgung durch die „Kinder anderer Leute“ geleistet werden!):

1. Anerkennung von Kindererziehungszeiten?

Hierzu finden sich in Rn. 36 des Beschlusses folgende Angaben: „*Bei Kindererziehungszeiten handelt es sich um Beitragszeiten, wobei die Beiträge seit dem 1. Juni 1999 vollständig vom Bund getragen werden (§ 177 Abs. 1 SGB VI). Im Jahr 2020 belief sich dieser Betrag auf rund 16,21 Mrd. Euro*¹¹⁰. Geringfügig abweichend wird

¹¹⁰ An dieser Stelle sei an das Memorandum des **VDR-Vorsitzenden Alfred Schmidt (!)** in DAngVers 1988, S. 477 ff. erinnert, welcher hierzu folgendes bemerkte: „*Am Beispiel des Babyjahres, dessen Aufwendungen die Träger der GRV vom Bund erstattet erhalten, läßt sich darüber hinaus aufzeigen, daß die populäre Formel, die Berücksichtigung der Kindererziehung sei eine Aufgabe der Allgemeinheit und damit des allgemeinen Finanzausgleichs und kein Risiko des Rentenrechts, fehlerhaft: Das Babyjahr wird nämlich nicht von den kinderlosen und kinderarmen Generationsteilnehmern der Eltern finanziert, sondern ausschließlich von den Kindern für ihre Eltern. Es handelt sich also um nichts anderes, als um einen „in-Sich-Transfer“ der Familien, der mit einem Ausgleich im Sinne interpersoneller Umverteilung von Kinderlosen zu Familien nicht das Geringste gemein hat und somit völlig zu Unrecht unter dieser Rubrik verbucht wird... Zusammenfassend ist also festzuhalten, — daß Kinderer-*

in Rn. 80 angegeben, unter den familienpolitischen Leistungen neben Kindergeld und – freibeträgen sei die *Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten der größte Posten (knapp 16,919 Mrd. Euro)*. Was hier fehlt, ist die bereits erwähnte Tatsache, dass der Bund diese Zahlungen **überwiegend aus dem Ertrag des zusätzlichen Mehrwertsteuerpunktes 1998 sowie aus den Einnahmen der Ökosteuer an die GRV leistet** (§ 213 Absätze 3,4 SGB VI); das bedeutet mithin unter dem Strich, dass Familien ihren Nachteilsausgleich von vornherein überproportional selbst finanzieren.

17 Milliarden Euro für Eltern, 75 Milliarden für Nichteltern

Im Klartext: Die Summe für die *Altersrenten* einschließlich der KVdR beläuft sich gegenwärtig auf etwa 300 Milliarden Euro. Davon fließt gegenwärtig etwa ein Viertel aus den Löhnen der „Kinder anderer Leute“ an Kinderarme, mithin ca. 75 Milliarden.

Bereits diese Differenz zu der (exklusiv von den Kindern der bedachten Eltern valuierten!) „Anrechnung“ von bald 60 Milliarden Euro jährlich beweist, dass von einem Nachteilsausgleich keine Rede sein kann. Vielmehr haben diese Verteilungsverhältnisse dem Staat bereits vor Jahrzehnten den Ruf eingebracht, er *klaue den Familien die Sau vom Hof und bringe 3 Koteletts zurück*.¹¹¹

Im Unterschied zu damals, als nur „Vater Staat“ sich im „Dschungel der Unredlichkeit“ in dieser Weise bei den Familien bediente, steht heute ausgerechnet das BVerfG, um im Bild zu bleiben, „Schmiere“.

Ausgerechnet das BVerfG schreibt den Millionen Müttern mit diesem Beschluss (Rn. 258) ins Stammbuch, es sei verfassungsmäßig völlig in Ordnung, dass sie um ihre genuinen, originären Ansprüche auf Altersunterhalt vom Rentensystem geprellt werden und gegenüber ihren kinderlosen Jahrgangsteilnehmerinnen zurückstehen müssen. Der Beschluss nennt ja die Zahlen: Allein an Opportunitätskosten erleiden sie im Vergleich zu kinderlosen Frauen eine Einbuße an Lebenserwerbseinkommen bei einem Kind von rund 40 %, bei zwei Kindern von ca. 50 % und bei drei und mehr Kindern von fast 70 %.

ziehung für die Alterssicherung unverzichtbar ist, – damit Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung konditional und funktional gleichwertig für die gesellschaftliche Altersversicherung sind, - diesem Zusammenhang von unserem Rentensystem nicht Rechnung getragen wird – und damit die Lasten und der Nutzen der sozialen Altersversicherung völlig unausgewogen verteilt sind.“

¹¹¹ Borchert, Jürgen, Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 192

Dabei werden ihre überschießenden, im informellen Sektor geleisteten Care-Arbeiten ebenso wenig berücksichtigt wie die Unterhaltsleistungen (Realaufwand), die im Durchschnitt bei Paaren mit einem Kind 21,2 % ausmachten, bei Paaren mit zwei Kindern 32,6 % und bei Paaren mit drei Kindern 41,4 % der gesamten Konsumausgaben; bei Alleinerziehenden mit einem Kind liegen die kinderbezogenen Konsumausgaben demnach bei 35 %, bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern gar bei 45,9 % der gesamten Konsumausgaben, heißt es im Beschluss (Rn. 257 des Beschlusses).

a) Sollen Familien doch aufstocken!

Hinzu kommt, dass diese Gelder an die vorangehende Generation vollständig aus dem Produktivertrag der Nachwuchsgeneration stammen; bei den allermeisten Kindern war deren Unterhalt während der Kindheit durch die Sozialversicherung beitragsbelastet- mit der Folge, dass ihr Unterhalt entsprechend verkürzt wurde und die Familie womöglich unter das Existenzminimum sank. So oder so wurden ihnen wesentliche Teile ihres Unterhalts zugunsten kinderarmer Rentner weggenommen, was wiederum zu Lasten der Bildungschancen des Nachwuchses ging sowie gesamtgesellschaftlich zulasten der Zukunftsfähigkeit des Landes. Im Beschluss meint das BVerfG zu dieser Situation (Rn. 253 f.):

„Angesichts der Zweckbindung und des Gegenleistungsbezugs der Sozialversicherungsbeiträge darf der Gesetzgeber zur Beitragsbemessung in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise auf das Bruttoeinkommen und die hierin verkörperte (typisierte) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. dazu BVerfGE 103, 172 <185>; 115, 25 <43>) abstellen und bei Geringverdienern die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums den grundsicherungsrechtlichen Leistungssystemen mit seinen Aufstockungsregelungen zuweisen. Das unterschiedliche Armutsrisiko von Eltern in Abhängigkeit von der Kinderzahl betrifft deshalb nicht in spezifischer Weise die soziale Pflegeversicherung oder einen anderen Zweig der Sozialversicherung, sondern den Familienlastenausgleich im Allgemeinen.“

Hier offenbart sich dreierlei:

Erstens, dass das BVerfG den horrenden Zugriff des Parafiskus als kardinale Armutsursache der Kinder/Familien nicht erkennt oder erkennen will: Denn Beamten-, Richter- oder Abgeordnetenkinder gehören nicht zu dem Heer der armen

Kinder von Sozialversicherungspflichtigen, welches im Gleichschritt mit der steigenden Rentnerlast aufgrund zunehmender Kinderlosigkeit immer größer wird.

Zweitens: Dass das Gericht bei den Beiträgen an den Parafiskus ganz offensichtlich mit zweierlei Maß misst, denn für den Bereich der Pflegeversicherung geht es ja nach wie vor von der *Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrags“* aus, in welchem Kindererziehung als *„generativer Beitrag“* konstitutiv für das Fortbestehen der Systeme und die Leistungen im Morgen ist, weshalb wegen dieses generativen Beitrags dort die pekuniäre Beitragslast weiter vermindert werden soll. Sind die Leistungen der GRV und der GKV etwa „parthenogenetisch“, funktionieren also ganz ohne Nachwuchsgenerationen? Warum sonst diese Ausnahme bei der Pflegeversicherung? Eine Antwort auf diese Frage sucht man vergeblich im Beschluss. Das ist ungereimt, wie auch Kingreen bemerkt (*„Maßstabwechsel“*). Aber wer Rentenanwartschaften unter Eigentumsschutz stellt, die man dem Nachwuchs nicht vererben kann, sondern die sich umgekehrt gegen den Nachwuchs richten,¹¹² mag zu dieser Gedankenakrobatik und sogar dazu fähig sein, die Flüsse mittels juristischer Fiktionen bergauf zu lenken, weil die Schwerkraft ja nichts mit Jurisprudenz zu tun hat. Aber in der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags geht dann alles den Bach runter.

Wer so denkt, hat dann die BT-Abgeordnete Sigrud Skarpelis-Sperk an seiner Seite, die 28 Jahre die Kinderarmut generierende Sozialpolitik im Bundestag mitgestaltet hat und der Überzeugung war, dass *zwar in armen Staaten die Kinder die Alten finanzieren, dies in reichen Staaten wie bei uns aber umgekehrt laufe.*¹¹³

Zur guten Gesellschaft, in der die acht Richter sich befinden, gehört auch das Bundessozialgericht, das 2006 verkündet hat, *Kindererziehung schade der Rentenversicherung, weil sie erwerbsverhindernd das Beitragsvolumen der Eltern vermindert –*

¹¹² BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1985 – 1 BvL 5/80 –, BVerfGE 69, 272-315 -zu dieser Verkehrung der Wirklichkeit siehe von Nell-Breuning: *„Diese ungeheure Summe von Versorgungsanwartschaften ist kein Aktivposten in unserer volkswirtschaftlichen Vermögensrechnung, es sei denn, man stellt ihr den genau gleich hohen Passivposten gegenüber, diese Ansprüche einzulösen. Das ist eine Forderung der älteren Generation gegen die ihr nachwachsende jüngere Generation, die sich nun zu Null aufhebt. Mit Eigentum im Sinn von gegenständlich vorhandenem Sachvermögen haben diese Anwartschaften nichts zu tun, nichts gemein... Vermögen kann man seinen Erben hinterlassen; diese Ansprüche richten sich genau umgekehrt gegen die Generation der Erben, die sie der ihnen vorausgegangenen Generation gegenüber erfüllen sollen. Und wer keinen eigenen Nachwuchs hat, dessen Ansprüche richten sich nun einmal unvermeidlich gegen die Kinder anderer Leute“*, in: von Nell-Breuning/Borchert, J., *„Rentenreform' 84 – auf dem richtigen Weg?“* ZSR, Juni 1985, Seite 356 ff. (359 -361)

¹¹³ siehe oben zu Fn. 12

„Im Namen des Volkes!“ natürlich.¹¹⁴ Stellvertretend für viele kann man auch das Sozialgericht Freiburg hier nennen, welches der Überzeugung war, das Problem der Geburtenarmut sei in „*unserer hedoistischen Gesellschaft*“ nicht mehr lösbar, weshalb man lieber auf Zuwanderung setzen solle – ebenfalls „Im Namen des Volkes!“¹¹⁵

Drittens: Wer sind denn diese „Geringverdiener“? Es sind die **Durchschnittsverdienerfamilien ab dem 2. Kind**, die sog. „Leistungsträger“! Hätte das BVerfG den ihm vorgelegten „Horizontalen Vergleich 2022“ wirklich zur Kenntnis genommen (und nicht lediglich in Rn. 150 des Beschlusses m Sachverhalt erwähnt), dann hätte es daraus lernen können, dass das rentenversicherte Durchschnittseinkommen im Jahr 2022 bei 38.901 Euro liegt, die vierköpfige Familie nach Abzug der Steuern (2114 Euro) und Sozialbeiträgen (7771 Euro), zuzüglich des Kindergeldes (5256 Euro) netto 34.272 Euro zum Leben hat und damit das Existenzminimum um monatlich 206 Euro unterschreitet.

Der Single dagegen verzeichnet nach Deckung seines Existenzminimums bei nahezu identischen parafiskalischen Abzügen (Pflegebeiträge werden steuermindernd bei den Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt!) ein frei verfügbares Einkommen in Höhe von 15.691 Euro im Jahr bzw. 1.308 Euro monatlich.¹¹⁶ Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes lassen hier große Lücken bei der Erfassung der sozialen Wirklichkeit erkennen, die- weil sozialversicherungsfrei- freilich nicht die ihre ist.¹¹⁷

Weil sie Kinder hat und weil sie mit ihren Kindern die gesamte Zukunftsvorsorge für alle, einschließlich der Kinderlosen und der „beitragsfreien“ Beamten- und Richterschaft sowie die verkammerten Berufe und die Abgeordneten „auf die Beine stellt“, sorgt „Vater Staat“ mit seinen Abgabensystemen zum Dank dafür, dass die sozialversicherte Mittelschicht mit Kindern („Leistungsträger“) „abwärtsmobil“ geworden ist

¹¹⁴ „Es könnte im Gegenteil daran gedacht werden, dass bei Entlastung von anderweitigen Verpflichtungen mit zunehmender Erwerbstätigkeit auf Grund der faktischen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Anforderungen an die Solidarität mit den nicht mehr Erwerbstätigen durch Senkung der aktuellen Beitragsbelastung vermindert werden und/oder das Verteilungsvolumen in der gesetzlichen Rentenversicherung anwachsen könnte“, BSG, Urteil vom 5. Juli 2006 – B 12 KR 20/04 R –, SozR 4-2600 § 157 Nr 1, SozR 4-2600 § 1 Nr 1, SozR 4-1100 Art 6 Nr 6, Rn. 56

¹¹⁵ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2015/01/2010a_Urteil_Sozialgericht_Freiburg.pdf, S. 7 f.

¹¹⁶ <https://www.deutscher-familienverband.de/horizontaler-vergleich-2022-deutliche-verschlechterung-der-einkommenssituation-von-familien/>

¹¹⁷ Damit wiederum befinden sie sich im Einklang mit politischen Eliten, welche sich mit Einkünften in Millio-nenhöhe und Privatflugzeug der Mittelschicht zurechnen -
https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Merz#Million%C3%A4r_und_Mittelschichtsdebatte

und in den kommenden Jahren wegen der allein bis 2030 um 5 Prozentpunkte kletternden Beitragsspirale vollends abstürzt.¹¹⁸

Fürwahr: Wenn man nun noch die auch in diesem Beschluss (wie zuvor bei allen einschlägigen BSG-Urteilen) wieder zu Tage tretende Wissenschaftsfeindlichkeit¹¹⁹ zur Kenntnis nehmen muss, könnte man meinen, man habe es mit einer Parallelwelt zu tun. **Das Bundesverfassungsgericht erteilt hier allen Ernstes den Millionen sozialversicherten Eltern, welche mit ihrer Kindererziehung die gesellschaftliche Zukunft einschließlich der Gratisaltersversorgung für viele Millionen kinderarme Jahrgangsteilnehmer sicherstellen und zum Dank dafür durch den Parafiskus deklassiert werden, „Im Namen des Volkes!“ den Rat, sie sollten doch einfach „Hartz IV“ in Anspruch nehmen!**

Dass damit die Bildungsfähigkeit der Kinder und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft massiv geschädigt werden, wird hier offensichtlich unter „Schicksal“ verbucht, statt darüber nachzudenken, ob nicht ein eigenes Finanzverfassungsrecht ins Grundgesetz gehört¹²⁰ oder durch ein Universalsystem für alle die Belastungen und Leistungen transparent und tragbar für Familien gestaltet werden können – „Im Namen der Zukunft!“ sozusagen. **Was ist das für ein Sozialstaat, diese Frage kann man nicht oft genug stellen, welcher Kinder für hochbetagte pflegebedürftige Rentner mit Vermögen geradestehen lässt, damit diese ihre Vermögen schonen und vererben können?**

¹¹⁸ Selbst prominente Angehörige der Rentenorthodoxie sprechen von einem „sozialen Desaster“, das sich mit den bevorstehenden Beitragssatzsteigerungen anbahnt, siehe Ralf Kreikebohm, NZS 2020, 401 ff. (410 f.)

¹¹⁹ Vorliegend gegenüber solchen Experten wie bspw den Professoren Dres. Adrian, Birg, Nell-Breuning SJ und Werding und noch vielen mehr

¹²⁰ Dazu Ferdinand Kirchhof, Die Entwicklung des Sozialverfassungsrechts, NZS 2015, S. 1ff (7 f.)-Auszug: „Wir besitzen kein geschriebenes Sozialfinanzverfassungsrecht, obwohl allein das Budget der deutschen Sozialversicherungsträger den Umfang des Bundeshaushalts weit überschreitet. Jener ist in den Art. 110 bis 115 GG mit sorgfältigen, teilweise geradezu peniblen Regeln ausführlichen Wortlauts bedacht worden; das Sozialversicherungsrecht muss mit den einfachgesetzlichen Haushaltsregelungen für den jeweiligen Sozialversicherungsträger auskommen; positivierte Normen der Verfassung fehlen völlig. Die Art. 105 ff. GG leiten das Steuerrecht mit zahlreichen Vorschriften großen Umfangs an, Im Beitragsrecht, das gleich dem Steuerrecht die Versicherten erheblich belastet, fehlt es aber an jeder rechtlichen Stabilität durch Verfassungsnormen. Wir behelfen uns mit Rechtsprechung zu diesem Thema. Sie systematisiert zwar Beitrags- und Leistungsrecht durch den Gleichheitssatz und gibt ihm eine rechtliche Ordnung. Sie verleiht ihm auch Sicherheit und Kontinuität durch Eigentumsrechte an Anwartschaften und Leistungen. Sie schützt Familie und Ehe in der Sozialversicherung mit Hilfe des Art. 6 GG. Dabei ist sie jedoch auf die Entscheidung von Einzelfällen auf Antrag Dritter angewiesen. Selbst wo Grundsatzentscheidungen zu Musterfällen ergehen, bleibt eine höchstrichterliche Rechtsprechung immer Stückwerk: Wo kein Kläger, dort kein Richter - ergo auch keine systematische Sozialrechtsordnung. Dieser Befund ruft nach einer allgemeinen und für alle Fälle geltenden Verfassungsnorm.“; siehe auch den Schriftsatz vom 18.11.2021 https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/12/211118_VB_Ergaenzung_1BVR_2533_20_PDF.pdf, S. 5ff.

b) Keine parafiskalische Belastungsgleichheit für Arbeitnehmer?

Dass das BVerfG das verfassungsrechtliche Postulat der Belastungsgleichheit durch Schonung der Existenzminima nur für die Einkommen-/Lohnsteuer für anwendbar hält, kann angesichts seiner „blutleeren“, bloß formellen Argumentation unter Ausklammerung der materiellen Inzidenzen und sozialen Konsequenzen nicht überzeugen. Denn die Belastung für die Arbeitnehmer durch die Lohnsteuer hat ein Volumen von nur rund 200 Mrd. Euro pro Jahr, diejenige des Parafiskus aber rund das Dreifache. Das bewirkt, dass die vom Grundgesetz besonders geschützten Familien, selbst bis in mittlere Einkommenslagen, ausgerechnet durch die staatliche Aushöhlung ihrer Leistungs- und -Unterhaltsfähigkeit in den sogenannten „Solidarsystemen“ unter das Existenzminimum gedrückt werden, wie in dem von den Klägern vorgelegten „Horizontalen Vergleich 2022“ für Durchschnittseinkommen nachgewiesen wird. Wenn die Bundesverfassungsgericht (im Einklang mit der Bundesregierung¹²¹) diesen Sachverhalt als „sozialtypische“ Konsequenz der Belastung mit Sozialbeiträgen ansieht, dies aber wegen der Kompensationsmöglichkeiten durch SGB II-Leistungen für verfassungsrechtlich hinnehmbar hält, macht es nicht nur die Verletzung der Menschenwürde (die sich im Existenzminimum materialisiert!) zum Kollateralschaden ausgerechnet des Sozialstaates, sondern stellt es den freiheitsfördernden Sozialstaat und das Subsidiaritätsprinzip auf den Kopf: Sie ignoriert *nämlich*

die einfache Tatsache, dass es dem Staat verwehrt ist, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit die rechtliche Freiheitsgewährleistung über Abgaben auszuhöhlen, auch wenn der Zugriff danach wieder durch Transferleistungen kompensiert wird,

wie der Transferrechtler Prof. Dr. Dieter Birk die Dinge auf den Punkt bringt:

*„Es ist aus grundrechtlicher Sicht nicht dasselbe, ob der Staat von Erwerbseinkünften in Höhe von 1000 DM erst 800 DM nimmt und sodann DM 400 wieder zurückgibt, sodass dem Bürger effektiv DM 600 bleiben, oder ob er von vornherein nur DM 400 nimmt. Denn wer Leistungen empfängt, steht in einem Abhängigkeitsverhältnis, er muss sich den gesetzlich formulierten „Bedingungen“ in den Leistungstatbeständen unterwerfen, sein Verhalten muss den Förderungsvoraussetzungen entsprechen. **Freiheitssicherung im Transferverhältnis bedeutet also Pflicht zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Nehmensystem und Pflicht zur Schaffung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Gebensystem ... Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist die elementare Grundregel für freiheitsschonendes staatliches Nehmen und existenzsicherndes staatliches Geben. Seine Verwirklichung schafft Systemgerechtigkeit, indem***

¹²¹ Stellungnahme vom 28. Januar 2019 (Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein)-zu den Verfahren 1 BvL 3/18 sowie 1 BvR 717/16

es Transfergesetze verlangt, die ihre Be- und Entlastungsentscheidungen konsistent aufeinander abstimmen¹²²

Was für die Steuerfreiheit des Existenzminimums gilt, muss für die ungleich gewichtigere und härtere Belastung des Lohnes mit Sozialbeiträgen also erst recht gelten, soll nicht dem Grundgedanken der Subsidiarität widersprochen werden, wonach Eigenverantwortung Vorrang vor staatlicher Fürsorge hat. Dass das BVerfG diese Subsidiarität der Sozialhilfe gegenüber dem Sozialversicherungsrecht im Prinzip bereits ebenso gesehen hat, lässt sich aus dem Beschluss vom 13. Februar 2008 (betreffend die steuerrechtliche Verschonung des Existenzminimums bei Beiträgen zur PKV und PPfIV) ableiten¹²³:

„Das Recht der Sozialversicherung zielt im Grundsatz darauf ab, einen über dem Sozialhilfeniveau liegenden Lebensstandard zu sichern. Auch zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe besteht insoweit ein Subsidiaritätsverhältnis“

Eine Sozialversicherung, welche Mehrkinderfamilien, die ihre Kinder mit ihrem selbstverdienten Einkommen ohne weiteres unterhalten können, durch ihre parafiskalischen Beitragslasten unter das Existenzminimum drückt, stellt diese verfassungsmäßige Ordnung auf den Kopf.

Unabweisbar wird deshalb die Notwendigkeit deutlich, die Sozialbeitragspflicht an der Grenze des sozialrechtlichen Existenzminimums enden zu lassen. Dieses Ziel würde durch die Einführung existenzminimaler Freibeträge erreicht, wie sie die Kläger forderten. Tatsächlich hat auch das BVerfG bereits 1997 in einem obiter dictum die Notwendigkeit angedeutet, **ausufernde Sozialversicherungslasten aus verfassungsrechtlichen Gründen¹²⁴ auf ein deutlich unter der derzeitigen Grenze liegendes Maß zurückzuführen.**¹²⁵

Mit Blick auf die dort konstatierte Absenkung des Beitragsniveaus, welche die Frage damals akut entschärfte, ist kritisch zum einen anzumerken, dass dies durch Leis-

¹²² Steuerrecht oder Sozialrecht – eine sozialpolitische Alternative, in: Sozialrecht und Steuerrecht, Verhandlungen des deutschen Sozialrechtsverbandes, Bundestagung Celle 15. und 16. September 1988, Schriftenreihe des deutschen Sozialrechtsverbandes Band XXXII, Seite 106 ff. (mwN);

¹²³ BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2 BvL 1/06 –, BVerfGE 120, 125-168, Rn. 111

¹²⁴ Ebenso wie die OECD dies in ihren jährlichen Berichten „Taxing wages“ aus wirtschaftlichen sowie arbeitsmarktpolitischen Gründen für Deutschland fordert, welches im internationalen Vergleich an der Spitze der Belastung von Arbeitnehmereinkommen liegt

¹²⁵ Bei einem Gesamtbeitragssatz von damals knapp 42 Prozent, - vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. Februar 1997 – 1 BvR 1903/96 –, Rn 11 juris

tungssenkungen bewirkt wurde, welche in besonderer Weise zulasten von Frauen und Familien erfolgten.¹²⁶ Zum anderen ist der Blick auf die Tatsache zu lenken, dass dieser Effekt durch die gleichzeitig zunehmenden Steuerzuführungen an die GRV und die GKV im Äquivalent von mehreren Beitragspunkten erzielt wurde; an diesen sind die Sozialversicherten über ihre Lohn- und Verbrauchsteuern faktisch wiederum mit ca. 70-80 Prozent beteiligt. Rechnet man die zwischenzeitlich wieder angewachsenen Steuerzuschüsse hinzu, welche im Beschluss von 1997 noch nicht berücksichtigt werden konnten, und rechnet sie in Beitragspunkte um, liegt die parafiskalisch verursachte Last heute vermutlich deutlich höher als seinerzeit.¹²⁷ Weil Verbrauchsteuern (v.a. Mehrwert- und Ökosteuern) dabei überproportional zur Rentenfinanzierung herangezogen wurden, erfolgte im Übrigen auch diese Absenkung des Beitragsniveaus überproportional zulasten von Familien, wie dies zuvor bei der stetigen Anhebung der Beitragssätze seit Ende der 1950er Jahren schon der Fall war; bezogen auf das BSP wurde die Quote der Beitragsfinanzierung allein zwischen 1955 und 1989 bereits mehr als verdoppelt. Durch die steuerfinanzierte Beitragssubstituierung wurde entgegen der allgemeinen Meinung auch keine „sozialere“ Verteilung der Beitragslasten erreicht, sondern innerhalb des Systems verschärfte sich im Gegenteil zwangsläufig die Benachteiligung der kleineren Einkommen (und damit pro Kopf gerechnet besonders bei Familien), die nach dem lohnproportionalen Tarif pro Kopf weitaus weniger von den Beitragssubstituten profitieren als die Einkommen Unterhaltsfreier nahe der Beitragsbemessungsgrenzen. Nach Überzeugung der Kläger gehörte nach allem das obiter dictum zur Notwendigkeit der Senkung der parafiskalischen Belastungen aus dem 1997er Beschluss des BVerfG nun, in den 2020er Jahren, endlich ins Zentrum der verfassungsrechtlichen Überlegungen.

Zur Vermeidung der allfälligen Irrtümer der hM hatten sie dabei folgendes noch einmal ausdrücklich unterstrichen: Die Zuführung von weiteren Steuermitteln – sozusagen neuen Wein in die alten Schläuche zu füllen – bietet keinen Ausweg und erst recht keine Lösung der regressiven Belastungsstrukturen der Sozialversicherung, - ganz abgesehen von der Tatsache, dass bereits jetzt das Gros der Bundeszuschüs-

¹²⁶ Dazu siehe das Beispiel einer typischen weiblichen Erwerbsbiografie, welches die ZEIT (Nr. 7 vom 7.2.1997) hat ausrechnen lassen: **Beträgt der Rentenanspruch bei Renteneintritt 1996 noch 751,96 €, belief er sich 2001 auf nur noch 404,34 €!** Siehe ferner Borchert, Wiesbadener Entwurf (Fn 82), S. 79 ff.

¹²⁷ So rechnet der Wissenschaftliche Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums in seinem Gutachten vom 4. Mai 2021 „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Bundeszuschüsse in das Äquivalent von rund 7 Beitragspunkten um!

se aus Mehrwert- und Ökosteuern stammt, welche ebenfalls untere Einkommenschichten und Familien relativ deutlich härter belasten: **Denn die Zuschüsse wirken als Beitragssurrogate im linear-proportionalen Bemessungsrahmen der Sozialversicherung einkommensabhängig- mit der Folge, dass davon die „Besserverdienenden“ am meisten profitieren**, je näher an der oberen Bemessungsgrenze desto mehr. Über ihre Verbrauchsteuerbeteiligung helfen die „Schlechterverdienenden“ so den Besserverdienenden. Mit dem von der Verfassungsjudikatur seit jeher der Sozialversicherung als Wesensmerkmal unterstellten Solidarpinzip¹²⁸ ist diese Umverteilung von unten nach oben¹²⁹ ebenso wenig vereinbar, wie mit dem Sozialstaatsprinzip und mit Art. 3 Abs.1 GG („Belastungsgleichheit“).

Statt sich bei diesen elementaren materiellen Verteilungsfragen mit dem ausführlichen und wissenschaftlich gestützten Vortrag der Kläger auseinanderzusetzen, mußt das Gericht den Lesern des Beschlusses lediglich oberflächliche formelle Begründungen für die Beschränkung des Prinzips der Belastungsgleichheit auf die Lohnsteuern an; nicht einmal die eigenen Ansätze werden reflektiert, geschweige denn die Literatur dazu.

c) Die Armut der sozialversicherten Kinder macht kinderlose Rentner reich

Fazit: In sozialversicherten Familienhaushalten müssen bereits die Kinder durch parafiskalisch veranlasste Unterhaltseinbußen dazu beitragen, dass die kinderlosen GenerationsteilnehmerInnen der Großeltern gut versorgt werden; sind sie dann später erwerbstätig, müssen sie mit ihren Sozialbeiträgen nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinderlosen dieser Generation gut versorgen, meist sogar besser als die eigenen Eltern. Tatsächlich: So sieht also der „Generationenvertrag“ aus, der als Transformation zu einer familiären Gesellschaft gedacht war.¹³⁰ Im Vergleich zur Epoche der „Bismarckrente“ sind Familien seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhun-

¹²⁸ Vgl. Fn 34

¹²⁹ Zu den subtilen Umverteilungsmechanismen Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 70 f., 84 ff.; Andreas Peichl et. al., Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum, Gütersloh 2017, S. 4; dazu Brinkmann, Bastian, „Die Sozialabgaben bevorzugen die Reichen“, Süddeutsche Zeitung v. 29.8.2018

¹³⁰ siehe z.B. den „Schreiberplan“- wie Fn. 1 oben

derts die großen Verlierer der Gesellschaft geworden; vorher waren Kinderlose im Alter arm dran.¹³¹

Was denkt sich das BVerfG dabei, wenn es diese unmittelbare Komplementarität zwischen den massiven ökonomischen Nachteilen der Familien mit mehreren Kindern auf der einen Seite und den leistungslos erworbenen Privilegien der kinderlosen Rentner auf der anderen Seite bei der „*Betrachtung der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags*“ partout ausklammern will? Warum findet sich im Beschluss kein Wort zum enteignungsgleichen Eingriff in das familiäre Synallagma, der Familien deklariert und sowohl im Trümmerfrauen – wie im Beitragskinderurteil Ausgangspunkt der Überlegungen des Gerichts war?

d) Herwig Birg: „15 Kinder“

Hinsichtlich der behaupteten Nachteilsausgleiche in der GRV durch die Anrechnung der Erziehungs- und Berücksichtigungszeiten ist nach allem deshalb an die lapidare Stellungnahme von Herwig Birg zu erinnern, der zu diesen „neuen Kleidern des Kaisers“ bemerkt, dass das BVerfG hier quasi „nackt“ dasteht, weil aus sachverständiger Sicht davon keine Rede sein kann: Um durch „Anrechnungen“ auf eine „Standardrente“ zu kommen, müsste eine Mutter 15 Kinder großgezogen haben! Auch das unterstreicht, wie weit das Gericht sich von der Wirklichkeit entfernt.

e) Der fachwissenschaftliche Saldo: Nachteile in Höhe von 77.000 €

Dass der Senat bei den in Anspruch genommenen Regelungen der „Anrechnung“ von Erziehungs- und Berücksichtigungszeiten in der GRV im Übrigen das ausführliche fachwissenschaftliche Gutachten „Familien in der Gesetzlichen Rentenversicherung“ des renommierten Finanzwissenschaftlers und Sozialökonomen Martin Werdning¹³² für die streitgegenständlichen Verfahren kommentarlos übergeht, welches anhand durchschnittlicher Annahmen in den konventionellen Bahnen der Argumentation des Senats trotz aller nachteilsausgleichenden Anrechnungen per Saldo verblei-

¹³¹ Maydell, Bernd Baron v., Der Wandel des Sozialversicherungssystems im allgemeinen Rechtssystem in den letzten 100 Jahren, in: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGB), 1981

¹³² <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/familien-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung/>

bende Nachteile in der Größenordnung von 77.000 € pro Kind ermittelte, wurde bereits von Anne Lenze und Thorsten Kingreen erwähnt.¹³³ Wohin man auch schaut: „*Beitragsrechtliche Privilegierungen*“ der Familien sind nirgends zu sehen; sie sind ausschließlich bei Kinderarmen zu finden, 120 Milliarden schwer, aber für das Bundesverfassungsgericht unsichtbar. Aber Blindheit ist bekanntlich das Privileg der Justiz.

f) Ausgleich durch höhere Erwerbsbeteiligung der Eltern?

Erst recht werden diese

„spezifischen Nachteile beitragspflichtiger Eltern nicht dadurch ausgeglichen, dass die „abseits des Rentenrechts in Verfolgung seines Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ergriffenen Instrumente zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu einer steten Steigerung der Erwerbsquote und des Erwerbsumfangs insbesondere bei Müttern führen“ (Rn. 358 des Beschlusses).

Denn die heutigen Erwerbsbeiträge füllen nicht die Rententöpfe der Zukunft, wie das Gericht hier zu meinen scheint; das machen wieder nur allein die Kinder. Angesichts der Wucht der demographischen Entwicklung ist ein kontinuierlicher und im Ergebnis massiver Entwertungsprozess der heutigen Erwerbsanwartschaften vorprogrammiert.¹³⁴

Dass die Kinder der solcherart bedachten Mütter in der Gegenwart die Schmälerungen ihres Unterhalts hinnehmen und demaleinst noch die ungedeckten Rentenschecks einlösen müssen (plus die tendenziell höheren der Kinderarmen), macht die Sache nicht besser. Denn tatsächlich werden ausnahmslos alle „Anrechnungen“ und Anwartschaften ausschließlich von der Nachwuchsgeneration zulasten von deren Einkommen und des Unterhalts wiederum ihrer Kinder valuiert.

Hinzuzufügen ist, dass das Konzept der *steten Steigerung der Erwerbsquote und des Erwerbsumfangs insbesondere bei Müttern*¹³⁵ auf Initiative des Bundesverbandes der Deutschen Industrie vom Institut der Deutschen Wirtschaft/Köln entwickelt und als Gemeinschaftsprojekt zusammen mit dem Bundesfamilienministerium umgesetzt

¹³³ siehe oben Fn. 73 f

¹³⁴ Werding, aaO (Stellungnahme vom 7.12.2017- Fn. 100), S. 6

¹³⁵ was massenhaft gesundheitliche Überlastungsphänomene hervorzurufen geeignet ist (siehe oben)

wurde;¹³⁶ die Verknappung des Arbeitsangebots, welche sich aus der demographischen Entwicklung ergibt, verändert die Faktorgewichte zugunsten des „Humankapitals“ und ebnet Forderungen nach Lohnsteigerungen den Weg. Dagegen sollte die „Reservearmee der Hausfrauen“ in Marsch gesetzt werden.¹³⁷

Zur Wahrheit gehört weiter, dass die hier so großzügig ins Spiel gebrachten *ergriffenen Instrumente zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie* tatsächlich zu einer steten Steigerung der Erwerbsquote und des Erwerbsumfangs insbesondere bei Müttern führten, dies aber wiederum die Folge hatte, dass die „Instrumente“ zu größten Teilen von den Müttern selbst bezahlt wurden und werden. Sie zeigen à la Münchhausen real, was es bedeutet, sich an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen zu müssen.¹³⁸

Fazit: Es gibt eine Fülle von Argumenten für die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Dass das BVerfG hier aus der verfassungsrechtlichen Not eine arbeitsmarktorientierte Tugend zu machen sucht, dürfte nicht dazu gehören.

Warum stellt der Senat eigentlich nicht die Tatsache in Rechnung, dass sozialversicherte Familien durchweg an den äußersten Belastungsgrenzen angelangt sind, um gerade eben über die Runden zu kommen- mit fatalen Rückwirkungen auf das Kindeswohl?! Dass Müttern hier anempfohlen wird, noch mehr Erwerbsarbeit auf sich zu laden, um die relativ üppige Gratisversorgung ihrer kinderlosen GenerationsteilnehmerInnen nicht mit der eigenen Verarmung bis weit unter das Existenzminimum bezahlen zu müssen, ist eine Gerechtigkeitsvorstellung, wie sie wohl nur bei wohlbestallten sozialversicherungsfreien kinderlosen Eliten vorkommt. Völlig unbekannt scheint bspw auch die Tatsache zu sein, dass Väter im Schnitt während ihrer gesamten Erwerbsbiografie im Mittel rund 3 Wochenstunden länger arbeiten als die gratisversorgte Kollegenschaft ohne Kinder (dazu näher oben, Fußnote 82).

¹³⁶ Bundesfamilienministerium/Bundesverband der Deutschen Industrie/Institut der deutschen Wirtschaft, Bevölkerungsorientierte Familienpolitik, November 2004

¹³⁷ In dankenswerter Klarheit hierzu Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), GDV-VOLKSWIRTSCHAFT Themen & Analysen-Themen und Analysen, Nummer 1, Altersvorsorge und demographischer Wandel: Kein Vorteil für das Kapitaldeckungsverfahren?, März 2003, S. 6 ff. (das Heft befasst sich ausführlich mit der sogenannten „Mackenroth-These“, welche den „Generationenverträgen“ im „Schreiberplan“ von 1955 und damit (unter „Halbierung“ der Generationenverträge) der 1957 eingeführten „dynamischen Rente“ zugrunde liegt

¹³⁸ Siehe auch oben zu Fn. 75

III. Ausgleich in der GKV? (Motto: Wenn's die Bundesregierung sagt, muss es ja wohl stimmen...)

Hierzu führt das BVerfG im Wesentlichen deckungsgleich mit der Stellungnahme der Bundesregierung im Verfahren 1 BvR 2257/16 folgendes aus (Rn. 361- 365):

1. Niedrigere Beiträge für Eltern durch Solidarität der Kinderlosen?

Nicht anders als im Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung führe die gleiche Beitragsbelastung von Eltern und Kinderlosen zu einer Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem. In Ansehung der die Ausgestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung tragenden Strukturprinzipien bestünden zwischen beitragspflichtigen Eltern und Kinderlosen gleichheitsrechtlich relevante Unterschiede. Der Gesetzgeber habe insbesondere durch die Schaffung der beitragsfreien Familienversicherung und der diese flankierenden kinder- und familienbezogenen Leistungen zum Ausdruck gebracht, dass er den wirtschaftlichen Aufwand der Kindererziehung innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung anerkennen wolle. Die beitragsfreie Versicherung von Kindern als Maßnahme des sozialen Ausgleichs führe zu einer Entlastung der Unterhaltspflicht der Eltern, welche die Kosten eines angemessenen Krankenversicherungsschutzes umfasse; dem habe der Gesetzgeber „systemintern“ durch eine faktische Beitragsentlastung Rechnung getragen. Weil der wirtschaftliche Erziehungsaufwand durch die beitragsfreie Familienversicherung und die sie flankierenden kinderbezogenen Leistungen nicht nur anerkannt, sondern schon im System hinreichend kompensiert werde, fehle eine Benachteiligung.

Soweit die Kläger das Ausmaß des Vorteils mit dem Argument in Zweifel zögen, dass Familien im Durchschnitt mehr an Beiträgen einzahlten, als sie an Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nähmen,¹³⁹ zeigten sie hierdurch zum einen keinen spezifischen Nachteil beitragspflichtiger Eltern auf und stellten zum anderen eine dem System der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich fremde "renditebezogene" Betrachtung an. Leistungen würden in erheblichem Umfang auch schon in Kindheit und Jugend in Anspruch genommen. Hierbei und auch bei dem diesen Leistungen zugrundeliegenden Versicherungsschutz handele es sich um einen in der Phase der Kindererziehung und -betreuung wirtschaftlich spürbaren Vorteil, zumal beitragspflichtige Eltern durch die beitragsfreie Familienversicherung von einer gegenüber ihren Kindern bestehenden Unterhaltsverbindlichkeit befreit würden. Auch bei Kinderlosen könnten solche Beitragsdifferenzen eintreten, die damit solidarisch die Mitversicherung finanzierten; wollte man sie von einem entsprechenden Beitragsanteil freistellen, hätten beitragspflichtige Eltern höhere Beiträge zu entrichten.

Nach den von der Bundesregierung mitgeteilten Angaben beliefen sich die Ausgaben (Leistungsausgaben und Verwaltungskosten) der gesetzlichen Krankenversicherung auf über 20 Mrd. Euro; die Leistungsausgaben je Versichertenjahr hätten für Versicherte im Alter von unter 20 Jahren bei durchschnittlich etwa 1.500 Euro

¹³⁹ Bezugnahme auf Niehaus, Frank, Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung? Die "beitragsfreie Mitversicherung" auf dem Prüfstand, 2013, S. 12

gelegen. Im Vergleich zur beitragsfreien Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung, die bereits einen gewissen Nachteilsausgleich darstelle, betragen die Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung ungefähr das Zehnfache, ohne dass in der gesetzlichen Krankenversicherung zehnfach höhere Beiträge verlangt würden.

2. Methodische Einwände, unhaltbare Zahlen

Diese Überlegungen erweisen sich zum einen als methodisch ungenügend, die genannten Zahlen zum anderen als unhaltbar.

a) Die Vergleichsebenen

Vorab und grundsätzlich ist gegen diese Argumentation der Einwand zu erheben, den der Sozialwissenschaftler Herwig Birg erhoben hat:

Dass es nämlich auf den bilanziellen Lebenslängsschnitt und damit auf die Tatsache ankommt, dass kinderarme Senioren in ihrer Kindheit und Jugend selbst in den Genuss der „beitragsfreien Mitversicherung“ gekommen sind, weshalb Familien dies nicht als Vorteil anrechenbar ist.

Anders gewendet: Geht es denn nicht eigentlich um die Symmetrie der Lebensleistungen, nämlich dass, wer zweimal im Leben Leistungen von anderen erhält (in Kindheit und Alter), seinerseits auch verpflichtet ist, nicht nur an die Eltern generation, sondern auch an die Kinder generation zu leisten, von der die eigene Altersversorgung kommt? Was das Bundesverfassungsgericht hier macht, ist im Klartext ein weiteres Mal nicht nur die Leugnung der Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags, sondern zugleich die Absage das Prinzip der intra- und intergenerationellen Reziprozität.

Im Sinne Wilfrid Schreibers redet das Bundesverfassungsgericht hier also „parasitären“ Verteilungsverhältnissen das Wort.¹⁴⁰ Allein diese Tatsache bringt die Argumentation des BVerfG zum Einsturz: Es wird schlicht nicht erkannt, dass es bei den generativen Beiträgen der Familien eben nicht nur auf die synchron-intragenerationelle sowie die diachron- intergenerationelle Vergleichsachse ankommt, sondern bei den später erwerbsaktiven Kindern auch um die synchron- intergenerationelle Achse geht.

¹⁴⁰ Siehe zu Fn. 1

Weil die Benachteiligung der Familien auf allen drei Ebenen stattfindet, hat das Bundesverfassungsgericht im Beitragskinderurteil die Kinder zu den Eltern gezogen und den Nachteilsausgleich auf die Beitragsseite verordnet.¹⁴¹ Hier dagegen schaltet das BVerfG die beiden letzten Prüfungsebenen einfach ab; diese sind aber für den Vergleich und die präzise Identifizierung der Nachteile entscheidend.

Dass das Gericht stattdessen die Überlegung in die Waagschale wirft, Kinderlose würden doch solidarisch Beiträge zu Gunsten der sonst mit höheren Beitragslasten konfrontierten Eltern zahlen, offenbart sein synchron limitiertes Verständnis, welches die entscheidende diachrone Achse des Lebenslängsschnitts nicht erkennt: Dass nämlich die **kinderlosen Senioren ihre besonders teure Gesundheitsversorgung vollständig von den „Kindern anderer Leute“ erhalten**. Um welche aggregierten Summen es dabei geht, wurde bereits genannt: Es sind derzeit über **35 Milliarden Euro**.

Das Gericht hat die Durchschnittskosten für die u20-jährigen mit 1500 Euro/Jahr beziffert, aber an dieser Stelle nichts zu den Kosten der Alten gesagt. Sie lagen bereits 2008 bei den 65 bis 85-jährigen bei 6520 Euro, bei den Einwohnern Ü85 sogar bei 14.840 Euro.¹⁴² Damit erweist sich die Argumentation des Gerichts auch insoweit als nicht tragfähig: Hätte das Gericht nämlich seine eigene Argumentation auf dieser Vergleichsachse konsequent zu Ende gedacht, hätte es die behauptete Beitragserparnis der Eltern aufgrund der überschießenden Beitragsleistung Kinderloser mit den Gesamtkosten zulasten der Kinder anderer Leute vergleichen müssen, welche diese im Ruhestand verursachen (35 Mrd. Euro). Das Ergebnis ist eindeutig: Letztere machen ein Mehrfaches der Kosten der Kinder-Mitversicherung aus.

Das gilt erst recht, wenn man die genannte Zahl von 20,1 Mrd. Euro anhand der fachwissenschaftlichen Debatte überprüft, die den erstaunlichen Befund zutage fördert, dass rund 80 Prozent der „Familienförderung“ in der GKV nicht an Familien, sondern an kinderlose alte Ehepaare fließen:

¹⁴¹ Dazu siehe die VB v. 24.3.2016 https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2016/03/Verfassungsbeschwerde_2016_BVerfG.pdf S. 14 f.

¹⁴² BSG, Urteil vom 30. September 2015 – B 12 KR 15/12 R-Rn. 67; vgl. aber Rn. 9 des Beschlusses (Kosten für Ü65: 6.085,80 Euro)

b) Zahlen und Schlussfolgerungen wissenschaftlich unhaltbar

Die hier (erneut) auf die eigentlich zu kontrollierende Bundesregierung gestützten Ausführungen des Beschlusses zur GKV beweisen im Übrigen schlagend ein weiteres Mal, dass das wissenschaftlich fundierte Vorbringen der Kläger mit keinem Wort zur Kenntnis genommen wurde:

Sie hatten nämlich mit Schriftsatz vom 3. Mai 2001¹⁴³ darauf hingewiesen, dass die Fachwissenschaft (auch in von der Bundesregierung selbst in Auftrag gegebenen Untersuchungen!) in der Beurteilung der Verteilungswirkungen der „beitragsfreien Familienmitversicherung“ zu gänzlich anderen Ergebnissen als die Bundesregierung gekommen ist¹⁴⁴ - wörtlich:

„Wer sich mit dem Anspruch einer wissenschaftlichen Analyse der Familiengerechtigkeit der GKV als Grundlage verfassungsrechtlicher Bewertungen zuwendet, kommt am Bericht der sog. „Nachhaltigkeitskommission“ („Rürip- Kommission“) nur mit Mühe vorbei,¹⁴⁵ der sich auf den Seiten 143 ff. mit den hier streitgegenständlichen Fragen befasst und dort - in Fußnote 2 auf Seite 145 - Feststellungen trifft, welche die Behauptungen der Bundesregierung zum Ausmaß der Familienleistungen und der behaupteten „Vorteilsgerechtigkeit“ der GKV nicht nur widerlegen, sondern deren genaues Gegenteil beweisen:

„Die Gesamtnettozahlungen an Familien betragen nur etwa 2,5 % der Gesamtausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung, da die Gruppe der Familien über überdurchschnittliche Einkommen verfügt. Dabei steigt im Durchschnitt das Einkommen von Familien mit der Anzahl der Kinder an. Das Durchschnittsfamilieneinkommen von Ehepaaren mit mindestens einem mitversicherten Kind liegt über der Beitragsbemessungsgrundlage, wobei Doppelverdiener ein höheres Einkommen als Einverdienerfamilien beziehen. Vgl. Rosenschon, A. [2001], Familienförderung in Deutschland — eine Bestandsaufnahme, Institut für Weltwirtschaft, Kieler Arbeitspapiere Nr.1071, Kiel, S.10 ff. Pfaff, Anita B. [1993]: Familienhilfe — Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung, in: Sozialer Fortschritt 42 (1993) 12, S. 304 ff. Wenzel, D. 119991: Finanzierung des Gesundheitswesens und interpersonelle Umverteilung, Frankfurt, S. 167 ff.“

Wer sodann die Studie von Astrid Rosenschon zu Rate zieht,¹⁴⁶ stößt dort auf den Seiten 10 ff. zwar zunächst auf die üblicherweise kursierenden riesigen Bruttobeträ-

¹⁴³ [https://elternklagen.de/wp-](https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf)

content/uploads/2021/05/210503_Erwiderng_Stellungnahme_Bundesregierung.pdf- S. 23- 26

¹⁴⁴ Man beachte dabei die „transferrechtliche Betrachtung“ („nach Abzug des Selbstfinanzierungsanteils“) sowie die im Lebenslängsschnitt („über den gesamten Lebenszyklus von Versicherten hinweg aussieht und nicht nur für eine beschränkte Zeitperiode oder gar für ein einzelnes Jahr“): Das BVerfG stellt sich mit seiner diesbezüglichen Ablehnung im Beschluss außerhalb des fachwissenschaftlichen Konsenses

¹⁴⁵ Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, 2003

¹⁴⁶ im Internet vorfindlich -z.B. <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/2627/1/kap1071.pdf>

ge der Familienhilfe,¹⁴⁷ anschließend heißt es aber (Hervorhebungen vom Verfasser):

„Diese Zahlen spiegeln freilich nicht das Umverteilungsvolumen wider, das innerhalb der GKV netto d.h. nach Abzug des Selbstfinanzierungsanteils am Leistungsvolumen) an Ehepaare bzw. Familien fließt. Die systematischen Umverteilungen in der GKV von den Ledigen an die Ehepaare und von den Kinderlosen bzw. Kinderarmen an die Kinderreichen werden von anderen systematischen Umverteilungen überlagert. Die Bemessung der Beiträge am Einkommen statt am Risiko führt zu einer Redistribution von reicheren zu ärmeren Versicherten. Auch werden ältere Versicherte von den jüngeren alimentiert bzw. Rentner von den Aktiven. Letztlich führt das Nebeneinander verschiedener Umverteilungsströme, die jeweils in unterschiedliche Richtungen zielen, dazu, dass man die Budgetinzidenz nicht mehr abschätzen kann. Es ist weitgehend unbekannt, wer in diesem System profitiert und wer Nettozahler ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn gefragt wird, wie eine solche Rechnung über den gesamten Lebenszyklus von Versicherten hinweg aussieht und nicht nur für eine beschränkte Zeitperiode oder gar für ein einzelnes Jahr.

Pfaff (1993) hat auf der Basis eines Mikrosimulationsmodells untersucht, wer in der GKV Nettozahler und wer Nettobegünstigter ist. Die Untersuchung ist allerdings keine Längsschnittanalyse, die den gesamten Lebenszyklus von Versicherten einbezieht, sondern eine Zeitpunktbetrachtung. Es werden für das Jahr 1991 und für die alten Bundesländer die Beiträge den Leistungen gegenübergestellt, wobei nach dem Geschlecht und dem Alter der Versicherten sowie nach dem Versicherteneinheitentyp differenziert wird. Bei Letzterem wird unterschieden zwischen Ehepaaren ohne Kinder, Ehepaaren mit einem Kind, Ehepaaren mit zwei Kindern, Ehepaaren mit drei oder mehr Kindern, „Alleinstehenden“, „Alleinstehenden“ mit einem Kind, „Alleinstehenden“ mit zwei Kindern und „Alleinstehenden“ mit drei oder mehr Kindern. Wichtig ist, dass „alleinstehend“ bedeutet, dass der Versicherte keinen mitversicherten Ehepartner hat. Doppelverdiener-Haushalte fallen also unter diese Rubrik, während es sich bei Ehepaaren stets um einen Einverdiener-Haushalt handelt.

Pfaff errechnet, dass im Durchschnitt Männer Nettozahler sind und Frauen Nettoempfänger (Pfaff 1993: 306 f). Ferner zahlen Mitglieder im jüngeren und mittleren Alter mehr Beiträge, als sie Leistungsausgaben verursachen, obwohl bei ihnen Kinderkosten ins Gewicht fallen. Erst in den Altersgruppen ab 55 Jahren übersteigen die Leistungsausgaben die Beiträge.

Aus familienpolitischer Sicht ist vor allem das Ergebnis interessant, dass Versicherteneinheiten mit einem Kind oder mit zwei Kindern im Durchschnitt höhere Beiträge zahlen, als sie Leistungsausgaben verursachen (ebenda 1993: 306 f). Das gilt – wenig überraschend – nicht nur für „Alleinstehende“, bei denen es sich im Sinne der obigen Definition oft um verheiratete Mitglieder von Doppelverdiener-Haushalten handelt. Es gilt überraschenderweise auch für Ehepaare, bei denen nur ein Partner erwerbstätig ist und der andere bei ihm mitversichert.

¹⁴⁷ Welche auch die übrigen Feststellungen Rosenschon's prägen und sie im Ergebnis ansonsten unbrauchbar machen, siehe Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in: Hess. Staatskanzlei (wegen Internet siehe oben Fn. 89), S. 135 ff. (mwN)

Offensichtlich ist es so, dass das durchschnittliche Einkommensniveau der Versicherten in diesen Gruppen mit einem Kind oder mit zwei Kindern so hoch ist, dass über hohe Beiträge mehr Alimente an andere Versicherten geleistet werden müssen, als die beitragsfreie Mitversicherung an Vorteilen erbringt. „Umso erstaunlicher ist es, daß (die)...Umverteilungseffekte zugunsten von Familien mit Kindern insoweit eingeschränkt sind, als auch mit steigender Kinderzahl die Beiträge im Durchschnitt zunehmen, d.h. daß Mitglieder mit mehr versicherten Familienangehörigen auch im Durchschnitt höhere Einkommen haben“ (Pfaff 1993: 307).

Eine Nettobegünstigung wird erst für „Alleinstehende“ mit drei oder mehr Kindern und für Ehepaare mit drei oder mehr Kindern diagnostiziert. Weitere Gewinner sind nach der Pfaff-Studie Ehepaare ohne Kinder sowie „Alleinstehende“ ohne Kinder. Bei den Ehepaaren ohne Kinder dürfte es sich wegen der relativ hohen Leistungsausgaben oft um ältere Personen handeln, deren erwachsene Kinder selbst krankenversichert sind.

Bei aller Vorsicht, mit der man die Pfaff-Studie bewerten sollte, scheint sie zu zeigen, dass das Ausmaß des Familienlastenausgleichs in der GKV wohl deutlich niedriger sein dürfte, als oft vermutet wird.

Wenzel führt auf der Basis einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für das Jahr 1993 eine Mikrosimulationsstudie über die Umverteilungen in der GKV durch. Sie schätzt das Volumen des Familienlastenausgleichs auf nur 5,6 Mrd. DM (Wenzel 1999: 167). Diese Zahl ist auf der Basis einer Definition von Umverteilung gewonnen, die sich von jener in den zuvor genannten Studien unterscheidet. Während Beske und Kern, Bernöster, das Bundesministerium der Finanzen sowie Seffen das Leistungsvolumen veranschlagen, das auf die beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen entfällt, stellt Wenzel auf die Abweichung zwischen tatsächlichem Beitrag und risikoäquivalenter Prämie ab. Diesem Umverteilungsbegriff ist der Vorzug zu geben, weil die Selbstfinanzierungsanteile der durch den Familienlastenausgleich Begünstigten eliminiert werden.

Wichtige Ergebnisse der Wenzel-Studie sind, „daß bei Familien mit der Anzahl der Kinder die Begünstigungen steigen, bzw. die Belastungen sinken und daß Einverdienerehepaare begünstigt und Doppelverdienerehepaare belastet werden. Wider Erwarten sind jedoch Paare ohne Kinder stärker begünstigt als Paare mit ein oder zwei Kindern und Einverdienerehepaare mit zwei oder mehr Kindern weniger stark begünstigt als Alleinerziehende mit gleicher Kinderzahl.“

Ergebnis: Vorteilsgerechtigkeit massiv verletzt – zulasten der Familien!“

Berücksichtigt man nun noch die schrumpfenden Kinderzahlen und die enorme Steigerung der Müttererwerbstätigkeit ¹⁴⁸, dann ist Frank Niehaus in vollem Umfang Recht zu geben, dass schon die Binnenverteilung der GKV im aktuellen Querschnitt eine massive Transferausbeutung der Familien bewirkt. Eine Ahnung von der intergenerationellen Vorteilsdifferenz zulasten von Familien lässt sich gewinnen, indem man die Leistungen der GKV an die Kinderlosen und Ein-Kind-Elternpaare der 65+ Generation in Höhe von etwa 34 Mrd. Euro (siehe dazu oben, S. 6) mit den heute

¹⁴⁸ siehe hierzu zum Beispiel den Text zu den Fußnoten 163-165 in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 10.3.2021

*maximal nur noch zwei Prozent der Gesamtleistungen der GKV in Höhe von 204 Mrd. Euro*¹⁴⁹ **zueinander ins Verhältnis setzt- also 4.08 Mrd. zu 34 Mrd. Euro. Das Ergebnis: Die intergenerationellen Transfers von den „Kindern anderer Leute“ an Kinderarme sind mehr als achtmal so groß; in 2040 werden sie c.p. (d.h. ohne Berücksichtigung weiter schrumpfender Kinderzahlen, steigender Erwerbsbeteiligung der Mütter und durch medizinischen Fortschritt verursachte Kostensteigerungen) auf mehr als das Zehnfache angestiegen sein.¹⁵⁰
Ende der Ausführungen der Kläger im Schriftsatz vom 3.5.2021 zu den Verteilungswirkungen der GKV hinsichtlich der Familien**

c) Bundeszuschüsse für Familienlasten fließen vor allem an Kinderlose!

Warum will das BVerfG die fachwissenschaftlich konträren Ergebnisse, von den Klägern ausnahmslos vorgetragen, nicht zur Kenntnis nehmen? Seltsamerweise erwähnt das BVerfG hier nicht einmal die Tatsache, dass die GKV ebenfalls Bundeszuschüsse zur Abdeckung der Familienkosten als sog. Fremdlasten erhält. Denn mit Schriftsatz vom 15. Juli 2021¹⁵¹ hatten die Kläger auf eine zwei Wochen zuvor veröffentlichte Studie des RWI – Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung „Sachgerechte Förderung von Kindern in der Krankenversicherung“ hingewiesen, die sich intensiv mit der Frage der Verteilungswirkung der beitragsfreien Mitversicherung und den zu deren Abdeckung gewährten Bundeszuschüssen befasst hatte. Darin wurde nachgewiesen, dass vom Bundeszuschuss in Höhe von 14,5 Milliarden Euro jährlich lediglich 2 Milliarden Euro netto den Familien zugutekämen. Im Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 4.7.2022 heißt es wörtlich:

„Kinderlose gesetzlich Versicherte und gesetzlich versicherte Paare ohne Kinder profitieren am stärksten vom familienpolitisch motivierten Steuerzuschuss - sowohl absolut in Euro als auch relativ, d.h. in Prozent des verfügbaren Einkommens.... Im Ergebnis zeigen die Simulationen eindeutig, dass der familienpolitisch motivierte Steuerzuschuss zur GKV kein effektives, zielgenaues Mittel zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern darstellt.“

Nach allem erweist sich, dass die Argumentation des BVerfG unhaltbar ist. Statt die Bundesregierung zu kontrollieren und nicht zuletzt auch das wissenschaftlich fundierte Vorbringen der Kläger bzw. die von diesen vorgelegten fachwissenschaftli-

¹⁴⁹ Stellungnahme der Bundesregierung, Seite 30

¹⁵⁰ Diese Ergebnisse bestätigen eindrucksvoll die empirischen Studien von Frank Niehaus und unterstreichen, dass es sich keineswegs um eine *eine dem System der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich fremde "renditebezogene" Betrachtung* (Rn. 365 des Beschlusses), sondern den Kern der Beachteiligung von Eltern in der GKV handelt

¹⁵¹ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_EDFSG_anonymisiert.pdf- dort S. 4 ff.

chen Expertisen zu berücksichtigen, werden Zahlen übernommen und zur Grundlage einer verfassungsrechtlichen Beurteilung gemacht, welche von der Wirklichkeit kaum weiter entfernt sein können und die verfassungsrechtlichen Schlüsse zur Makulatur machen.

3. Ergebnis: Kein Nachteilsausgleich, sondern Kinderlosenprivilegien auch bei der GKV

Entgegen den Behauptungen der Bundesregierung sowie den darauf gestützten Annahmen des BVerfG kann von einem Nachteilsausgleich zugunsten der Familien auch bei der GKV keine Rede sein. Erneut zeigt sich, dass das BVerfG ohne eigene fachwissenschaftliche Kompetenz letztlich nur politisch motivierte Propaganda reproduziert. Dies unterstreicht ein weiteres Mal, dass die Verweigerung der mündlichen Verhandlung nicht der „Wahrheit und Gerechtigkeit“¹⁵² gedient, sondern beides verhindert hat.

D. Der „Klimabeschluss“ und die Analogie für die Sozialsysteme

Nicht nur durch elementare Unkenntnis der Verteilungswirkungen der Transfersysteme imponiert der Beschluss, sondern zugleich durch seine Kurzsichtigkeit, ja Rückwärtsgerichtetheit. Die Unterjüngung („Demographie“), eine der Hauptachsen massiver Veränderungen der sozialstaatlichen Verteilungsströme, erfährt keinerlei Berücksichtigung.

Dagegen hatte der Erste Senat im Beitragskinderurteil noch überzeugend begründet, dass der Gesetzgeber gerade hierauf zu reagieren hat, um die wachsende soziale Kluft zwischen Jung und Alt, Familien und Nichtfamilien sowie Frauen und Männern einzudämmen; 2001 hatten die Verfassungsrichter begriffen, dass das Beitragsvolumen der Sozialversicherung wegen ihrer regressiven sowie individualistisch verengten Belastungsstruktur die Hauptursache der doppelten Kinderarmut ist.

Mit einem Volumen von über 600 Mrd. Euro allein an Beiträgen findet eine synchrone Umverteilung von unten nach oben sowie eine intergenerative von Jung zu Alt statt, welche durch die Steuerzuschüsse von derzeit rund 20 Prozent noch einmal verstärkt

¹⁵² siehe § 38 Deutsches Richtergesetz

wird, da diese überwiegend dem Verbrauchsteueraufkommen entnommen werden. Familien werden am härtesten getroffen, mit der Folge der stetig zunehmenden doppelten Kinderarmut (= generativ und materiell) und daraus folgend weiteren Beitrags- und Armutsspiralen -da capo al fine. Denn, so der Verteilungsforscher Jochen Pimpertz (für die GKV)¹⁵³

„sobald aber das Versichertenkollektiv altert, werden die Altersklassen mit überdurchschnittlich hohen Ausgabenrisiken häufiger besetzt. Selbst wenn das Gesundheitsrisiko in jedem Lebensalter unverändert bleibt, steigt damit die durchschnittliche Ausgabenerwartung im Kollektiv – einfache Simulationen legen bis zum Jahr 2050 einen Anstieg um gut ein Fünftel gegenüber dem Status quo nahe. Damit steigen die Kosten des Risikoausgleichs für die Mitglieder jüngerer Kohorten im Vergleich zu den Mitgliedern vorangegangener Jahrgänge, ohne dass daraus für den Einzelnen ein höherer Versorgungsanspruch resultiert... In einer alternden Bevölkerung erfolgt dies aber einseitig zulasten der Mitglieder nachfolgender Kohorten...“

Den analogen Effekt für die GRV beschrieb der Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in seinem Gutachten vom 4. Mai 2021 „Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“; hiermit haben sich die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 15.7.2021 auseinandergesetzt und dafür noch eine Stellungnahme bei Prof. Birg eingeholt.¹⁵⁴

Die Gutachter widmen sich darin insbesondere den Herausforderungen des Zielkonflikts der intergenerativen Verteilung zwischen der älteren und der jüngeren Generation unter Berücksichtigung der politischen Ökonomie von Rentenreformen; Mehrheitsfähigkeit und Generationengerechtigkeit seien angesichts des schon erreichten Medianalters der WählerInnen von 52 Jahren (hier: zur BT-Wahl 2017) immer schwerer zu erreichen, da der Höhe der Rentenleistungen aus Sicht der Medianwähler:innen mehr und mehr Bedeutung zukomme, während die Belastung durch Beiträge und Steuern bei diesen an Bedeutung verliert. Wörtlich heißt es dort auf S. 40:

„Gerade in der Rentenpolitik könnte man allerdings die Chancen dadurch messen wie stark das erwirtschaftete Einkommen einer Generation durch Abgaben an die Vorgeneration geschmälert wird. Insofern wäre der Beitragssatz zu den drei Sozialversicherungen mit starker Generationentransfer-Komponente (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) ein Gradmesser für die Chancen, und somit wäre ein dauerhaft konstanter Beitragssatz Ausdruck der Generationengerechtigkeit. Die dauerhafte Festschreibung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung lässt sich

¹⁵³ Jochen Pimpertz, Zur Diskursethik in „postfaktischen Zeiten“, Wirtschaftsdienst 5/2017, S. 323 ff. (325)

¹⁵⁴ https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_EDFSG_anonymisiert.pdf sowie https://elternklagen.de/wp-content/uploads/2021/08/210715_Anlage_1_zum_Schriftsatz_vom_15.7.21.pdf

zudem mit einem anderen ethischen Prinzip begründen, das in der Umweltpolitik weithin akzeptiert ist, nämlich, dass eine Generation, die für eine bestimmte Entwicklung verantwortlich war, auch ihre - positiven oder negativen - Folgen tragen sollte. Die wichtigste Ursache für den entstandenen Verteilungskonflikt in der umlagefinanzierten Rentenversicherung ist die seit ca. 1970 stark gesunkene Geburtenrate, die seitdem unter dem Niveau der Bestandserhaltung der Bevölkerung liegt. Da das unzureichende Geburtenniveau durch die jeweils ältere zweier aufeinander folgender Generationen verursacht wurde, müsste nach diesem Prinzip allein sie die negativen Folgen tragen.“¹⁵⁵

Insofern hat besonders der „Klimabeschluss“ des angerufenen Gerichts zur Nachhaltigkeit vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 – die Elternkläger zuversichtlich gestimmt- Zitat:

„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“¹⁵⁶

Genau dies trifft auch auf die intergenerationell verteilenden Sozialsysteme völlig analog zu, denn auch hier werden die Nachwuchsgenerationen durch die dynamisch steigenden Zwangsabgaben zur Sozialversicherung in ihrer künftigen Freiheitsentfaltung ebenfalls nicht minder radikal beschränkt.¹⁵⁷

Das BVerfG hat sich jedoch auch diesem gesellschaftlichen Problem mit enormer Sprengkraft verweigert und ist auf das Vorbringen der Kläger bzw. auf die von diesen an das Gericht herangetragenen konträren Feststellungen führender Fachwissenschaftler mit keinem Wort eingegangen.

¹⁵⁵ Diese Schlussfolgerung zieht auch Bernd Wegmann in seiner grundlegenden systematischen Untersuchung, *Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung*, Europ. Hochschulschriften, 1987, S. 315 ff.

¹⁵⁶ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177- Leitsatz 4

¹⁵⁷ So bspw. Gregor Kirchhof, *Intertemporale Freiheitssicherung. Zu den Folgen der Klimaschutzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Sozialversicherungen und die Staatsverschuldung*, Gutachten für Die Familienunternehmer e.V., Berlin, September 2021; ebenso Rainer Schlegel im Handelsblatt-Interview vom 12.5.2021 „*Bundessozialgerichts-Präsident kritisiert fehlende Generationengerechtigkeit: „Das ist keine nachhaltige Politik“*“; siehe ferner Rath, Katja; Benner, Martin: *Ein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit?: Die Relevanz des Klimaschutz-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für andere Rechtsgebiete mit intergenerationaler Bedeutung*, VerfBlog, 2021/5/07, <https://verfassungsblog.de/ein-grundrecht-aufgenerationengerechtigkeit/>, DOI: 10.17176/20210507-1827

E. Abschließend: Beschluss genügt eigenen Maßstäben nicht

In ständiger Rechtsprechung macht das BVerfG die Zulässigkeit von Richtervorlagen der Instanzgerichte gemäß Art. 100 GG von der umfassenden Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand sowie dem verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab, der Erörterung der naheliegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, der intensiven Befassung mit der einfachrechtlichen als auch mit der verfassungsrechtlichen Rechtslage sowie der Berücksichtigung der in der Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen abhängig, wobei insbesondere eine Auseinandersetzung mit der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendig sei.¹⁵⁸

I. Damit ergeben sich folgende Fragen an die Behandlung des Streitgegenstands:

Findet eine Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand statt, nämlich der „Wirklichkeit des Dreigenerationenvertrags“ und der Tatsache, dass **Vorsorge allein in der Kindererziehung besteht?**

Wird beachtet, dass alle drei intergenerationellen verteilenden Sozialversicherungen ohne die generativen Beiträge der Eltern augenblicklich zusammenbrechen?

Wird erkannt, dass Kindererziehung Arbeit, Zeit und Geld verlangt und Opportunitätskosten verursacht und als vorsorgebezogener Konsumverzicht ökonomisch identisch ist mit dem Konsumverzicht, der sich in den pekuniären Beiträgen an die Alten materialisiert?

Findet eine Auseinandersetzung mit der Tatsache statt, dass seit dem 1. Januar 1957 jede Beitragsmark in der GRV/Alterssicherung sowie der KVdR in der sozialen Wirklichkeit nur der Versorgung der Angehörigen Elterngeneration dient und kein Pfennig realökonomisch der eigenen Vorsorge der Beitragszahler?

Wird die Tatsache angesprochen, dass kinderlose Sozialversicherte ab Eintritt in den Ruhestand ihre gesamten Leistungen aus der GRV, GKV und sPflV als Gratisversorgung aus dem Konsumverzicht von den sozialversicherten Kindern anderer Leute erhalten, welche diese auf ihre Privatkosten großgezogen haben?

¹⁵⁸ Bspw BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2018 – 1 BvL 2/18, Rn 15 juris

Wird die weitere Tatsache diskutiert, dass auch die Beiträge der Rentner zur GKV (KVdR) ihnen von der Nachwuchsgeneration transferiert werden?

Kommt die Wirklichkeit des „Dreigenerationenvertrags“ und dessen normative Verleugnung im „Zweigenerationenvertrag“ der Sozialversicherung zur Sprache, also die Asymmetrie zwischen der Sozialisierung der Altenlasten und der Privatisierung der Kosten der Kinderaufbringung?

Wird die Tatsache diskutiert, dass Eltern für jedes Kind, bezogen auf die Mindestdauer von 18 Jahren, Sozialversicherungsbeiträge allein für die hier streitigen Systeme der GKV und GRV in Höhe von rund 47500 bis 58500 Euro leisten, je nachdem ob man die Existenzminima gem. § 32 Abs. 6 EStG, die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle oder die Leistungen der Grundsicherung gem. dem SGB II zugrunde legt?

Wird die Tatsache abgewogen, dass die Nachwuchsgeneration **für jeden Durchschnittsrentner** (gerechnet mit 13 Jahren Rentenbezugsdauer und einer monatlichen Rentenzahlung in Höhe von 1000 € sowie jährlichen Gesundheitskosten in Höhe von 6000 €) **den Betrag von 234 000 € aufbringt**?

Wird die Tatsache diskutiert, dass der sozialversicherte Nachwuchs fremde kinderlose Rentner in den intergenerationell verteilenden Sozialversicherungen womöglich besser versorgen muss als die eigenen Eltern?

Werden die einschlägigen Urteile der eigenen Judikatur, welche sich mit genau diesen Fragen auseinandersetzen – nämlich das Trümmerfrauenurteil sowie das Beitragskinderurteil – und ihre Maßstäbe herangezogen, nämlich der abwehrrechtlich durch Art. 6 Abs. 1 GG scharf gestellte Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG?

Findet eine Auseinandersetzung mit der Tatsache statt, dass die Sozialversicherung aufgrund ihrer „individualistischen Engführung“ systematisch zur Überlastung sozialversicherter Eltern führt und die Hauptursache für die seit Jahrzehnten zunehmende Kinderarmut mit ihren nachteiligen Folgen für das „*Humanvermögen*“ und damit die gesellschaftliche Zukunft ist?

Wird die maßgebende Literatur zu dieser „*Transferausbeutung*“ der Familie bzw. zu dem Zwang der Eltern, mittels ihrer Kindererziehung „positive externe Effekte“ zu

Gunsten Kinderloser zu produzieren, zur Kenntnis genommen und findet mit dieser eine Auseinandersetzung statt?

Werden ökonomische Behauptungen durch den Nachweis eigener Fachkompetenz abgesichert oder durch Inanspruchnahme fachwissenschaftlicher Expertise untermauert? Wird der Einfluss der „Unterjüngung“ (Demographie) auf die Verhältnisse zwischen Familien und Nichtfamilien sowie Jung/Alt berücksichtigt („*Stabilität und Gleichgewicht des Ganzen*“)?

Die Antwort auf alle Fragen lautet: Nein!

II. Nach eigenen Maßstäben wäre ein derart defizitärer Vorlagebeschluss unzulässig.

Dem Beschluss fehlt es an der gebotenen Tiefe und Gründlichkeit also vollkommen. Statt sich mit dem Streitgegenstand zu befassen, welcher durch die Klägeranträge und ihr Vorbringen sowie die vorinstanzlichen Entscheidungen definiert wird, kreierte das Gericht willkürlich eine „*beitragsrechtliche Privilegierung*“ als Begehren und stellte damit den Sachverhalt auf den Kopf.

Wie die weitere Analyse zeigt, geschah das nicht versehentlich, sondern bewusst und gewollt zum Zweck der Ausschaltung des Art. 6 Abs. 1 GG mit seiner Abwehrfunktion, welche den Gleichheitssatz insbesondere im Verhältnis sozialversicherter Familien/Nichtfamilien scharf stellt. Das verdreht die Wirklichkeit und manipuliert den Prüfmaßstab. Die Marginalisierung und Entfunktionalisierung des Artikels 6 Abs. 1 GG beschädigt unsere gesellschaftliche und staatliche Zukunft aber im wahrsten Sinne des Wortes „fundamental“.¹⁵⁹

Die Anamnese des Problems wurde vollständig ausgespart, jegliche Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung der Sozialversicherung unterbleibt. Zur Darstellung der Entwicklung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von Bismarck bis heute reichen dem Gericht ganze drei Zeilen (Rn 5), bei der Gesetzlichen

¹⁵⁹ „Art. 6 GG ist ein Fundamentalgrundrecht gesellschaftlicher Integration, und zwar auf der ersten, alles andere tragenden Stufe. Es stellt einen Systemzusammenhang her zwischen individuellem Freiheitsanspruch, dem Schutz einer Gruppe und dem Bestandwillen einer politischen und sozialen Gemeinschaft. Die Begriffe des Artikels 6 betreffen elementare Voraussetzungen jeder Gemeinschaftsbildung, sie betreffen und umzirkeln das Wohl der Kinder auch und gerade als die Zukunft der staatlichen Gemeinschaft“, Di Fabio, Udo, Am demographischen Abgrund, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.10.2002, Nr. 237, S. 7

Rentenversicherung (GRV) fünf Zeilen (Rn 24); zur „Stunde Null“ im Jahre 1957, als die GRV und in ihr die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) als „Generationenvertrag“ das unterhaltsrechtliche Synallagma der Familie in aufsteigender Richtung auf- und ablöste, das bis dahin die Hauptlast der Sicherung ihrer Mitglieder getragen hatte, findet sich kein Wort. Die ökonomische Tatsache, dass Rentnern, die niemals einen Beitrag für das neue System der „Dynamischen Rente“, finanziert im „Generationenvertrag“, geleistet hatten, buchstäblich über Nacht (vom 23.2.1957 rückwirkend zum 1. 1. 1957 gemäß dem Arbeiterrentenversicherungs-Neugelungsgesetz) Renten in etwa der Höhe ihrer vorherigen Nettoverdienste aus dem aktuellen Produktionsertrag der Nachwuchsgeneration erhielten,¹⁶⁰ blieb dem Senat ebenso verborgen, wie die Tatsache, dass sich daran bis heute nichts geändert hat.

Den Blick in die demographische Zukunft, vom Beitragskinderurteil vorexerziert und wegen der massiven Auswirkungen der „Unterjüngung“ auf die intra- wie intergenerationale Transfergerechtigkeit und über diese für das „Gleichgewicht und die Stabilität des Ganzen“ fundamental, vermeidet das Gericht vollständig. Die unübersehbare Tatsache, dass sich die Anwartschaften seit Anfang der 1980er Jahre im Sinkflug befinden, der ab 2023 in einen Absturz übergeht, wurde ebenfalls mit keinem Wort angesprochen.

Die maßgebenden Fachliteraturen (Gerhard Mackenroth, Wilfrid Schreiber, Ferdinand Oeter, Oswald von Nell-Breuning, Alfred Schmidt, Werner Doetsch, Matthias Pechstein, Dieter Suhr, Bernd Wegmann, Herwig Birg, Martin Werding, Anne Lenze, Thorsten Kingreen, Herrman Adrian, Reinhard Loos u.v.m.), obwohl von den Klägern lückenlos erwähnt und in wesentlichen Auszügen vorgetragen, blieben vollends unbeachtet.

Genauso wenig fand eine Auseinandersetzung mit der eigenen einschlägigen Judikatur statt: Das Urteil vom 3.4.2001 („Beitragskinder“) mit den darin gewonnenen Einsichten hinsichtlich der Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und entsprechend geschärftem Maßstab fand entgegen dem darin enthaltenen Prüfauftrag bei

¹⁶⁰ Zuvor hatten sie lediglich Alterstaschengelder erhalten, welche bei Durchschnittslöhnen von 60 RM nur 10 RM betragen, dazu siehe Borchert, J., Renten vor dem Absturz, FTV-Reihe Wirtschaft, Ffm 1993, S. 43-46 (mwN)

der materiellen Abhandlung der GRV und GKV keine Beachtung; es wurde stillschweigend – ohne jede Begründung! – fallengelassen.

Vom Trümmerfrauenurteil werden selektiv nur jene Passagen zitiert, welche der avisierten Lösung über nur den Gleichheitssatz nicht allzu quer im Wege standen, die konträren aber randscharf beschwiegen. Die von den Klägern herangezogenen, eigens zur Beurteilung von komplexen Transferlagen ergangenen Beschlüsse des Gerichts vom 22.3.1990 („Beamtenbaby“, dort Rn. 64), vom 29.5.1990 („Kindergeld“), vom 9.4.2003 („Kindesunterhalt“ bzw. „Transparenzgebot“) sowie vom 29.8.1999 („Mehrwertsteuer“) sucht man vergeblich. Ihre Beachtung hätte den ausdrücklich betonten, vollständigen Verzicht des Gerichts auf Saldierung der positiven und negativen (teilweise sogar noch systemübergreifenden und/oder diachronen) Transfers begründungspflichtig und das Argument des Non-Affektationsprinzips zur Makulatur gemacht.¹⁶¹

Kurzum: Gemessen an den eigenen Maßstäben des BVerfG erweist sich der Beschluss vom 7.4.2022 in allen Belangen als ungenügend.

II. Justizskandal: Verweigerung der mündlichen Verhandlung

Vollends zum Justizskandal macht den Beschluss die Tatsache, dass das Gericht **trotz der Abkehr von seiner jahrzehntealten Rechtsprechung und trotz der milliardenschweren Bedeutung für rund 90 Prozent der Bevölkerung keine mündlichen Verhandlung durchführte.** Mangels Begründung der Abkehr vom Trümmerfrauen- und Beitragskinderurteil gibt es keinen Grund, dass das von diesen Urteilen geschaffene „Recht“ etwa nicht mehr gelten könnte. Der Beschluss ist zu einem frei erfundenen „*Begehren der Kläger auf beitragsrechtliche Privilegierung*“ ergangen. Darum ging es nie und geht es auch weiter nicht. Hierauf wird bei den bevorstehenden Aufrufen der unerledigten Verfahren zu insistieren sein.

¹⁶¹ Wenn bspw in Rn. 289 des Beschlusses gegen Lenze und Kingreen eingewendet wird: „*Das Argument ... greift nicht durch. Das Steueraufkommen fließt in den allgemeinen Haushalt und ist grundsätzlich nicht zweckgebunden. Eine Zuordnung einzelner haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidungen zur Steuererhebung bei bestimmten Steuerzahlerinnen und -zahlern ist ausgeschlossen (vgl. BVerfGK 14, 287 <294>; 18, 477 <478>)*“, sind erstens die zitierten Judikaturen nicht einschlägig und die Aussage schon wegen der gesetzgeberischen Zweckbestimmung in § 213 SGB 6 sachlich falsch, sondern handelt es sich um kontrafaktische Jurisprudenz: Denn dass das Steueraufkommen der Familien etwa nicht in den allgemeinen Haushalt fließt, wird ja nicht behauptet!

Teil 2: Was nun?

Damit stellt sich zum Schluss die Frage, wie man mit diesem Skandalbeschluss denn weiter umgehen soll? Wie soll es weitergehen mit den vielen „Elternklagen“, welche sich noch auf dem Rechtsweg befinden? *Erstens*: Wenn wir jetzt nichts unternehmen, sind Familien nicht nur politisch schutzlos (siehe oben „Zweite Vorbemerkung“) sondern auch verfassungsrechtlich, weil ihres wichtigsten Grundrechts – Art. 6 Abs. 1 GG – beraubt.

A. Wegen elementarer Rechtsfehler: Rechtsweg der Elternklagen nicht beendet!

Zweitens: Dieser Beschluss kann wegen seiner durchschlagenden prozessualen und materiellen Fehler nicht beanspruchen, unangefochten zu bleiben. ernsthafte

Zwar ist dem Bundesverfassungsgericht die Auslegung des materiellen Verfassungsrechts vom Grundgesetz überantwortet worden, das ist richtig. Aber Voraussetzung für den Geltungsanspruch „Im Namen des Volkes!“ ist die Einhaltung von Mindeststandards eines fairen und ordnungsgemäßen Verfahrens. , Dazu gehört, dass es auch dem Bundesverfassungsgericht nicht gestattet ist, sich bei entscheidungserheblichen ökonomischen Fragen über einschlägige Fachwissenschaften laienhaft hinwegzusetzen oder sich ausgerechnet der Stellungnahmen des zu kontrollierenden Gesetzgebers zu bedienen, dessen Nichterfüllung ihm erteilter Verfassungsaufträge Gegenstand der Prüfung war.

Auch das Bundesverfassungsgericht darf seine eigene Judikatur nicht klammheimlich fallenlassen, denn mit dem Beitragskinderurteil und dem Trümmerfrauenurteil sowie den übrigen oben genannten Entscheidungen wurde „Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG) gesetzt; an dieses ist es und schuldet im Falle von dessen Aufgabe Rechenschaft über die Gründe, zumal die Kläger sich von Anfang an auf diese Judikaturen verlassen und sich darauf gestützt haben. „Im Namen des Volkes!“ darf nur Recht gesprochen werden, welches öffentlich Rechenschaft über seine Gründe ablegt.

Hier hat das BVerfG über ein selbst erfundenes Begehren auf „*Privilegierung*“ entschieden; mit dem Begehren der Kläger hat das nichts zu tun, das ist abwegig. Deshalb kann mit Fug und Recht die Position vertreten werden, dass nicht über das wirkliche Begehren der Kläger geurteilt wurde. Zwar dürfte die Sachdarstellung im we-

sentlichen vollständig sein, aber diese steht verbindungslos neben dem Begründungsteil. Dass das Gericht für die kleinteiligen Randfragen der Pflegeversicherung ein Vielfaches des Begründungsaufwands der „großen“ Fragen der GKV und GRV betreibt, unterstreicht die Maßstablosigkeit ein weiteres Mal.

Zum Justizskandal gerät der Beschluss aber durch die Tatsache der verweigeren mündlichen Verhandlung, da den Klägern die veränderte Rechtsauffassung des Senats nicht vor der Entscheidung zur Kenntnis und Stellungnahme gegeben wurde.

Wenn landauf, landab die Sozialgerichte also nun auf die Rücknahme der noch laufenden Verfahren drängen, besteht keinerlei Veranlassung dem stattzugeben. Vielmehr gilt es nun, die vorstehende Analyse überall auf dem Rechtsweg zu verbreiten, um dem Bundesverfassungsgericht selbst Gelegenheit zu geben, sein skandalöses Fehltrail baldmöglichst wieder aus der Welt zu schaffen. Vielleicht findet sich ja doch noch ein Gericht, was rechtsstaatliche Grundsätze hochhält und dem Bundesverfassungsgericht diese Fragen als Vorlage gem. Art. 100 GG erneut auf den Tisch legt. Genügend Material und Argumente finden sich in der obigen Analyse allemal. Zudem wurde in den VBs, welche gegen Urteile des LSG Stuttgart im Jahr 2020 erhoben wurden, die Verletzung des Grundrechts auf den gesetzlichen Richter sowie der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 3 GG rechtzeitig und substantiiert gerügt.¹⁶²

Einen großen Bogen hat das Bundesverfassungsgericht im Übrigen ausdrücklich um den **Pflegevorsorgefonds** gemacht. Diese Frage ist also noch vollständig offen und muss von den Sozialgerichten noch geklärt werden – am besten mit einer Vorlage.

B. Individualbeschwerden beim EGMR

Ungenutzt blieb bisher die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) über welche der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg entscheidet.

I. „Recht auf Achtung des Privat – und Familienlebens“

Sie enthält in Art. 8 das „Recht auf Achtung des Privat – und Familienlebens“. Mit der Rentenreform 1957 wurde der ökonomische Kern des Familienlebens, nämlich das

¹⁶² Dazu siehe Rn 233 des Beschlusses sowie die VB vom 28.10.2020

familiäre Synallagma der Unterhaltsbeziehungen, ausgehebelt – mit der Konsequenz, dass diese staatliche Maßnahme die Entwicklung der doppelten Kinderarmut sowie der Armut von Müttern in Gang setzte, die um ihre genuinen, originären Unterhaltsansprüche gegenüber den eigenen Kindern geprellt werden.

Die Sozialversicherung führt dazu, dass immer mehr Familien unter das Existenzminimum gedrückt werden, die ohne die parafiskalische Überlast ihre Kinder mühelos aus dem selbst erworbenen Einkommen großziehen könnten. Der von den Klägern seit 2002 jährlich erstellte „Horizontale Vergleich“ bringt diesen Skandal auf den Punkt und zeigt, dass die Weisung des Bundesverfassungsgerichts, die relative Einkommenslage sozialversicherter Familien relativ zu Kinderlosen zu verbessern, nicht nur nicht erfüllt, sondern konterkariert wurde. Infolgedessen sind die Einkommensabstände zwischen Familien und Nichtfamilien nicht geringer geworden, sondern wurden drastisch verbreitert. Inzwischen sind wir in Deutschland so weit, dass Kinder mit Armut dafür büßen müssen, dass die Pflegeversicherung begüterten Pflegebedürftigen die Schonung ihrer Vermögen und deren Vererbung sichert! Diese Entwicklung wird sich im Zuge der bereits angekündigten starken Erhöhungen der Beitragssätze in den kommenden mindestens 30 Jahren drastisch verschärfen.

Dass all das mit europäischen Gerechtigkeitsvorstellungen unvereinbar ist, müsste dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vor dem Hintergrund dieser Analyse und der bisherigen, klaren Verfassungsjudikatur doch deutlich gemacht werden können!

II. Diskriminierungsverbot

Art. 14 EMRK verpflichtet (auch) die Bundesrepublik Deutschland dazu, den Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung insbesondere wegen *des Geschlechts ... oder eines anderen Status zu gewährleisten*.

Dass insbesondere Frauen als Mütter durch das deutsche Sozialversicherungsrecht in besonders gravierender Weise diskriminiert werden, hat schon das Trümmerfrauenurteil deutlich ausgesprochen, welches nun aber vom Bundesverfassungsgericht fallengelassen worden ist. Damit ist der Weg zum EGMR frei, der im Vertrauen auf die alte Rechtsprechung bisher nicht gegangen werden musste. Dieses Verbot der

Diskriminierung von Eltern, dabei insbesondere von Müttern, und der Schutz des Familienlebens verstärken sich dabei wechselwirkend. Es wäre sträflich, diese Möglichkeit künftig ungenutzt zu lassen.¹⁶³

III. Fair-Trial-Prinzip

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mit dem Schutz des Familienlebens auch der unterhaltsrechtliche Kern und damit zivilrechtliche Ansprüche der klagenden Eltern im Streitgegenstand notwendig enthalten sind, sollten auch die evidenten Verletzungen des „Fair-Trial-Prinzips“ (Verletzung des rechtlichen Gehörs, Überraschungsentscheidung, überlange Verfahrensdauer) Gegenstand der Individualbeschwerden sein, die in der Verweigerung der mündlichen Verhandlung gipfeln.

IV. Achtung Fristablauf!

Bei der Individualbeschwerde ist zu berücksichtigen, dass diese binnen einer Frist von vier Monaten ab Verkündung der letztinstanzlich nationalen Entscheidung nach Vollendung des nationalen Rechtswegs erhoben werden muss; bis zum 1.8.2021 lief diese Frist 6 Monate. Da der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. April 2022 am 25. Mai veröffentlicht wurde, ist der Weg nach Straßburg für die unterschiedenen Verfahren derzeit nicht gangbar.

C. Fachtagung/Verbändetagung

Unverzichtbar ist es, diesen weitreichenden und Familien, damit die Zukunft dieses Landes so gravierend beschädigenden Beschluss zum Gegenstand einer sozialökonomischen, demographischen und verfassungspolitischen Fachveranstaltung zu machen, die mit größter Dringlichkeit voranzutreiben ist.

D. Ergebnis

Soweit das Ergebnis meiner Überlegungen. Wir haben nicht die geringste Veranlassung, klein beizugeben, sondern alle Veranlassung, dieser Willkür und diesem Über-

¹⁶³ beispielsweise wurde jüngst auf die Individualbeschwerde eines Witwers hin die Schweiz vom EGMR zur Änderung ihres Hinterbliebenenrechts verurteilt!

griff der acht Richter auf die Leben unserer Kinder entschieden und geschlossen
entgegenzutreten.

Freiburg, 17.11.2022

Dr. Jürgen Borchert